Author:
Anderl, Heinrich

Title:
Ausländische lebensversicherungen in...

Place:
München

Date:
1934

95-82348-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Anderl, Heinrich
Ausländische lebensversicherungen in Deutschland ... von Heinrich Anderl ... München, Hohenhaus, 1934.
109 p.

Thesis, München.
Bibliography: p. [108]-109.

RESTRICTIONS ON USE:

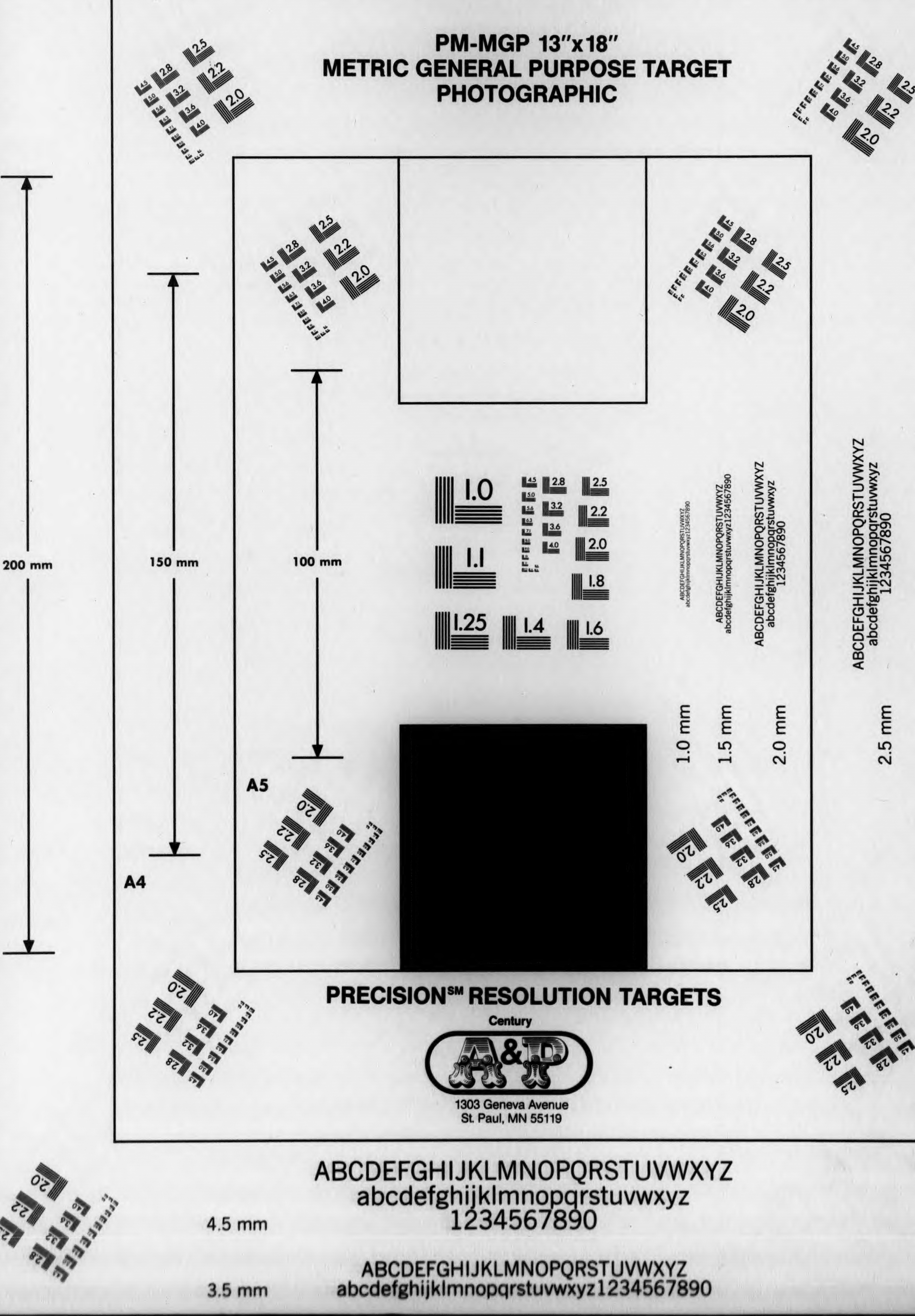
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/3/95 INITIALS: DG

TRACKING # : MSH 04377

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
200 mm
150 mm
100 mm
A3
A4
A5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119
4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
3.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Ausländische Lebensversicherungen in Deutschland.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
an der Staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität
München

vorgelegt von

Heinrich Anderl
Diplom-Volkswirt
aus München.

München
Buchdruckerei E. Hohenhaus, Landwehrstr. 29 (Ecke Schillerstr.)
1934

Ausländische Lebensversicherungen in Deutschland.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
an der Staatswirtschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität
München

vorgelegt von

Heinrich Anderl
Diplom-Volkswirt
aus München.

München
Buchdruckerei E. Hohenhaus, Landwehrstr. 29 (Ecke Schillerstr.)
1934

Referent: Geh. Rat Prof. Dr. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1933.

Meinen lieben Eltern aus Dankbarkeit!

Gliederung.

A. Einleitung.

Die Lebensversicherung — Begriff — Arten — Zweck — wirtschaftliche Bedeutung und Unternehmungsformen.

Ausführung.

B. Vorgeschichte des Geschäftes der ausländischen Unternehmungen in Deutschland.

1. Anwachsen der Versicherungsträger in der Lebensversicherung überhaupt.
   a) ausländisch
   b) inländisch.
2. Maßgebende Momente, die dem Eindringen der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften förderlich waren.
3. Zulassungsbedingungen und ihre Entwicklung (territoriale Zersplitterung).

C. Gegenwärtiger Stand der auswärtigen Unternehmungen und ihre Tätigkeit.

1. Welche ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften arbeiten z. Z. in Deutschland?
2. Betreiben die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften außer dem Lebensgeschäft noch andere Versicherungszweige? Die derzeitigen Geschäfte der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland.
3. Einfluß des Weltkrieges.
4. Einfluß der Inflation.
5. Vergleich der Lebensversicherungsgesellschaften und ihres Geschäftsumfanges in ihrer Gesamtheit mit der Zahl und dem Geschäftsumfang der deutschen Unternehmungen im Ausland.

D. Volkswirtschaftliche Würdigung der Tätigkeit der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.

I. 1. Die Lebensversicherung in volkswirtschaftlicher Betrachtung.
   2. Die Anlagemöglichkeiten für die Versicherungskapitalien in Deutschland.

3. Unterscheiden sich die ausländischen Gesellschaften in ihrer Anlagepolitik wesentlich vom deutschen Gebaren?
4. Einfluß der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf den deutschen Kreditmarkt.
5. Erklärung für das bessere Abschneiden der ausländischen Unternehmungen in Deutschland gegenüber dem der deutschen im Ausland.
II. Beurteilung der Verwaltungskosten der ausländischen Gesellschaften im deutschen Geschäft.
III. Wirkung der Tätigkeit ausländischer Lebensversicherungsanstaiten auf die deutsche Zahlungsbilanz.
IV. Konkurrenzverhältnisse.
E Schluß.
Zusammenfassung und Würdigung.

Vorwort.

In der vorliegenden Arbeit sollte versucht werden eine statistische und volkswirtschaftliche Darstellung der Verhältnisse zu geben, welche bedingt sind durch das Wirken „Ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland." Gerade in der Jetztzeit schien es gegeben, eine Herausstellung des wichtigen Spargebietes „Lebensversicherung" vorzunehmen und dabei besonderen Bezug auf die im Inland arbeitenden Auslandsgesellschaften zu nehmen. Risikoverteilung ist eines der wichtigsten Stichworte im Lebensversicherungsgeschäfte, welches somit nicht nur eine engbegrenzte Basis, sondern darüber hinaus eine weite, ja internationle Verzweigung und Ausdehnung erfordert. Autarkische Bestrebungen sind auf dem Gebiete der Lebensversicherung nicht nur unanwendbar, sondern sogar gefährlich. Dies wurde schon frühzeitig von einzelnen Anstalten, wie auch von staatlichen Aufsichtsämtern erkannt und betont. So mußte in der vorliegenden Schrift der Versuch gemacht werden zu ergründen, welche Gesichtspunkte maßgeblich für ein Auftreten ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften auf dem deutschen Markte wurden. Um dann die Erfolge, welche solche Anstalten im Inlande erzielen klarzustellen, war notwendig die Gesellschaften nach Zahl und Arbeitsgebieten zu erfassen und eine Gegenüberstellung ihrer Versicherungseinnahmen und -ausgaben im Vergleich zu ihren Gesamteinnahmen und -ausgaben einerseits zu geben und andrer-

seits die Vergleichszahlen der deutschen Anstalten anzuführen. Im Hauptteil der Arbeit war das Wirken der Auslandsanstalten auf die deutsche Volkswirtschaft zu beurteilen.

Anregung zu dieser Arbeit gab dem Verfasser eine Mitarbeitertätigkeit bei einer in Deutschland zugelassenen Auslandsversicherungsgesellschaft. Der Verfasser möchte an dieser Stelle seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Otto v. Zwiedineck-Südenhorst für das stets erwiesene Entgegenkommen und Wohlwollen bei Abfassung dieser Schrift ergebenst danken.

München, Ende Dezember 1933.

A. Einleitung.

Will man sich ein Bild über das Wirken der ausländischen Lebensversicherungen in Deutschland machen, ist es notwendig, zunächst ganz allgemein einen Überblick über die Einrichtung der Lebensversicherung zu geben.

Was versteht man unter Lebensversicherung?

Es ist dies eine der mannigfachen Arten von Versicherungen, deren Grundlage, oder besser gesagt, deren versichertes Gut das menschliche Leben ist. Wenn hier einzelne nähere Begriffsbestimmungen angeführt werden sollen, so muß man zuerst feststellen, daß man bei der Lebensversicherung hinsichtlich ihrer Organisation zwei Formen unterscheidet:

a) öffentlich-rechtliche und

b) private Lebensversicherungsgesellschaften.

Darüber soll weiter unten einiges noch gesagt werden. Daneben ist eine andere Tatsache zu erwähnen, wie groß der Umfang der Lebensversicherungsgeschäfte und wie dehnbar daher der Begriff „Lebensversicherung" ist. Schon eine Arbeit von Karup gibt uns über diese Mannigfaltigkeit genügenden Aufschluß. In seinem Werke „Die Lebensversicherung" (Leipzig 1885) mißt er der Lebensversicherung einen dreifachen Sinn bei. „Unter Lebensversicherung im weitesten Sinne des Wortes versteht man die Art von Versicherung, deren Eventualität in der Dauer, in den Ereignissen und in der Moralität des menschlichen Lebens begründet ist. Hierher gehören somit a) alle Kapital- und Leibrentenversicherungen, Tontinenversicherung,

b) Kranken-, Invaliden-, Passagier-, Kriegs- und Militärversicherungen, c) Garantie-, Kredit-, Bankrott- und Diebstahlsversicherungen. Unter Lebensversicherung im gewöhnlichen Sinne versteht man Kapital-, Renten- und Tontinenversicherungen — im engsten Sinne des Wortes bezeichnet sie allein Kapitalversicherungen, die auf der Lebensdauer basiert sind." Nicht so spezialisiert sind die Definitionen von Max Gebauer (in „Die sog. Lebensversicherung," Jena 1895) und in Neumann's Versicherungslexikon. So schreibt Gebauer über die Versicherung: „Wir möchten dieselbe als den Inbegriff aller ökonomischen Akte und Einrichtungen bezeichnen, welche (und soweit sie) gegen künftig mögliche, in ihrem Eintritt ungewisse Nachteile Vorkehrung treffen sollen." Er faßt dabei den Begriff Versicherung ganz allgemein, während Neumann die Lebensversicherung selbst definiert, wenn er ausführt: „Unter der Bezeichnung Lebensversicherung faßt man alle diejenigen Formen zusammen, bei denen die in Frage kommende Zufälligkeit, die jede Versicherung aufweisen muß, die menschliche Lebensdauer ist." Und, wenn man nach den beiden Hauptunterscheidungen innerhalb der Lebensversicherung fragt, so ist dies ebenfalls durch Neumann beantwortet — „Je nach den von dem Versicherer vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen kann es sich 1. um eine Versicherung auf Kapital oder 2. eine solche auf Rente handeln." Diese Neumannsche Begriffsbestimmung scheint dem Wesen der Lebensversicherung am nächsten zu kommen, sind doch die Hauptwesensmerkmale: das menschliche Leben und seine Dauer und eben auch die Zufälligkeiten, die darauf Einfluß haben.

Es wird wohl heute niemand geben, der die Lebensversicherung noch für ein Lotteriespiel, wie das früher vielfach geschah, ansieht. Diese irrige Meinung ist darauf zurückzuführen, daß bei den Tontinenverträgen, die man schon im alten Rom kannte und die ganz besonders in Frankreich zu Zeiten eines Colbert und Mazarin im Schwunge waren und vielfach zur Rückzahlung aufgenommener Staatsanleihen dienen mußten, das Glück eine gewisse Rolle spielte und zwar insofern, als beim

Tode eines Einlegers dessen Anteil (am Kapital) den anderen Einlegern anwuchs und sich dies eben solange fortsetzte, bis der Letztüberlebende in den Genuß der ganzen Rente gelangte. Es darf keinem Zweifel mehr unterliegen, daß es sich bei der heutigen Einrichtung der Lebensversicherung als solcher um ein ganz ernsthaftes Unternehmen handelt, auf deren Arten nun näher Bezug genommen werden soll.

Eingangs wurde schon die Unterscheidung in öffentlich-rechtliche und private Lebensversicherungsunternehmungen angedeutet. Die ältere Form ist dabei die private, wie im geschichtlichen Teil dieser Arbeit ausgeführt wird, während z. B. in Deutschland eine öffentlich-rechtliche Anstalt erst seit 1901 besteht durch die Gründung der „Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft". Die öffentlich-rechtlichen Unternehmungen betreiben gleich den privaten alle Arten der Lebensversicherung; einer besonderen Erwähnung wert ist aber in diesem Zusammenhange die Tilgungsversicherung, welche sich als eine Verbindung von Lebensversicherung und Entschuldung darstellt. Diese Art der Versicherung war früher fast ausschließlich Domäne der öffentlich-rechtlichen Versicherungen, wurde jedoch später dann auch von den privaten übernommen. Was die Anlage ihres Vermögens anlangt, so liegt der Unterschied darin, daß bei den öffentlich-rechtlichen Betrieben die Gelder fast ausschließlich als Leihgelder an die Prämienzahler gegeben werden, während das bei den privaten Versicherungen nur zum geringsten Teil der Fall ist. (Über deren Anlage ist noch eingehender am passenden Ort zu handeln.) Was den Geschäftsumfang anbetrifft, so stehen die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten den privaten gegenüber ziemlich stark zurück, wobei allerdings ganz besonders der Umstand zu beachten ist, daß es sich bei den ersteren um Betriebe regionalen Charakters handelt, was sich auch durch den Zusammenschluß zum Verband öffentlicher Versicherungsanstalten nicht geändert hat. Ein näheres Eingehen auf diese Form und Art der Lebensversicherung erübrigt sich in Anbetracht dessen, daß alle ausländischen, in Deutschland arbeitenden

Lebensversicherungsunternehmungen Institute auf privater Grundlage sind. Über deren Geschäftsgebaren ꝛc. ist an dieser Stelle nichts zu bemerken, darüber soll im Hauptteil ausführlich gesprochen sein.

Will man ganz allgemein auf die einzelnen Arten der Lebensversicherungsgeschäfte eingehen, so muß man auf die in der Einleitung schon gegebene Definition von Neumann zurückkommen, der einerseits von einer Versicherung auf Kapital und andererseits von einer solchen auf Rente spricht. Es handelt sich also nach dieser Umgrenzung um zwei Hauptkategorien, die sich jeweils weiter gliedern lassen. Zunächst unterscheidet man eine Kapitalversicherung auf den Todesfall oder den Erlebensfall. Der Versicherte erhält also auf Grund seiner Police und der regelmäßigen Prämienzahlung nach einem vertraglich festgesetzten Zeitpunkt, falls er ihn erlebt, den Versicherungsbetrag (Erlebensfallversicherung). Bei der Todesfallversicherung ist Versicherungsfälligkeitstermin der Eintritt des Todes des Versicherten. Der Versicherungsbetrag fällt also in einem solchen Falle immer einem Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers und niemals diesem selber zu. Die gleichen Verhältnisse finden wir in der Rentenversicherung vorliegen, auch hier unterscheidet man zwischen Erlebensfall- und Todesfallrente, nur daß eben im erstgeschilderten Falle eine Kapitalsumme, also eine einmalige Summe, zur Auszahlung kommt, während es sich im zweiten Falle um eine fortlaufend zu zahlende Rente, entweder an den Versicherten selbst oder an seine Erben, handelt.

Diese nunmehr besprochenen Hauptarten der Lebensversicherung lassen sich, wie bereits erwähnt, vielfach untergliedern. Wir wollen uns hierbei auf eine tabellarische Gliederung, die so recht die verschiedenen Zweige des Lebensversicherungsgeschäftes anzeigt, stützen, welche von M. Gebauer stammt, und dabei die einzelnen Fälle kurz erläutern. Diese Aufzählung ist dem schon zitierten Werk M. Gebauers, „Die sog. Lebensversicherung“, entnommen.

Danach versteht man unter Lebensversicherung:

A. Versicherung auf den Todesfall.

1. Versicherung auf ein einzelnes Leben.

a) Kapitalversicherung auf den Todesfall.

Es wird eine feste Summe vertraglich bestimmt, welche mit dem Tode des Versicherten fällig wird und zur Auszahlung kommt und zwar haben die Erben des Versicherungsnehmers den Kapitalgenuß.

b) Sicherung eines Rentenbezugs für die Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers (Witwenpensionen).

Hier zahlt der Versicherungsnehmer die Prämie bis zum Eintritt des Todes, mit welchem Zeitpunkt die fortlaufende Auszahlung des festgesetzten Rentenbezuges an die Hinterbliebenen fällig wird.

2. Gegenseitige Versicherung auf zwei oder mehrere verbundene Leben. Dies kann erfolgen als:

a) Kapitalüberlebungsversicherung.

Die Kapitalsumme wird nur fällig, wenn der Versicherungsbegünstigte den Versicherungsnehmer überlebt.

b) Sicherung einer Rentenpension für den Überlebenden. Zwei Versicherungsnehmer sind vorhanden, der Überlebende von ihnen erhält die Rente ausbezahlt. Es handelt sich hier um eine Art Tontine, deren Charakteristikum schon beschrieben wurde.

c) Kapitalversicherung auf den letzten Todesfall zweier Leben.

Fälligkeit und Aushändigung erfolgen erst nach dem Tode der beiden Versicherungsnehmer.

B. Versicherung auf den Erlebensfall.

Unterschied von der Todesfallversicherung ist, daß bei dieser der Versicherungsbetrag für alle Fälle zur Auszahlung gelangt, während bei der Erlebensfallversicherung das nur dann

geschieht, wenn der Versicherte den vertraglich festgesetzten Zeitpunkt erlebt. **Gebauer** bringt das Gesagte in folgende Form: „Bei der Erlebensfallversicherung kommt es für die Fälligkeit darauf an «dies incertus an», also ob der unbestimmte Zeitpunkt erreicht wird, bei der Todesfallversicherung dagegen «dies incertus quando», also wann er eintritt.

Bei der Erlebensfallversicherung unterscheidet man weiter:

1. Altersversicherung.
   a) Kapitalversicherung.
   Erlebt also der Versicherungsnehmer den Fälligkeitstag, so erhält er den Versicherungsbetrag.
   b) Sicherung einer Altersrente (aufgeschobene Leibrente, Alterspension).
   Unter gleichen Voraussetzungen wie unter a) kommt die fortlaufende Rente zur Auszahlung.
2. Aussteuerversicherung (Kinderversorgung).
   Das versicherte Kind erhält den Betrag ausbezahlt bei Erreichung der Volljährigkeit (Kinderversorgung) oder zum Zeitpunkt der Verheiratung (Aussteuerversicherung). Ganz ähnlich zu behandeln sind auch die:
3. Militärdienstversicherung evtl. die Studiengeldversicherung.
4. Versicherung auf einen beliebig bestimmten Zeitpunkt.

C. Abgekürzte Versicherung.

Darunter versteht man eine Kombination aus der Todesfall- und Erlebensfallversicherung, insofern, als diese zwei Fälligkeitstermine in sich birgt. Die Versicherung wird als Erlebensfallversicherung, also bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, abgeschlossen und wird dieser von dem Versicherten erreicht, so wird die Versicherungssumme ausbezahlt, dies ist aber auch der Fall, wenn der Versicherte vor diesem Zeitpunkt stirbt; es geht dann eben der Betrag in die Hände der Erben über. Diese Form ist wohl von allen Lebensversicherungsverträgen die häufigst vorkommende Art. Es

ist ja auch, wie aus den Ausführungen hervorgeht die für den Versicherungsnehmer günstigste Abschlußform, können doch dadurch nicht nur die Altersversorgung des Versicherten, sondern zugleich auch die Lebensverhältnisse der Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers maßgebend geregelt und gesichert werden.

Zum Geschäftsbetrieb einer Lebensversicherungsgesellschaft gehört zumeist auch die Institution der Rentenversicherung. Es muß also bei Besprechung der Arten auch auf diesen Geschäftszweig kurz Bezug genommen werden. Dazu gehören (nach einer Übersicht von **Elster**):

I. Die eigentlichen Rentenversicherungen. Diese gliedern sich wieder in:
   1. Gewöhnliche Leibrentenversicherung.
   Es wird an die Versicherung einmal ein bestimmter Betrag bezahlt, auf Grund dessen eine Rente, die sogleich beginnt, und entweder zeitlich begrenzt oder meist aber lebenslänglich ist, vom Versicherungsunternehmen erstattet werden muß.
   2. Aufgeschobene Leibrentenversicherung.
   Auch diese Rente kann zeitlich begrenzt oder lebenslänglich sein, was sie aber von der vorhergehenden Art unterscheidet, ist die Tatsache, daß sie erst nach einem bestimmten festgelegten Termin beginnt oder bei einem festgesetzten Alter zur Auszahlung kommt.
   3. Limitierte Rentenversicherung.
   Hier ist der Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung nicht maßgeblich, kann früher oder später eintreten, hier ist vielmehr wichtig, daß die Bezahlung der Rente entweder bis zur Erreichung eines festnormierten Lebensalters oder aber bis zum Tode einer anderen Person zu erfolgen hat. Es kann hier also eine Rentenversicherung auf zwei verbundene Leben vollzogen werden.

II. Die Pensionsversicherung (Überlebensrentenversicherung).

Hier erfolgt Auszahlung der Rente nach dem Tode einer bestimmten Person an eine andere ebenfalls bestimmte Person im Falle des Überlebens. Auf dieser Basis beruhen die Witwen- und Waisenpensionen.

Auf genauere Spezialisierung der Rentenversicherung, auf Momente, wie z. B., daß Vereinbarungen getroffen werden können, daß die Rente gleichbleibend oder anwachsend im Laufe der Jahre sein soll, oder die Tatsache, daß eine Lebensversicherung in eine Rentenversicherung umgewandelt werden kann, wie überhaupt auf eine eingehendere Schilderung und Darstellung der einzelnen Versicherungszweige kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden, es konnten hier nur die besonders wichtigen Arten in großen Zügen umrissen werden.

Soll nun im Folgenden auf den Zweck der Lebensversicherung näher eingegangen werden, so muß eine Bemerkung an die Spitze dieser Ausführungen gestellt werden, die von J. H. Gottlob von Justi stammt und die seinem 1756 erschienenen Werke „Grundsätze der Polizeywissenschaft"[1]) entnommen ist. Bemerkenswert ist, daß seine Ansichten aus einer Zeit herrühren, wo wir in Deutschland eine Lebensversicherung im eigentlichen modernen Sinne noch nicht kannten, wo also nur lebensversicherungsähnliche Institutionen bestanden, wie Begräbnis-, Witwen- und Waisenkassen. Er sagt im angeführten Buche in weiser Voraussicht der erforderlichen zukünftigen Entwicklung: „Endlich muß man auch vor die Witben in allen Ständen Vorsorge tragen. Je weniger arme Persohnen in dem Staate vorhanden sind, je weniger Überlästigkeit und Verfall hat der Nahrungsstand zu befürchten". Er spricht dann von sog. Witbenkassen, die „auf gründlichen Ausrechnungen, auf vorsichtigen Anschlägen und auf der Anzahl Menschen, die jährlich zu sterben pflegen, beruhen". Er deutet hier schon eine Witwenversorgung an, die auf wissenschaftlicher Berechnungsbasis, also auf Prämientabellen, fußen muß, um vollwirksam und rentabel arbeiten zu können. Ähnlich v. Justi erkannten viele andere Wissenschaftler die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derartiger Einrichtungen. Aber erst über 70 Jahre nach diesen Ausführungen kam es in Deutschland zu solchen auf wissenschaftlicher Grundlage gebildeten Institutionen.

[1]) Göttingen 1756, S. 186.

Fragt man sich nun, was eigentlich der Zweck der Lebensversicherung ist, so muß man ganz allgemein, wobei man den Begriff „Lebensversicherung" im weitesten Sinne fassen kann, antworten: Ihr Zweck ist Schutz einer Person vor materiellen Schwierigkeiten in der Zukunft. Inwiefern und mit welchen Mitteln geschützt werden soll, ist hier näher auszuführen. Wesensmoment einer Lebensversicherung ist immer eine gewisse Zufälligkeit, die im menschlichen Leben eintreten kann, im Gegensatz zur Sachversicherung, — wo eine Sache zwar nicht durch die Versicherung geschützt werden kann, wohl aber bei zufälligem Untergang oder möglicher Beschädigung der Verlust durch eine Versicherungssumme nach Möglichkeit ausgeglichen wird, sei es durch Ersatzbeschaffung oder durch die Entschädigung in bar — wird bei der Lebensversicherung das menschliche Leben insofern geschützt, als eine materielle Sorge von der eigenen oder einer fremden Person ferngehalten wird. Die Zufälligkeit spielt im menschlichen Leben eine große Rolle, sei es, daß der Mensch arbeitsunfähig und damit vielleicht brotlos wird, oder sei es, daß er plötzlich stirbt. Zweck der Lebensversicherung ist daher Ausgleichung möglicher materieller Gefahren beim Eintreten einer solchen Zufälligkeit. Durch eine Erlebensfallversicherung kann der Mensch sein Alter sorgenfrei gestalten, indem er in Zeiten, wo er noch arbeitsfähig ist, eine derartige Versicherung eingeht, um nach einem festgelegten Termin einen bestimmten Betrag ausbezahlt zu erhalten. Nicht dem Schutz der eigenen Person allein dient die Lebensversicherung, sondern in weit größerem Umfange der Obsorge dritter Personen, z. B. der der Familie. Will man den Zweck der Lebensversicherung klar erkennen, darf man nicht nur theoretische Gedankengänge verfolgen, man muß vielmehr aus praktischen Erfahrungen heraus die Ziel-

setzung dieser Institution zu ergründen versuchen. So sollen auch hier einige Beispiele angeführt werden. Wird einer Familie das sorgende Familienhaupt durch einen plötzlichen Tod dahingerafft, in welch finanzielle Schwierigkeiten kann sie da geraten! Ist nun aber durch die Vorsorge des Toten eine Lebensversicherung vorhanden, so kann diese Notlage mindestens behoben, wenn nicht ganz beseitigt werden. Dieses Beispiel, wie auch das oben erwähnte einer Erlebensfallversicherung, bezogen sich auf rein personelle Schutzmaßnahmen; es kann aber auch mit einer Lebensversicherung, trotzdem sie nur auf Person und nicht auf Sache lauten kann, ein anderer Zweck, der zwar persönlicher Natur ist, aber zugleich Erhaltung einer Sache bezwecken soll, verfolgt werden. Denken wir an die Geschäftswelt oder die Landwirtschaft! Manch ein Geschäft wird in seinem Bestande ernstlich bedroht, wenn der Inhaber stirbt, hier kann eine Lebensversicherung letzte Retterin sein. Oder gerade auch in diesem Zusammenhange eine Verweisung auf die Kreditbeschaffung. Ist eine Lebensversicherungspolice vorhanden als Rückdeckung, so wird eine notwendige Kapitalbeschaffung sich viel eher ermöglichen lassen. In der Landwirtschaft aber können wir besonders gut diese wertvolle Institution erkennen. Hier wurden zunächst öffentlich-rechtliche Unternehmungen gegründet, um die Landwirte vor Überschuldung zu schützen, die sog. Landschaften. Aber gar bald interessierten sich auch die privaten Lebensversicherungsgesellschaften für diese Art der Hilfeleistung. Auch sie nahmen nun teil am Schutz der Landwirtschaft. Hier muß ebenfalls, wie bei den anderen Fällen, ein Beispiel den Zweck und Wert einer Lebensversicherung erläutern. Stirbt der Landwirt, so können bei der Erbfolge dadurch Schwierigkeiten finanzieller Art entstehen, daß der Übernehmer des Gutes möglicherweise Geschwister abfinden muß oder aber, es sind Schulden des Erblassers zurückzubezahlen, so hilft eine Lebensversicherung zumindest über die Unannehmlichkeiten hinweg, wenn sie nicht deren Beseitigung überhaupt ermöglicht. Es wird eine notwendig werdende Belastung des Grundstückes mit Hypotheken vermieden und somit auch die Gefahr seiner Teilung, was gleichbedeutend wäre mit einer Wertminderung, oder gar die Versteigerung. Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren und immer würde man neuerdings den großen Wert der Lebensversicherung und damit auch ihren Zweck erkennen können.

Zweck der Lebensversicherung ist somit, wie Max Gebauer sagt: „Erlangung einer Sicherheit, das Sicherstellen gegenüber dem möglichen Eintritt ökonomischer Nachteile . . . Es ist die Fürsorge gegen Nachteile, deren Eintritt mehr oder minder ungewiß ist und der Zukunft angehört."

In diesem Zusammenhang muß aber noch das Moment betont werden, welches die Lebensversicherung mitbestimmt, es ist dies der Wille, zu sparen. Darum soll hier noch eingegangen werden auf die unterschiedliche Art von Sparen bei den verschiedenen, dafür bestehenden Instituten; es soll ein Vergleich mit einem anderen Sparsystem angestellt werden, dem verzinslichen oder unverzinslichen Anlegen von Kapitalbeträgen bei einem Geldinstitut anderer Prägung, so z. B. bei einer Sparkasse oder einer Bank. Viel ist über die Vor- und Nachteile beider Sparsysteme gesprochen und geschrieben worden, mancher glaubte dem Sparer bei einer Sparkasse den Vorrang geben zu müssen, mancher schlug sich ins gegenteilige Lager, aber keiner hat an Klarheit der Ausführung den bekannten Versicherungsfachmann Saski übertroffen, der in einer Arbeit „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens"[1]), welche 1866 erschienen ist, und ohne Bedenken auf die heutige Zeit angewendet werden kann, folgendermaßen ausführt: „Kurzsichtige wollen dem gewöhnlichen Sparsystem die gleichen Wirkungen wie der Lebensversicherung zuschreiben, und glauben sogar einen Vorzug darin sehen zu müssen, daß ihnen die Disposition über das Ersparte jeder Zeit zusteht. Ganz abgesehen davon, daß in unserer spekulations- und vergnügungssüchtigen Zeit (NB. 1866!) im letzteren Grund nicht die mindeste Sicherheit

[1]) Seite 53.

für die Familie liegt, daß ihr einst der Genuß des ersparten Geldes wird, so vermag der Sparende selbst ja nicht über die Dauer seines Lebens zu verfügen, und es steht ihm nur die Möglichkeit mit gleichen Anlagen die gleiche Summe zu ersparen, welche ihm die Lebensversicherung gewährt, in Aussicht, wenn er solange lebt. Dagegen wird bei früher eintretendem Tode diese Summe durch die Lebensversicherung unverkürzt und sicher gewährt." In diesen Worten Saski's liegen viele Unterschiede dieser beiden Sparsysteme enthalten, weitere sollen hier noch angeführt werden. Wohl eines der wichtigsten Unterscheidungsmomente scheint in der Tatsache begründet zu sein, daß zwar zunächst bei beiden Spararten Freiwilligkeit menschlichen Handelns vorliegt, denn es steht ja im freien Willen des Einzelnen, ob er durch Kapitalansammlung für seine oder seiner Mitmenschen spätere Lebenslage Vorsorge treffen will, daß aber in dem Augenblick, wo man eine Lebensversicherung eingegangen ist, diese Freiwilligkeit sich in einen gewissen Sparzwang verwandelt. Man muß, will man des Genusses der Kapitalsumme nicht verlustig gehen, grundsätzlich die jeweils fällige Prämie entrichten, es herrscht also somit ein gewisser Sparzwang. Es ist allerdings jedem Versicherten freigegeben, seine Versicherung weiterzubezahlen oder nicht, sie also zu kündigen, zu stornieren oder zurückzukaufen, — dies geschieht aber nur mit einem ökonomischen Nachteil, den zu vermeiden einen gewissen Druck bedeutet — während bei der Sparkasse eine Einzahlung, die das vorhandene Kapital vermehren soll, ganz ins Belieben des Sparers gestellt ist. Es wird also gerade beim Sparen bei derartigen Geldinstituten darauf ankommen, wie der betreffende Einleger mit seinen ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln umzugehen weiß, ob er also einen Spargroschen erübrigen kann. Ein sehr wichtiger Unterschied, den auch Saski im obigen Zitat anführt, scheint darin gegeben zu sein, daß das Geld auf der Sparkasse oder Bank mehr oder minder jederzeit dem Sparer zur Verfügung steht, während es dem Versicherten nur unter erschwerten Umständen möglich sein sollte, ein Darlehen auf seine Versicherungssumme und hier zumeist nur in Höhe des eingelegten Betrages, d. h. in Höhe der bisher bezahlten Prämien, von der Versicherungsanstalt zu erhalten. Der Versicherungssparer wird sicherlich weniger dazu verleitet sein, für vielleicht sogar unnütze Gegenstände sein erspartes Geld zu vergeuden als der gewöhnliche Sparer. Dieses Argument spricht m. E. stark zugunsten des Versicherungssparens. In den Augen des Sparers mag allerdings eine andere Unterscheidungstatsache in die Waagschale fallen, nämlich die vielfach von den Sparkassen gegebenen höheren Zinssätze, jedoch kann diese Frage hier nicht näher behandelt werden. Welchem von beiden Sparsystemen der Vorzug zu geben sei, diese Frage soll ins Ermessen der Einzelnen Sparfreudigen gestellt sein. Die Frage nach den wesentlichen Unterschieden der beiden Sparsysteme wäre aber nicht vollständig beantwortet, würde man sich in diesem Zusammenhange nicht auch mit den beiden Begriffen Sparprämie und Risikoprämie auseinandersetzen. Unter Sparprämie soll derjenige Betrag verstanden sein, welchen ein Sparer gleichermaßen bei der Sparkasse wie bei der Versicherung entrichtet, um zu einem Sparziel zu gelangen, während als Risikoprämie der Mehrbetrag zu bezeichnen ist, welchen die Versicherungsgesellschaft bei Berechnung der Gesamtprämie zu ihrer Sicherheit über die Sparsumme hinaus verlangt, um die Garantie der Erreichung des Sparzieles geben zu können. Die Einforderung der Risikoprämie ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Beim Sparen bei einer Sparkasse zahlt der Sparer ein, hat aber das Risiko, daß nach einer bestimmten Zeit ein vorgenommener, erstrebter Betrag erreicht wird, während die Versicherung, geschützt durch die Einziehung eben einer gewissen Prämie, das Risiko für die gesicherte Auszahlung des feststehenden Betrages bei Fälligkeit auf sich nimmt, d. h. auf eine Vielheit von Sparern verteilt.

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Lebensversicherung wird im allgemeinen heute vielfach noch unterschätzt. Bei der Besprechung des Zweckes der Lebensversicherung wurde schon erläutert, in welch starkem Maße diese Einrichtung in das

Wirtschaftsleben des Einzelnen wie der Gesamtheit eingreift. In diesem Abschnitt soll nun nur die Rede sein von den privatwirtschaftlichen Momenten und weiterhin die soziale Stellung der Lebensversicherung gekennzeichnet werden, während über die volkswirtschaftlichen Vorteile im eigenen Teil dieser Arbeit gehandelt wird. Privatwirtschaftlich, also in Bezug auf das Wirtschaften der Einzelpersönlichkeit, ist die Lebensversicherung von hohem Werte. Schon im vorausgehenden Abschnitt wurde auf verschiedene derartige Argumente hingewiesen. Ist es nicht für einen schaffenden Menschen ein beruhigendes Gefühl, erhöht es nicht in starkem Maße seine Tatkraft, wenn er durch eine Lebensversicherung die Gewähr hat, für sich oder seine Familie im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes gesorgt zu haben? Ein solcher Mensch kann viel ruhiger seiner ihm obliegenden Arbeit nachgehen als einer, den dauernd die ungewisse Zukunft seiner Familie bedrücken muß. Große Vorteile erwachsen den Angehörigen der freien Berufe, die ja auch das Hauptkontingent aller Lebensversicherten darstellen; denn es ist ihnen durch das Bewußtsein einer geregelten Zukunft ihrer eigenen Person oder der ihrer Angehörigen die Möglichkeit geboten in ihrem Betriebe freier und ruhiger über ihr Geld zu verfügen; sie können Neuanschaffungen 2c. machen, welche vielleicht erst nach mehreren Jahren den gewünschten Erfolg bringen können, als andere, welche immer durch die Sorge für die Zukunft gehemmt sind. Elster sagt diesbezüglich in seinem Buche „Die Lebensversicherung in Deutschland": „Das Feld der Tätigkeit des Einzelnen, wie der Gesamtheit wird sich erweitern". Vergrößerung des Geschäftsbetriebes, des Grundbesitzes 2c. läßt sich unter dem Schutze der Lebensversicherung als Deckung viel leichter durchführen und verantworten. Ein gerade für die heutige Zeit wichtiges Argument ist die Tatsache, daß Kredite nur mehr bei ganz sicheren Garantien gegeben werden. Ist nun beim Kreditsucher eine solche Sicherheit in Form einer Lebensversicherungspolice vorhanden, so wird sich viel eher ein bereitwilliger Kreditgeber finden lassen. Es strömt ein günstiger Einfluß der

Lebensversicherung auf den Kreditmarkt überhaupt, wie noch näher auszuführen sein wird. Schutz vor Verarmung ist ein weiteres Argument, das für die Lebensversicherung spricht. Viele Familien kämen beim Tode des Ernährers in größte Not oder wenigstens in eine ungünstigere Lebenslage, wäre nicht durch den Verstorbenen ein hervorragender Schutz davor in Form einer Lebensversicherung geschaffen worden. Ja eine Lebensversicherung hilft nicht nur eine Lebenshaltungsmöglichkeit aufrecht zu erhalten, sondern sie kann sogar zu einer höheren Lebenslage führen. Die Familien- und Kinderversorgung kann das wirtschaftliche Niveau einer Familie nicht nur erhalten, sondern sogar verbessern. Ein weiteres, nicht unwesentliches Moment ist darin begründet, daß durch eine Lebensversicherung das Ziel des Sparens — von unvorhergesehenen Umständen abgesehen — bestimmt erreicht wird, während dies bei der Kapitalanlage in einem anderen Sparsystem, z. B. bei frühzeitigem Tode, nicht unbedingt der Fall sein muß. Überhaupt trägt die Institution der Lebensversicherung wesentlich zur Belebung des Sparsinnes in der Bevölkerung bei, bedeutet sie doch eine gute und sichere Anlage des oft mühsam zurückgelegten Geldes.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Vorteile der Einzelpersonen muß noch auf ein Moment verwiesen werden, welches den Versicherungssparer günstiger stellt als den gewöhnlichen Sparer, es ist dies der Vorteil bei der Besteuerung. Sowohl bei der Einkommen- wie auch bei der Vermögenssteuer sind für die Lebensversicherten Abzüge gestattet, so darf bei der Einkommensteuer die Lebensversicherungsprämie in Abzug gebracht werden[1]), während bei der Vermögenssteuer noch nicht fällige Ansprüche

---

[1]) Zugelassen sind nach § 17 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 folgende Abzüge:

beim alleinstehenden Steuerpflichtigen				bis zu	600	RM.
„ verheirateten	„	ohne minderj.	Kinder	„ „	850	„
„ „	„	mit 1 „	Kind	„ „	1100	„
„ „	„	„ 2 „	Kindern	„ „	1350	„
„ „	„	„ 3 „	„	„ „	1600	„
usw. für jedes weitere minderjährige Kind jährlich je					250	„

aus einer Lebensversicherung bis zu einem Betrage von 5000 RM. steuerfrei bleiben.

Wie aber kann man bei einer Lebensversicherung von einem sozialen Wert sprechen? Hier ist eine Tatsache in den Vordergrund zu stellen, nämlich die, daß die Lebensversicherungssumme, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Auszahlung gelangen soll, einen im Laufe der Zeit durch ständige Prämienzahlung begründeten, wohlerworbenen Rechtsanspruch darstellt, also, wie sich Elster und Gebauer übereinstimmend ausdrücken, jeglichen Almosencharakters entbehren. Durch den festen Anspruch, der dem Versicherten zusteht, entfällt das peinliche Gefühl, etwas geschenkt zu bekommen. Einen nicht unbeträchtlichen Einfluß kann die Lebensversicherung auch auf die gesellschaftliche Schichtung der Bevölkerung nehmen. Nicht nur Erhaltung der sozialen Stellung, sondern, wie auch in wirtschaftlicher Beziehung, Hebung in eine höhere Gesellschaftsschicht, können bedingt sein durch eine Lebensversicherung. Typische Beispiele sind gegeben durch die Aussteuerversicherung und besonders durch die Kinderversorgung ganz allgemein, sei es durch die sog. Militärdienstversorgung oder durch die Studiengeldversicherung. Gerade durch solche Einrichtungen wird es den Eltern ermöglicht, die Kinder in höhere Berufs- und Gesellschaftsschichten einzugliedern. Bedeutungsvoll wird die Lebensversicherung auch dadurch, daß sie das soziale Niveau eines Volkes hebt, indem durch ihre Einrichtung eine große Zahl sonstiger Unterstützungsempfänger, die dem Staat, also der Allgemeinheit zur Last fiel, sich selbst versorgen kann. Es wurde versucht zu zeigen, welch große Bedeutung der Lebensversicherung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zukommt und es wäre aus diesem Grunde zu wünschen, daß diese segensvolle Einrichtung einem weit größeren Interesse aller Bevölkerungsschichten begegnen möchte.

Im Rahmen der allgemeinen Besprechungen muß noch auf die Organisationsformen, unter welchen Lebensversicherungsunternehmungen ihre Geschäfte betreiben können, Bezug genommen werden. Über diese Fragen wurde eine Dissertation von Becker-

Laurich[1]) verfaßt, der zu dem Schluß kommt, daß für das Versicherungsgewerbe einzig die Gesellschaftsformen eines Gegenseitigkeitsvereins, einer Aktiengesellschaft und schließlich noch einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geeignet seien. Nach ihm hätten sie allein die erforderlichen Eigenschaften: Größere Kapitalkraft, tunlichste Abhängigkeit vom Leben oder Tod der physischen Personen der Unternehmer, geringe Spekulationsfähigkeit infolge der vielseitigen Beteiligung an der Geschäftsleitung und dergl. mehr. Die genannten Argumente können, zumindest in Bezug auf das Versicherungsgewerbe, im allgemeinen als zwingend angesehen werden, wenngleich sie vielfach bekämpft wurden. Diese theoretischen Erwägungen werden aber bekräftigt durch die Einstellung der Praxis. Es ist doch Tatsache, daß nur die beiden erstgenannten Organisationsformen, also der Gegenseitigkeitsverein und die Aktiengesellschaft, in der Praxis vorkommen. Auch gesetzlich ist dieser Zustand festgelegt; so läßt das deutsche Reichsaufsichtsgesetz für Privatversicherung nur diese beiden Formen zum Betriebe des Versicherungsgewerbes in Deutschland zu.

Die ältere der beiden Formen ist der Gegenseitigkeitsverein. Gebauer definiert ihn, als die Organisationsform, bei welcher sich „mehrere Assekuranzbedürftige zusammenschließen, gemeinsam die ersten Kosten der Organisation tragen bezw. zu deren Deckung ein (Gründungs-)Kapital entleihen und andere Versicherung zu nehmen gewillte Personen an sich heranzuziehen suchen; alsdann bilden alle durch Einzahlung von Prämien, welche nach Maßgabe der Sterbetafeln berechnet werden, den gemeinsamen Sparfonds. Eventuell, jedoch zumeist jetzt ausgeschlossen, besteht Nachschußpflicht der Mitglieder. Bei Überschuß Verteilung desselben als Dividende unter die Genossen. Solche sind selbst die Unternehmer, also Versicherer und Versicherte zugleich". Bei der Aktiengesellschaft erklärt er die Organisations-

---

[1]) Becker-Laurich, Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen im Versicherungswesen. Jena 1883. Diss.

form, daß kapitalkräftige Personen durch Einlegen festnormierter Summen ein Vermögen zusammenbringen, welches zur Verfolgung des Gesellschaftszweckes zu dienen bestimmt ist. Bei der Lebensversicherung ist regelmäßig dieser Zweck erreicht durch Namensaktien. Dieser so zusammenkommende Kapitalbetrag dient als Grundstock der Gesellschaft und es kommen nun genau so wie beim Gegenseitigkeitsverein Versicherungsfreudige, die ihre Einlagen in Form von Prämien machen. Der Überschuß kommt nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aktionärdividenden ebenfalls den Versicherten zugute. Welcher Unternehmungsform nun der Vorzug zu geben ist, ist eine Frage, über die viel debattiert wurde und wird. Man wäre an sich geneigt, dem Gegenseitigkeitsverein den Vorzug zu geben, doch muß man sich wohl der Meinung Elster's[1]) anschließen, der sagt, daß Gegenseitigkeitsanstalten „nicht minder gewerbsmäßig und nicht minder spekulativ betrieben werden" als Aktiengesellschaften. Der Unterschied sei nur, wie Becker-Laurich[2]) ausführt, daß beim Gegenseitigkeitsverein der „erhoffte Profit bloß ein negativer (Ersparnis) sein soll". In ähnlicher Weise äußert sich auch Makowiczka[3]), wenn er sagt, „daß jede Versicherung, auch wenn sie einen gewerbsmäßigen Charakter hat, also in der Form der Aktiengesellschaft betrieben wird, auf Gegenseitigkeit beruht". Ohne Annahme des Gegenseitigkeitsprinzips läßt sich nach ihm eine Versicherung nicht durchführen, ja nicht einmal denken. Es wird ja auch tatsächlich weniger auf die Organisationsform der Versicherungsgesellschaft im Rahmen der beiden vorbezeichneten Arten ankommen, als insbesondere auf ihre Liquidität und saubere Geschäftsführung.

[1]) Elster L., Die Lebensversicherung in Deutschland — ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Jena 1880, Seite 36.

[2]) Becker-Laurich, Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen im Versicherungswesen. Jena 1883, Seite 32.

[3]) Makowiczka, Artikel „Versicherungsanstalten" im „Deutschen Staatswörterbuch", herausgegeben von Bluntschli und Brater, 11. Band (Stuttgart und Leipzig, 1870) S. 6.

Kurz ist auch noch hier auf die organisatorische Unterscheidung zwischen privater und öffentlich-rechtlicher Unternehmung zu verweisen. Im ersten Abschnitt der Einleitung zu dieser Arbeit wurde hiezu ja schon Stellung genommen, wie ja auch bei der Besprechung der Entwicklung der Lebensversicherung in Deutschland das Entstehen der öffentlich-rechtlichen Anstalten im Versicherungsgewerbe besonders in der Lebensversicherung erwähnt werden wird.

B. Vorgeschichte des Geschäftes der ausländischen Unternehmungen in Deutschland.

Ein Blick in die geschichtliche Entwicklung der Lebensversicherung läßt in interessanter Weise erkennen, welches ihre Vorgänger in der Entstehungsgeschichte waren und mit welchen Schwierigkeiten gekämpft werden mußte, um sie schließlich endgültig durchzusetzen. Schon im Altertum und ganz besonders im Mittelalter finden wir eine Reihe von Institutionen mit lebensversicherungsähnlichem Charakter, wie Begräbniskassen, Militärvereine, Witwen- und Waisenkassen, und in ziemlich erheblichem Maße auch die Tontinen. Sieht man aber von diesen Einrichtungen ab, so muß man feststellen, daß die Lebensversicherung jüngeren Datums ist, besonders, wenn man von der Lebensversicherung auf wissenschaftlicher Grundlage sprechen will, also von Anstalten, welche bereits die sog. Absterbeordnung kannten und bei denen das ganze Versicherungsgeschäft auf dieser basierte.[1])

Im Sinne dieser modernen Begriffsbestimmung kann man als erste Lebensversicherungsanstalt die „Equitable society for assurance on lives and survivorships"[2]) ansprechen, welche trotz

[1]) Gebauer, Die sog. Lebensversicherung, Jena 1895, Seite 84 ff.

[2]) Zahnbrecher, Die Lebensversicherung, Kempten und München, 1912, Seite 14.

mancher vorhergegangener, ja sogar sehr guter Einrichtungen, das erste auf wissenschaftlicher Grundlage entstandene Unternehmen darstellt. England ist somit das Mutterland des Lebensversicherungsgedankens, es baute ihn im eigenen Lande im starken Maße selber aus und verstand es auch, das Interesse der anderen Staaten dafür zu wecken, wenngleich in diesen Ländern die Entwicklung wesentlich langsamer vor sich ging. So bestanden in England bereits 35 Lebensversicherungsunternehmungen zu einer Zeit, wo in Deutschland z. B. gerade drei Anstalten gegründet waren. England war richtunggebend und Vorbild für die ganze Entwicklung. Es soll nun im Folgenden eine Darstellung des geschichtlichen Werdeganges der Lebensversicherung im Ausland und insbesondere in Deutschland gegeben werden, um zu zeigen, wie sehr sich in größerem oder kleinerem Umfange und in schnellerem oder langsamerem Tempo die Institution der Lebensversicherung einbürgerte und ausdehnte. Wie schon gesagt, gebührt der Ruhm, Schöpfer und Verbreiter dieser segensreichen Einrichtung zu sein, der englischen Initiative und demgemäß soll auch in erster Linie das Mutterland der Lebensversicherung Behandlung bei der geschichtlichen Entwicklungsdarstellung finden.

Die oben erwähnte Equitable society for assurance on lives and survivorships hatte bereits einige Vorläufer, die zwar noch nicht die guten Grundlagen wissenschaftlicher Natur besaßen, aber immerhin schon sehr weit in der Lebensversicherungstechnik fortgeschritten waren. Bereits 1698 wurde auf den Vorschlag eines Theologen, Dr. William Assheton, von der Mercer's Company ein Institut begründet, dem bald die Society for Assurances for Widows and Orphans folgte. Die bedeutendste Lebensversicherungsanstalt dieser Vorperiode aber war die „Amicable", welche 1705 ihre Arbeit begann und die sich selbst als ein Institut zur Erreichung einer „ewigen Lebensversicherung" bezeichnete. Noch drei Anstalten müssen aus dieser Zeit Erwähnung finden, die Union (1714), die Royal Exchance (1720) und die London Assurance Corporation (1721). Daneben be-

stehen noch Unternehmungen der älteren Zeit und sog. „little goes", kleinere Versicherungskassen. Größte Bedeutung aber für die Entwicklung der Lebensversicherung erreichte erst die Equitable society, welche als erste eine wissenschaftliche Absterbeordnung ihrem Geschäftsbetrieb zugrunde legte und nach dieser Prämientabellen aufstellte. Diese Prämientabellen stammten von Richard Price. In kürzester Zeit blühte die Equitable mächtig empor, wozu neben einer sehr guten und soliden Leitung ganz besonders die Umschichtung im wirtschaftlichen Denken der damaligen Zeit eine große Rolle spielte. Hemmten die Gedankengänge des merkantilistischen Systems die privatwirtschaftliche Entwicklung der Lebensversicherung bisher, so trat ein völliger Umschwung durch das Eindringen des Physiokratismus und vollends durch die Lehre Adam Smith's in der Wirtschaftsidee ein. Individualismus und freie Unternehmertätigkeit unter möglichster Ausschaltung größeren staatlichen Einflusses förderten die Entwicklung im höchsten Maße und so kam es auch, daß die 1761 gegründete Equitable society bald nicht mehr allein stand. Die Equitable war auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaut, eine Tatsache, welche die privaten Unternehmer in starkem Maße anzog, da das gegenseitige Füreinandereintreten eine Sicherung für sie bedeutete und der einzelne sich nicht genügend bei der großen Konkurrenz vor Gefahren schützen konnte. Aus dieser, englischem Kaufmannsgeist entspringenden Erkenntnis heraus, ist es zu verstehen, daß die Versicherungsarbeit der Equitable von größtem Erfolge begleitet war, was, wie schon angedeutet, zu Neugründungen anregte. Noch im selben Jahrhundert entstand als nächste Anstalt der „Pelikan" (1797) und im Jahre 1806 sind drei Neugründungen zu verzeichnen, nämlich: London Life, Provident und Rock. Die sehr guten Ergebnisse, welche alle diese Institute erzielten, gaben einerseits der Bevölkerung Vertrauen zu dieser Einrichtung, begünstigten aber auch andererseits eine Anzahl von weiteren Neugründungen. So ist es nicht zu verwundern, daß 1830 in England bereits 35 Lebensversicherungsunternehmungen arbeiteten, wogegen zur gleichen Zeit Deutsch-

land und Frankreich je drei, Österreich, Nordamerika, Italien, Belgien, Holland und Rußland erst je eine Lebensversicherungsanstalt besaßen. Die Entwicklung schritt in England fort in diesem gewaltigen Tempo und so war es natürlich nicht zu verhindern, daß auch schwach fundierte, selbst sogar Spekulationsunternehmungen ihre Tore öffneten, um sie dann nach längerem oder kürzerem Bestehen wieder völlig zu schließen oder doch wenigstens in anderen Unternehmungen aufzugehen. Es ist also zu verstehen, wenn England bis 1868 an Gründungen die hohe Zahl von 366 Instituten erreichte; davon bestanden aber zu diesem Zeitpunkt nur noch 113, während der Rest teilweise ganz aufgelöst wurde (76) oder in anderen Unternehmungen Aufnahme fand (177). Auch seit diesem Zeitpunkt ist ein ziemlicher Wandel eingetreten; neben mannigfachem Verschwinden stets neue Gründungen. So hatte England 1912 nur mehr 77 Anstalten. Es war ganz klar, daß die englischen Gesellschaften schon in der frühesten Zeit die Tendenz der Ausbreitung und Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes im Ausland verfolgten. Infolgedessen finden wir englische Filialen in Deutschland, Frankreich und anderen europäischen Staaten, ja sogar in Nordamerika arbeiteten englische Unternehmungen. Nach Besprechung der Verhältnisse im Mutterlande der Lebensversicherung sollten nun in chronologischer Reihenfolge die Länder angeführt werden, in denen diese Einrichtung nach und nach Eingang gefunden hat, und somit müßten Frankreich, Deutschland und Nordamerika zunächst besprochen werden. Es sollen aber hier zuerst die außerdeutschen Staaten gekennzeichnet und erst zum Schluß die deutsche Entwicklungsgeschichte behandelt werden.

In Frankreich herrschte die Tontine vor und als Sparinstitut für den Rentnergeist des Franzosen reichte sie völlig aus. Wie schwer es war, ja fast unmöglich, die Franzosen eines besseren zu belehren, ergibt sich aus der Tatsache, daß bereits 1787 ein Lebensversicherungsinstitut moderner Art in Frankreich gegründet worden war[1]), welches auf solider Grundlage

[1]) vgl. Braun H., Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik. Nürnberg 1925. S. 191 ff.

fußend, eine Monopolstellung für 15 Jahre eingeräumt erhalten hatte, trotzdem aber schon 1792 seinen Geschäftsbetrieb wieder aufgeben mußte. Jeglicher Neugründung einer Lebensversicherungsanstalt wäre im damaligen Frankreich das gleiche Los beschieden gewesen. Es dauerte bis ins neue Jahrhundert hinein, bis endlich wieder eine Lebensversicherungsanstalt ihre Tore öffnete, die Compagnie d'Assurances générales sur la vie, welche 1819 ihre Arbeit aufnahm. Allmählich folgten dann auch in Frankreich Neugründungen, so 1820 die Royale (spät. National), 1829 die „l'Union". Bis 1865 verzeichnen wir sechs weitere Lebensversicherungsgesellschaften. Alle französischen Gesellschaften beruhten auf dem Aktiensystem. Gehemmt durch die Staatsgewalt, nicht verstanden von der Bevölkerung sehen wir bis zu diesem Zeitpunkt eine schleppende Entwicklung und erst durch das Vorbild der Kaiserin Eugenie, welche sich allerdings nur für wohltätige Zwecke versichern ließ, besserte sich dieser Zustand. Neue Unternehmungen konnten entstehen und bis 1881 belief sich die Zahl der neuen Gesellschaften auf 11. Auch weiterhin spielten in Frankreich die Tontinenversicherungen eine wesentlich größere Rolle als die Lebensversicherungen. Bei dem Spargeist der Franzosen entwickelte sich innerhalb des Geschäftsbereiches der Lebensversicherung die Rentenversicherung stärker als die Kapitalversicherung.

Von den außereuropäischen Ländern setzte sich Nordamerika an die Spitze der Länder, die hinsichtlich Entstehung und Entwicklung dem englischen Beispiel folgten. Angeregt durch die Tätigkeit der Agenten der englischen Gesellschaften begann auch in Nordamerika, wenn auch spät und nur sehr langsam, der Gedanke der Lebensversicherung Fuß zu fassen. Erste Lebensversicherungsanstalt in unserem Sinne war die 1809 gegründete Pennsylvania Company for Insurances on Lives and Granting Annuities. Es folgten als erste Gesellschaften auf Gegenseitigkeit 1818 die Massachusets Hospital Life Insurance Company, 1830 der New York Life Insurance and Trust Co., Baltimore Life Insurance Co. und 1835 die New England Mu-

tual Life Insurance Co. Erste Gesellschaft mit Gewinnbeteiligung war die 1836 gegründete Girard Life Insurance Annuity and Trust Company in Philadelphia. Von dieser Zeit an bis 1845 beobachten wir die Neugründung von weiteren fünf Anstalten. Interessant in der amerikanischen Entwicklung ist einerseits die Tatsache, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit überwog, und andererseits, daß ein in New York im Jahre 1853 erlassenes Gesetz bestimmte, „daß die Lebensversicherung mit keinem anderen Zweig der Versicherung verbunden werden dürfte" (Dr. H. Braun, Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik, S. 228). Größte Bedeutung für die amerikanische Entwicklung hat die Persönlichkeit eines Elizur Wright. Er regelte die internen Verhältnisse der Unternehmungen und weckte so das Vertrauen der Bevölkerung zu dieser neuen Institution. Folge seines Wirkens, das Dr. Braun a. a. O. eingehender schildert, war nicht nur eine große Hebung des Bestandes der schon existierenden Gesellschaften, sondern auch eine gewaltige Zunahme an Unternehmungen. Hatte der Staat New York im Jahre 1859 erst 14 Gesellschaften, so war diese Zahl im Zeitraum von weiteren 10 Jahren auf 69 angewachsen. Verschiedene Konkurse und vor allem notwendige Verschmelzungen in großer Zahl dezimierten die Gesellschaften dann bis zum Jahre 1879 auf nur mehr 31 Unternehmungen. Leider gestattet es der Rahmen dieser Arbeit nicht, auf die teilweise sehr interessanten amerikanischen Verhältnisse näher einzugehen, es sei hier nur auf Namen, wie Hyde, eines der größten Organisationstalente der amerikanischen Versicherungsbranche, hingewiesen und weiterhin Erscheinungen vermerkt, welche man als Umlagegesellschaften bezeichnen kann, die der Profitgier der Unternehmer mehr dienten als dem Vorteil der Versicherungsnehmer (siehe Näheres bei Dr. Braun a. a. O.).

Von den übrigen europäischen Ländern sei noch auf Österreich und die Schweiz hingewiesen, nicht etwa, weil sie eine besondere Einflußnahme auf die Entwicklungsgeschichte der Lebensversicherung genommen hätten, sondern aus der Tatsache heraus,

daß diese beiden Länder in der Jetztzeit mit den meisten Anstalten am deutschen Geschäft beteiligt sind.

In Österreich[1]) dauerte es sehr lange, bis sich der Lebensversicherungsgedanke durchsetzen konnte, wurden doch gerade auch von der Regierung der Errichtung solcher Institutionen die größten Schwierigkeiten bereitet. Als erstes Unternehmen erscheint der heute noch bestehende Wiener Janus, der aber erst 1839 gegründet wurde und 1840 seine Arbeit aufnahm. Nur langsam folgten Neugründungen, wenn man von den 3 Triester Unternehmungen, deren bedeutendste die jetzige Assicurazioni generali ist, absieht. Erst 1856 entsteht eine neue Anstalt, die erste Ungarische, und von den großen heute noch bekannten Gesellschaften folgten 1858 der Anker und 1860 der Wiener Phönix. Im ganzen sind für den Zeitraum von 1856—1869 an Neugründungen zu verzeichnen 5 Aktiengesellschaften und 6 Gegenseitigkeitsanstalten. Schleppend, wie der bisherige Entwicklungsgang, so auch die weitere Folge; nur spärlich kommt es zu Neugründungen. Eine Erscheinung in der Lebensversicherungsgeschichte Österreich-Ungarns ist augenfällig, nämlich das starke Vertretensein von ausländischen Versicherungsgesellschaften im inländischen Geschäftsbetrieb.

Noch stärker ist diese Überfremdung in der Schweiz. Hier dauerte es außerordentlich lange, bis sich eine eigene Lebensversicherung bildete. Von mißlungenen Versuchen abgesehen, finden wir als erstes bleibendes Institut die 1857 gegründete Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich. Diese ist Gegenseitigkeitsanstalt im Gegensatz zu der 1858 entstandenen La Suisse und der seit 1864 bestehenden Basler Lebensversicherungsgesellschaft, welche beide Aktiengesellschaften sind. Einer Statistik bei Dr. Braun ist zu entnehmen, daß 1895 bei 7 schweizerischen Unternehmungen 11 französische, 7 deutsche, 4 englische und 3 amerikanische Anstalten im Lande arbeiteten. Die Einstellung der Schweiz zum Auslande auf dem Gebiete der Versicherung zeigt sich in einer Bemerkung aus den Ver-

[1]) vgl. Braun a. a. O. Seite 220.

öffentlichungen des Eidgenössischen Versicherungsamtes aus dem Jahre 1904, worin es heißt: „Die Schweiz, die mit dem Ausland so viele Beziehungen der verschiedensten Art unterhält, ist in der glücklichen Lage, diese Beziehungen besonders gepflegt zu sehen auf einem internationalen Gebiete par excellence, nämlich auf demjenigen der Versicherung. Tüchtige ausländische Gesellschaften sind in großer Zahl bei uns tätig, während auch andrerseits im Laufe der Jahre mehr als die Hälfte der konzessionierten schweizerischen Gesellschaften ihren Geschäftsbetrieb über die Grenzen unseres Landes hinaus auf das Ausland ausdehnten. Man hat allen Grund, sich dieses internationalen Austausches, der bei uns, direkt und indirekt, viel zur Anregung und Förderung auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens beiträgt, zu freuen, und man kann nur wünschen, daß jede ehrliche und solide Geschäftstüchtigkeit, sei es diejenige des Ausländers in der Schweiz, sei es diejenige des Schweizers im Auslande, ihre Anerkennung finde." Diesen Standpunkt, der gewiß eine begrüßenswerte Tatsache darstellt, hat sich die Schweiz bis zum heutigen Tage erhalten und es ist bestimmt nicht zum geringsten Teile mit ihr Verdienst, am Aufbau der geregelten Internationalität der Lebensversicherung mitgewirkt zu haben. Auch 1915 haben wir das gleiche Bild — von 27 Lebensversicherungsgesellschaften sind nur 6 schweizerische, dafür aber 21 ausländische, wobei unter den ausländischen mit 10 Anstalten Deutschland die Spitze hält. Allerdings fällt bei der Statistik von 1915, genau wie bei der von 1895 auf, daß im letzteren Falle die schweizerischen Gesellschaften trotz ihrer zahlenmäßigen Minderheit mehr als die Hälfte der Gesamtabschlüsse getätigt haben und daß sich dieser Zustand bis 1915 nur in ganz geringem Maße ins Gegenteil verschoben hat.

Es würde zu weit führen, nun all die anderen Länder in Bezug auf die Entwicklung der Lebensversicherung näher zu betrachten. Es ist ganz allgemein die Beobachtung zu machen, daß in all den anderen Ländern sich nur langsam die Idee der Lebensversicherung verwirklichen ließ, daß all die Staaten

dem Einfluß der großen Länder und dem privaten Unternehmungsgeist der einzelnen Gesellschaften die Gründung eigener Lebensversicherungsinstitute zu verdanken haben, die als Schrittmacher die Eigenentwicklung angebahnt haben durch Errichtung von Filialen und schließlich vielfach als Vorbilder für die Neugründungen herangezogen wurden. Überall aber setzte sich die Institution der Lebensversicherung durch und entwickelte sich immer stärker. Kein Kulturland der Erde besteht, das diese sozial wertvolle Einrichtung nicht kennen oder selbst besitzen würde.

Ist nun auf alle außerdeutschen Länder Bezug genommen, wurde nun die Entwicklung der Lebensversicherung in den wichtigsten Ländern besprochen, so soll nun besonders Gewicht auf die Behandlung der Verhältnisse im Deutschen Reich, also in dem Gebiete, das heute innerhalb der Reichsgrenzen sich befindet, gelegt sein. Zu der Zeit, wo England bereits eine größere Anzahl von Lebensversicherungsunternehmungen hatte, wo bereits der Gedanke der Versicherung festen Fuß gefaßt hatte, war Deutschland ein armes Land, „dessen geldwirtschaftliche Voraussetzungen für die Entfaltung der Lebensversicherung nicht vorhanden waren" (Dr. Braun a. a. O.). Wohl bestanden in Deutschland Unternehmungen mit lebensversicherungsähnlichem Charakter, wie Witwen- und Waisenkassen, Begräbniskassen, Sterbekassen oder Trauerpfenniggesellschaften oder auch Heirats-, Junggesellen- und Jungfernkassen, aber die Einrichtung von Lebensversicherungsgesellschaften war unmöglich.[1]) Es wurde schon hingewiesen auf den Ausspruch von J. H. Gottlob von Justi, der auf die segensreiche Einrichtung aufmerksam macht;[2]) wohl haben viele Gelehrte der damaligen Zeit meist bejahend Stellung dazu genommen, wohl haben die englischen Anstalten mit ihren Filialen bereits in Deutschland gearbeitet und mancher Versicherte hat dadurch Schwierigkeiten bei der Auszahlung

---

[1]) Zahnbrecher a. a. O. Seite 15.
[2]) Gebauer a. a. O. Seite 87.

der Lebensversicherungssumme gehabt, aber trotzdem dauerte es bis 1827, bis endlich die Initiative eines Mannes, wie Ernst Wilhelm Arnoldi, dem Gründer der Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft, zur Errichtung der ersten Lebensversicherungsanstalt in Deutschland führte. Wohl wurde schon früher, im Jahre 1806, von Beneke in Hamburg ein Lebensversicherungsunternehmen begründet, also der Versuch einer deutschen Eigengestaltung gemacht, doch mußte diese Aktiengesellschaft schon 1814 wieder ihren Geschäftsbetrieb aufgeben. Die Unruhe der Zeit verschuldete diese negative Entwicklung. Der Vater der deutschen Lebensversicherung, Arnoldi, erklärte selbst die Notwendigkeit einer solchen Institution und betonte, daß es auch möglich sein müßte, ein rein deutsches Unternehmen aufzuziehen, insbesondere auch als Konkurrenz gegen die englischen Filialen. Starken Impuls schöpften die Gründer dieser ersten Unternehmungen aus den Grundsätzen Friedrich List's, dessen Bestreben ja darauf hinauszielte Deutschland auf allen Wirtschaftsgebieten selbständig und konkurrenzfähig zu machen. Im Januar 1829 wurde nun die „Gothaer Lebensversicherungsbank zu Deutschland" eröffnet, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Das Unternehmen blühte rasch auf, die Zahl der Versicherungsnehmer und die Versicherungssummen vergrößerten sich stetig. Doch schon vor der Geschäftseröffnung der Gothaer hatte ein zweites Unternehmen die Arbeit aufgenommen, die von dem Kaufmann Vermehren 1828 gegründete „Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck", eine Aktiengesellschaft mit Gewinnbeteiligung der Versicherten[1]). Allmählich begann sich Deutschland nun nach den Kriegsjahren auch in wirtschaftlicher Beziehung wieder zu erholen und so kam es, daß wir wie auf anderen wirtschaftlichen Gebieten auch auf dem der Lebensversicherung Neugründungen vorfinden. So entstand 1831 die Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig, eine von Olearius begründete Gegenseitigkeitsanstalt, die anfangs mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen

[1]) Zahnbrecher a. a. O. Seite 18. — Braun a. a. O, Seite 214

hatte, aber sich dennoch sehr gut emporarbeiten konnte. Im gleichen Jahre, wie die Leipziger Gesellschaft, entstand auch ein weiteres Gegenseitigkeitsinstitut, die Allgemeine Lebensversicherungsanstalt für das Königreich Hannover und eine dritte Neugründung ist noch zu verzeichnen, die allerdings schon nach wenigen Monaten ihren Geschäftsbetrieb wieder einstellte, es war die Mitteldeutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Gießen. Während die beiden ersten deutschen Unternehmungen ganz nach englischem Vorbild geschaffen wurden, so der Versuch der Lebensversicherungsgesellschaft Hamburg, die als Muster die Amicable gewählt hatte und die Gothaer, die auf den Prinzipien der Equitable society aufgebaut war, so richteten sich die deutschen Neugründungen schon nach ihren deutschen Vorbildern. Es dauerte nun geraume Zeit, bis wieder neue Anstalten entstanden, erst 1836 wurden zwei weitere Lebensversicherungsunternehmungen ins Leben gerufen, — nachdem 1835 die Allgemeine Versorgungsanstalt Karlsruhe als Rentenanstalt ihre Tore geöffnet hatte —, die Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft zu Berlin, eine Aktienanstalt, welche eine Monopolstellung für 15 Jahre für das preußische Staatsgebiet zugesprochen erhielt, und die Lebensversicherungsanstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank in München. Diese letztere war der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank angegliedert und verteilte als Aktiengesellschaft Dividenden, die nicht, wie das bei den bisherigen Lebensversicherungsgesellschaften auf gleicher Organisationsbasis üblich war, ganz oder wenigstens zum Teil an die Versicherungsnehmer verteilt wurden, sondern die ganze Dividendenausschüttung kam den Aktionären des Bankunternehmens zugute. Eine weitere Besonderheit war die Beschränkung des Geschäftsbetriebes ausschließlich auf das damalige Königreich Bayern. Durch die erwähnte Monopolstellung der Berlinischen, die bald auch in anderen deutschen Ländern Schule machte und dort zu ebensolchen Maßnahmen führte, wie auch durch die Tatsache, daß die meisten deutschen Staaten Anstalten aus anderen deutschen Ländern den Geschäftsbetrieb in ihren

Gebieten versagten, kam es, daß wieder eine längere Pause von Neugründungen eintrat. Erst nach 6 Jahren, also 1842, wurde von der schon seit 1824 bestehenden Allgemeinen Witwenversorgungsanstalt auf Gegenseitigkeit und gerade im Anschluß an diese die „Braunschweigische Allgemeine Versicherungsanstalt" errichtet. Ihr folgte bereits 1844 die von Löwengard gegründete Frankfurter Lebensversicherungsanstalt als Aktienunternehmen. Als eine Nachbildung der Gothaer entstand 1845 die Lebensversicherungssozietät Hammonia in Hamburg, die aber bald liquidierte und 1857 ihren Konkurs erklärte. Nach zwei weiteren Jahren öffnete dann die Lebens- und Pensionsversicherungsgesellschaft Janus in Hamburg, auf Aktien begründet, ihre Tore. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts haben wir also in Deutschland 10 bleibende Lebensversicherungsinstitute, deren weitaus größten Geschäftsumfang und Versicherungsbestand die Gothaer aufzuweisen hat. 1852 entstand die Lebensrenten-, Aussteuer- und Begräbnisversicherungsbank „Vorsicht" in Weimar, welcher aber nur ein kurzes Leben beschieden war, denn schon 1857 liquidierte sie und ging in der Stettiner Germania auf. Noch im gleichen Jahre war die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" Leipzig gegründet worden, welche erst 1920 mit dem Nordstern fusionierte. Diese beiden Gründungen waren möglich, weil 1851 bereits das Privilegium der Berlinischen abgelaufen war. Auch das nächste Jahr, 1853, bringt uns zwei Neugründungen, 2 Gegenseitigkeitsanstalten, die Mecklenburgische Lebensversicherung und Sparbank Schwerin, welche sich 1920 mit der Lübecker vereinigte, und die Concordia, Kölnische Lebensversicherung. 1854 entstehen ebenfalls zwei neue Unternehmungen, die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart, die — Gegenseitigkeitsanstalt — heute unter dem Namen „Alte Stuttgarter" bekannt ist, und die Lebenspensions- und Leibrentenversicherungsgesellschaft Iduna in Halle a. d. S. In Darmstadt folgt dann 1855 die Renten- und Lebensversicherungsanstalt, welche allerdings nur eine Angliederung an die schon seit 1844 bestehende Allgemeine Renten-

anstalt bedeutete. Diese Gegenseitigkeitsgesellschaft ging 1920 in der Frankfurter auf. 1856 entstanden die Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft und die Thuringia in Erfurt. Letztere war schon 1853 als Eisenbahn- und Rückversicherungsgesellschaft gegründet. Im folgenden Jahr entstehen noch zwei Anstalten, die Stettiner Lebensversicherungsgesellschaft und die Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia. In diesem Jahre aber haben, wie wir aus dem Vorhergehenden schon ersehen konnten, verschiedene Unternehmungen ihre Geschäfte einstellen müssen, besonders aber waren die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit nicht dazu angetan, zu Neugründungen zu schreiten. Erst ab 1865 kann man wieder von solchen sprechen, denn sowohl bei der Berliner Viktoria, der Allgemeinen Rentenanstalt Stuttgart, wie auch der schon früher erwähnten Allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe, handelt es sich nur um Aufnahme eines neuen Zweiges in den Geschäftsbetrieb eines schon bestehenden Unternehmens. Die nächste tatsächlich selbständig begründete Anstalt ist die 1865 eröffnete Preußische Lebensversicherungsaktiengesellschaft, der 1866 die Preußischen Lebens- u. Garantieaktiengesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin und 1867 die Lebensversicherungsaktiengesellschaft Nordstern in Berlin und die Bremer Lebensversicherungsbank, eine Gegenseitigkeitsanstalt, die 1908 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, sich 1909 mit der Hannoverischen fusionierte und seit 1912 als Freia bekannt ist, folgen. 1868 entstehen zwei Gegenseitigkeitsanstalten, die Norddeutsche Lebensversicherungsbank zu Berlin und die deutsche Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsgesellschaft in Potsdam. Die Weiterentwicklung war nun gehemmt durch den Ausbruch des deutsch-französischen Krieges von 1870/71, doch der gute Ausgang desselben brachte wie auf allen anderen Gebieten, so auch auf dem der Lebensversicherung das Einsetzen einer äußerst lebhaften Unternehmertatkraft, die sich gerade besonders stark in den ersten drei Nachkriegsjahren in der Gründung von 10 neuen Lebensversicherungen auswirkte. 1872 entstanden die Lebens-, Invaliden- und Unfallversicherungs-

gesellschaft Prometheus in Berlin, die Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine, ebenfalls in Berlin, und die Vaterländische Lebensversicherungsgesellschaft in Elberfeld, welch letztere 1906 auf den Nordstern übergegangen ist. 1873 folgen dann die Schlesische Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Breslau, welche sich aber schon 1898 mit dem Nordstern fusionierte, und die genossenschaftlich organisierte sächsische Lebensversicherungs- und Sparbank in Dresden. 1874 entstehen die Vesta, Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Posen, welche sich 1919 auflöste, die Europäische Lebensversicherungs- und Rentenbank in Stuttgart, die nach 2 jährigem Bestehen schon liquidierte, welch gleiches Schicksal auch der Hamburger Lebens- und Unfallversicherungsbank beschieden war, und schließlich noch die Magdeburger Allgemeine Versicherungsgesellschaft, welche im gleichen Jahre ihren Geschäftsbetrieb um das Lebensgeschäft erweiterte. Einige unwesentliche Gründungen folgen in den nächsten Jahren und erst nach 1880 werden wieder wichtigere Anstalten ins Leben gerufen, wenn man von der 1878 in Hamburg gegründeten Deutschen Militärdienstversicherungsanstalt absieht. Es sind dies die Nürnberger Lebensversicherungsbank, eine Aktiengesellschaft (1884) und die Militärdienstpflicht- und Aussteuerversicherung für Deutschland, Hannovera, eine Gegenseitigkeitsanstalt, die 1884 gegründet, 1901 liquidierte und 1902 in der Arminia aufging. Vier Jahre war Stillstand, dann setzte ein neues Gründungsfieber ein. 1888 werden zwei Anstalten, die süddeutsche Lebensversicherungsbank für Militärdienst- und Töchteraussteuer zu Karlsruhe, ursprünglich bis 1900 auf Gegenseitigkeit, wo sie sich als Deutsche Lebensversicherungs-A. G. umorganisierte; 1920 ging sie in der Frankfurter auf, und die Deutschland L. V., auf Gegenseitigkeit zu Berlin, eröffnet. 1889 entstehen ebenfalls zwei Gesellschaften, die Hamburger Militärdienst-, Aussteuer- und Altersversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Hamburg, die ihre Selbständigkeit durch Aufnahme in die Iduna 1907 einbüßte, und die Arminia in München, eine Aktiengesellschaft, die allerdings erst einige

Jahre nach ihrer Gründung eigentliche Lebensversicherungsanstalt wurde, nachdem sie vorher als Aussteuer- und Militärdienstkostenversicherung fungierte. Bis zur Jahrhundertwende erfolgen noch vergleichsweise zahlreiche Neugründungen, so 1891 die Urania, als erste der Lebensversicherungsanstalten nach den Bankzusammenbrüchen der Jahre 1890/91, dann 1896 der Atlas zu Ludwigshafen, 1897 der Deutsche Anker in Berlin und 1899 die Vita in Mannheim und die Prudentia in Berlin. Daneben sind noch zu verzeichnen die Gründungen der Augusta in Berlin 1899, die 1905 von der Arminia aufgenommen wurde, und der Hessischen Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, Adler, in Darmstadt, welche 1905 liquidierte. Im neuen Jahrhundert sind noch besonders erwähnenswert die 1908 erfolgte Gründung der Vereinsversicherungsbank in Düsseldorf, die 1913 von der Arminia übernommen wurde, die 1909 von Zentrumsseite errichtete Ecclesia, ferner die 1912 entstandene Abstinenz, eine Gegenseitigkeitsanstalt in Hamburg, und die Volksfürsorge, ein von sozialdemokratischen Gewerkschaften eingerichtetes Volksversicherungsinstitut. Alle diese letzten Institute erfreuten sich keines besonderen Zuspruchs. Bemerkenswert ist noch die Gründung der schon erwähnten ersten Landschaftsversicherung, welche öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt und in erster Linie der Entschuldung der Landwirtschaft dienen soll, nämlich der 1909/10 entstandenen Ostpreußischen Landschaft. Eine kurze Statistik soll das Entstehen und die Ausbreitung der deutschen Lebensversicherungsanstalten veranschaulichen:

Jahr	Zahl der Anstalten	Jahr	Zahl der Anstalten
1829	2	1870	28
1830	2	1875	37
1835	4	1880	36
1840	6	1885	34
1845	7	1890	37
1850	10	1895	42
1855	17	1900	47
1860	19	1905	45
1865	22	1910	42

Wir haben also das stetige Wachsen der deutschen Lebensversicherung gesehen und dabei die Beobachtung machen können, daß die ganze Entwicklung starken periodischen Schwankungen unterworfen war, welche ihrerseits verursacht waren durch wirtschaftliche und politische Momente. Erfreulich an der Entwicklung ist die Tatsache, daß es sich bei den Gründungen in der Mehrzahl um bleibende Institute handelte, daß zwar ziemlich viele Anstalten in anderen Unternehmungen Aufnahme fanden, nur wenige zusammenbrachen, aber ganz besonders, daß die Fälle selten waren, wo die Gründungen auf Spekulationssucht oder gar Betrugsmanövern fußten. Eine Tatsache muß aber hier noch besonders vermerkt werden, es ist die der Konzentrationsbestrebungen innerhalb des deutschen Versicherungsgewerbes; in diesem Zusammenhange braucht nur der Allianzkonzern erwähnt werden, der mehr als 20 ehemalige Anstalten umfaßt, um dies zu beweisen.

Die Entwicklungsgeschichte der deutschen Lebensversicherung zeigt durchwegs gesunden Charakter — es handelt sich immer um ernsthafte Gründungen — und wenn es in Deutschland noch nicht in dem Maße zu einer Volkstümlichkeit der Lebensversicherung gekommen ist, wie beispielsweise in England oder Nordamerika, so liegt das sicherlich nicht in der Schwäche oder Unzuverlässigkeit der Gesellschaften begründet.

Zum Schlusse dieser geschichtlichen Ausführungen sei noch bemerkt, daß sich eine historische Schilderung der Tätigkeit der ausländischen Lebensversicherungsanstalten in Deutschland in diesem Rahmen nicht ermöglichen läßt, denn zunächst war die territoriale Zersplitterung Deutschlands so groß, daß diese ein Hindernis dafür darstellt, dann aber müßte sich diese Schilderung auf Zahlenangaben beschränken, also darauf, wieviele Unternehmungen des Auslandes in den einzelnen Jahren in Deutschland arbeiteten, was m. E. besser im Rahmen der statistischen Erörterungen geschieht.

Nach diesen geschichtlichen Betrachtungen, besonders nach den Entwicklungsverhältnissen in Deutschland, ist man geneigt,

sich die Frage vorzulegen, wieso denn so viele ausländische Lebensversicherungsanstalten im Deutschen Reiche zu allen Zeiten arbeiten konnten und welche Momente dafür maßgeblich waren, die das Eindringen dieser Auslandsunternehmungen in den deutschen Geschäftsbetrieb begünstigt haben. Zur Beantwortung dieser Frage muß man in erster Linie einen Rückblick tun in die Zeiten der Anfänge deutscher Lebensversicherung, also nationaler Eigenentwicklung. Wie schon des öfteren betont wurde, war der Boden zu einer selbständigen deutschen Aufbauarbeit um die Jahrhundertwende vom 18. zum 19. Jahrhundert nicht gegeben, war doch Deutschland in seiner politischen Zersplitterung und seiner durch viele Kriege darniederliegenden Wirtschaft nicht dazu angetan, wirtschaftliche und finanzielle Unternehmungen von der Größe, wie sie eine Lebensversicherungsgesellschaft erfordert, zu begründen und zu erhalten. Nimmt es da Wunder, wenn Anstalten, die, wie die englischen, schon damals auf einer gesunden Grundlage basieren konnten, den erfolgreichen Versuch unternahmen, mit ihren Filialen wenigstens in den wirtschaftlich besser gestellten Gegenden des damaligen Deutschland, wie besonders Hamburg, dort einzudringen und sich festzusetzen? Tatsächlich sehen wir als ersten Grund für dieses fremde Eindringen die wirtschaftliche Ohnmacht unseres Vaterlandes. Gewisse, wenn auch kleine Schichten waren damals in Deutschland schon vorhanden, welche der Lebensversicherung Interesse zollten und ihr die Bedeutung zumaßen, welche sie dann auch bei uns erreichen sollte; aber die damalige Kapitalarmut zwang sie von einer Eigenentwicklung abzusehen und ihre Gelder in ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften anzulegen. Erst ein langsamer wirtschaftlicher Aufstieg nach den napoleonischen Kriegen und insbesondere das Erwachen nationalen Empfindens bedingten schließlich, daß die Initiative großer Männer, wie Arnoldi und Vermehren, Deutschland endlich derartige eigene Institute schaffen konnte. Die ausländischen Anstalten aber bestanden bei uns weiter und es war nicht möglich, da sie sich schon entsprechend festgesetzt hatten, sie aus dem deutschen Geschäft zu vertreiben.

Das nationale Empfinden half in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts den deutschen Gesellschaften zu einem bedeutenden Aufstieg, aber trotzdem ist das Bestreben, daneben auch bei Auslandsunternehmungen Versicherungen einzugehen, nicht zu verhindern. So kam es auch, daß neben dem Inlandsgeschäft der deutschen, auch das der ausländischen florierte. Neben den englischen Anstalten traten allmählich auch amerikanische auf den Plan, die ob ihrer guten Geschäftsführung und ihrer Solidität einen guten Ruf genossen. Eine Besonderheit ist es ja auch, daß zur damaligen Zeit eine in New York gegründete Lebensversicherungsanstalt in Anbetracht ihrer kommenden Ausdehnung nach Deutschland den stolzen Titel „Germania" trug. Trotz mancher Erschwerungen, trotz des Verbotes, ausländische Versicherungsunternehmungen weiter zuzulassen, ist ein fortgesetztes Eindringen von Lebensversicherungsgesellschaften aus aller Herren Länder zu beobachten. Hier mag wohl der Grund in der Tatsache zu sehen sein, daß es sich bei den meisten Anstalten des Auslandes um gutfundierte Unternehmungen handelte, aber ganz besonders war es das Moment, daß man von den ausländischen Gesellschaften in Bezug auf ihre teilweise weit fortschrittlicheren Geschäftseinrichtungen für die eigene Weiterentwicklung lernen konnte. So sehen wir ein dauerndes Anwachsen des ausländischen Elementes parallel mit dem deutschen Aufstieg laufen, was insbesondere, von Schwankungen, welche in der politischen, vornehmlich aber in der wirtschaftlichen Lage begründet waren, abgesehen, fortsetzte bis zum Erscheinen des Reichsaufsichtsgesetzes. Diese Tatsache freilich brachte das Ausscheiden mancher Auslandsgesellschaft mit sich, was seinen Grund in Bedingungen dieses Gesetzes für ausländische Versicherungsunternehmungen hatte, Bedingungen, welche im nächsten Abschnitt näher erläutert werden sollen. Ein Moment aber, welches besonders für die deutschen Verhältnisse charakteristisch ist, darf in diesem Zusammenhange nicht vergessen werden, es ist die Art der Deutschen, für ausländische Institutionen immer ein günstiges Vorurteil zu haben, im Ausländischen immer etwas

Besonderes, ja Besseres als man selber besitzt, zu sehen. Diese Tatsache mag es in nicht unbedeutendem Maße mit sich gebracht und verursacht haben, daß den ausländischen Gesellschaften die Arbeit und damit der Aufstieg in Deutschland ganz wesentlich erleichtert wurde.

Waren das Argumente, welche für deutsche Verhältnisse typisch sind, so muß aber für das Eindringen fremder Lebensversicherungsanstalten noch ein allgemein geltender Grund angeführt werden, der in dem Bestreben eines jeden einzelnen Unternehmens seine Wurzel hat, nämlich in dem Bestreben, durch eine möglichst breite Basis des Geschäftsgebietes schädigende Wirkungen auszugleichen, einen günstigen Risikenausgleich und eine ebensolche Risikenverteilung zu schaffen. Und tatsächlich ist es für jede Versicherungsgesellschaft von größter Wichtigkeit, eine möglichst ausgedehnte Geschäftsbeziehung zu besitzen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Einnahmen, sondern gleicherweise auch für die Versicherungsauszahlungen. Kriege, Epidemien, Naturkatastrophen und ähnliche gefahrdrohende Momente können einer in engen Grenzen arbeitenden Anstalt finanzielle Schwierigkeiten, ja den völligen Ruin bringen. Weiterhin — und dieses Argument begründet sich auf eine tatsächliche Erscheinung, die wir in der allerjüngsten Zeit im deutschen Versicherungsgewerbe miterleben konnten —, muß eine Lebensversicherungsgesellschaft auch die Anlage der Versicherungsgelder in möglichst vielen und territorial verschiedenen Werten tätigen können, um nicht das Geld ihrer Versicherungsnehmer unnötig zu gefährden oder gar zu verspekulieren. Das sind Tatsachen, denen bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung Raum gegeben werden muß, hier soll nur abgehoben sein auf die lebenswichtige Frage für die Versicherungsinstitutionen, die in der *Internationalität der Lebensversicherung* ihre ideale Lösung findet. Es ist kaum anzunehmen, daß irgend eine andere Einrichtung des wirtschaftlichen Lebens von Natur aus mehr zu internationalem Handeln prädestiniert ist als gerade die Versicherung. Im ge-

schichtlichen Teil dieser Arbeit[1]) wurde bereits eine Äußerung des Eidgenössischen Versicherungsamtes aus dem Jahre 1904 zitiert, welche diese Behauptung begründet und in diesem Punkte gerade den weitschauenden Blick des Schweizer Aufsichtsamtes eindeutig verrät. Unter der Voraussetzung solider Geschäftsführung beider Teile, besagt diese Äußerung, sei ein günstiger Einfluß auf die Entwicklung in beiden Staaten gegeben. Sei diese Arbeit nun auf direktem oder indirektem Wege — hier sei nur auf die glänzende Lösung der Rückversicherung durch die Münchener Rückversicherungsgesellschaft bei der Katastrophe, welche die amerikanische Stadt San Francisco in der Vorkriegszeit betroffen hatte — hingewiesen. Wie wäre dies aber möglich gewesen, hätte eine einzige staatengebundene, also nationale Versicherungsanstalt diese gewaltigen Beträge aufbringen müssen, es wäre der Untergang des betreffenden Unternehmens gewesen und damit eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft des Landes, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz gehabt hätte. So aber war durch die Internationalität des Versicherungsgewerbes die Last der Kostentragung auf viele Schultern geladen und ein Ausgleich ohne große Schädigungen konnte geschaffen werden. Dieses allgemeine Beispiel aus dem Versicherungswesen läßt sich aber auch ganz besonders auf die Lebensversicherung anwenden. Was für die Feuerversicherung eine Feuersbrunst mit schädigender Vernichtung großer Werte bedeutet, ist auf die Lebensversicherung angewendet, das Auftreten großer Epidemien oder der Ausbruch eines Krieges. Es ist doch nicht anzunehmen, daß bei Epidemien und ähnlichen Ereignissen, die Lebensversicherungsverpflichtungen durch Todesfälle fällig werden lassen, alle Ländergebiete, in welchen ein Unternehmen arbeitet, gleichzeitig in Mitleidenschaft gezogen werden, so leuchtet es ein, daß hier die großen Summen, die zur Auszahlung kommen müssen, von einem auf internationaler Basis aufgebauten Lebensversicherungsunternehmen viel leichter getragen werden können, als

[1]) Seite 26.

wenn eine nationale Versicherungsanstalt für die durch die erwähnten Ereignisse bedingten Masseneintritte von Versicherungsfälligkeiten aufbringen und tragen müßte. Diese Beispiele sollen veranschaulichen, wie sehr die Internationalität der Lebensversicherung geboten erscheint und wie falsch es von einem Staate wäre, sich solchen Erkenntnissen zu verschließen.

Deutschland hat diese Tatsachen erkannt und hat insbesondere durch das Reichsaufsichtsgesetz ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften, sofern sie um Konzession nachsuchen, die Betätigung im deutschen Geschäft gestattet. Freilich darf ein Land bei aller Einsicht für die internationalen Belange die nationalwirtschaftlichen Eigeninteressen darüber nicht vergessen und wenn somit neben der Gleichstellung in geschäftlicher Beziehung mit deutschen Gesellschaften den ausländischen Unternehmungen Sonderbedingungen auferlegt wurden, so widerspricht das nicht der Praxis im internationalen Verkehr.

Wir haben also aus diesen Ausführungen gesehen, daß ein weiterer Grund für das Eindringen ausländischer Gesellschaften auf dem Gebiete der Lebensversicherung in Deutschland in der allgemein geltenden Tatsache, der der Internationalität dieser Institution gegeben ist und es scheint, daß einer der wichtigsten, wenn nicht überhaupt der maßgeblichste Grund für das Vorhandensein von ausländischen Anstalten in früherer und jetziger Zeit in Deutschland darin begründet liegt. Mit dem System der Autarkie läßt sich, wie nachgewiesen, auf dem Gebiete der Lebensversicherung nicht operieren. Betrachtet man nun die unzweideutige Forderung dieser Institution nach Internationalität, der sich kein Staat wiedersetzt, so kommt man zu einem weiteren Grund für die deutschen Verhältnisse, allerdings ist auch dieser allgemeiner Natur, betrifft also Deutschland gleichermaßen wie alle anderen Länder, es ist der Grundsatz der Retorsion im internationalen Verkehr. Beispiele zeigen uns hier, daß Staaten, welche ausländische Versicherungsanstalten innerhalb ihrer Grenzen nicht konzessionieren oder ihnen überhaupt jede Arbeitsmöglichkeit verwehren, selbst nicht im Stande sind, ihre

Unternehmungen in anderen Ländern unterzubringen. Es bezieht sich diese Argumentation natürlich nur auf solche Staaten, die mit anderen in dieser Beziehung in einem gewissen Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Schon aus der Frühzeit deutscher Lebensversicherungsentwicklung haben wir ein Beispiel einer solchen Retorsion, das im folgenden Abschnitt über die Zulassungsbedingungen von ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften im deutschen Geschäft Erwähnung finden wird. Solche Retorsionen schädigen aber einen Staat in der Hinsicht, daß es für ihn unmöglich gemacht ist, sich in dem betreffenden Lande mit seinen Versicherungsgesellschaften zu betätigen. Ganz allgemein soll noch angeführt werden, daß Auslandsunternehmungen besonders im Versicherungsgewerbe einen konjunkturellen Aufschwung in Zeiten schwacher Nationalität, insbesondere aber zu Zeiten wirtschaftlicher Depression, nehmen Dieses Moment haben wir in der Nachkriegszeit in Deutschland stark bemerken können, zwar nicht in der Vermehrung der Zahl der Versicherungsgesellschaften, wohl aber in dem starken Anwachsen der Versicherungssummen bei den ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen. Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß im Lebensversicherungsgewerbe Deutschlands für das Eindringen ausländischer Gesellschaften neben rein nationalen, etwa für Deutschland charakteristischen Tatsachen, auch solche internationaler Natur maßgeblich auf die Entwicklung eingewirkt haben.

Nachdem nun die Art und Weise des Eindringens der ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen in den deutschen Geschäftsbetrieb und auch die Gründe dafür besprochen wurden, sollen die Bedingungen für ihre Zulassung in Deutschland, wie sie vom Reich oder den einzelnen Bundesstaaten erlassen wurden, eingehender beleuchtet werden. Dank der zusammenfassenden Arbeit von Dr. Paul Moldenhauer (Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, Leipzig 1903)[1] sind wir imstande, diese Bedingungen bis in die Anfangs-

[1] Vgl. dazu auch Braun a. a. O., Zahnbrecher a. a. O.

zeiten der deutschen Lebensversicherung zu verfolgen. Um das Nachfolgende verständlicher werden zu lassen, ist es notwendig, sich darüber klar zu werden, was Moldenhauer in bezeichneter Arbeit gelegentlich anführt: „Im allgemeinen verlangt der internationale Charakter des Versicherungsgeschäftes und vor allem die Rücksicht darauf, daß auch die deutschen Versicherungsunternehmungen vielfach die Grenzen ihres Heimatlandes überschreiten, im Ausland auch leicht mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn nicht Gegenseitigkeit geübt wird, eine gleiche Behandlung der in- und ausländischen Unternehmungen." Retorsionsmaßnahmen sind uns bekannt, so wurden z. Beispiel die sämtlichen deutschen Feuerversicherungsgesellschaften deshalb aus dem Geschäftsgebiet des Staates New York verwiesen, weil man die amerikanischen Lebensversicherungsunternehmungen aus Preußen ausschloß. Aus diesen Vorbemerkungen heraus wird die ganze Behandlungsweise, wie sie deutschen Gesellschaften im Ausland und umgekehrt ausländischen im Deutschen Reich zuteil wird, besser verständlich.

Wie im geschichtlichen Teil dieser Arbeit schon ausgeführt wurde, treffen wir die erste deutsche Lebensversicherung im Jahre 1828 an; vergegenwärtigen wir uns einmal die politische und geographische Beschaffenheit Deutschlands der damaligen Zeit, so finden wir eine Staatenvielheit, eine territoriale Zersplitterung ohne Beispiel. Nimmt es da Wunder, wenn bei diesem politischen und staatlichen Wirrwar auch eine einheitliche gesetzliche Regelung in Deutschland fehlt? In der Tat hatte auch jeder Staat seine eigenen Gesetze, die mehr oder weniger von den Gebräuchen anderer Bundesstaaten abwichen. Wie auf allen anderen rechtlichen Gebieten, so fällt uns auch bei der gesetzlichen Regelung der Zulassungsbedingungen überhaupt und damit auch in Sonderheit für ausländische Lebensversicherungsunternehmungen eine territorial bedingte Zersplitterung der Rechtsgrundsätze ins Auge. „Die verschiedenen Systeme, von dem einer strengen Genehmigungspflicht und eingreifenden Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen bis zu dem eines völlig freien

Gewährenlassens, waren in den mannigfaltigsten Abstufungen vertreten", entnehmen wir der Begründung zum 2. Regierungsentwurf (Karl Haymann — Verlag) und damit ist die tatsächliche Lage in Deutschland in ihrer Gesamtheit für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes, also bis Januar 1902, treffend charakterisiert. Man findet gerade auf dem Gebiete der Zulassung fremder Versicherungsanstalten die eigentümlichsten Zustände. So merkwürdig es heute klingen mag, so ist es doch Tatsache gewesen, daß deutsche Bundesstaaten Versicherungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Bundesstaat hatten, als Auslandsunternehmen betrachteten. Diese eigenartige Einstellung finden wir in den meisten deutschen Staatengebilden der damaligen Zeit und nur Bayern, Württemberg, Oldenburg und Elsaß machen davon eine rühmliche Ausnahme. Eine Erklärung für diese Erscheinung kann nur darin liegen, daß die einzelnen Staaten die Tendenz verfolgten, durch möglichsten Ausschluß fremder Anstalten die eigenen Unternehmungen zu stützen und zu stärken. Dies widersprach aber dem eingangs schon erwähnten Erfordernis der größtmöglichen Raumausdehnung einer Lebensversicherungsgesellschaft zum Zwecke der Risikoverteilung und -ausgleichung; jedoch steckte damals die ganze Versicherungsentwicklung noch zu sehr in den Kinderschuhen, als daß man eine klare Erkenntnis und Zielsetzung hätte verlangen können. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, die gesetzlichen Regelungen jedes einzelnen Bundesstaates genau zu betrachten und die Zulassungsbedingungen eingehend zu besprechen, es muß vielmehr genügen, die tatsächliche Rechtsgestaltung in dieser Beziehung in kurzen Strichen zu behandeln.

Bis 1853, in welchem Jahre Preußen ein Versicherungsgesetz erhielt, finden wir nirgends eine rechtliche Regelung. Preußen hatte also seit dem 17. Mai 1853 ein Gesetz betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. Darnach mußten die ausländischen wie die inländischen Unternehmungen ebenso wie die inländischen um die Konzession nachsuchen und zwar waren für die ausländischen Gesellschaften die Ministerien zuständig. (Die inländischen Anstalten mußten ihre Gesuche der Bezirksregierung des Wohnortes vorlegen). Diese Konzessionspflicht bestand aber nicht nur für die Unternehmung als solche, sondern nebenher mußte auch noch der Agent derselben nachkommen. Auch wurde die Bedürfnisfrage erst 1859 beseitigt. Eine wichtige Bestimmung, welche nur für Auslandsunternehmungen galt, war im § 5 enthalten, wonach die Konzessionserlaubnis jederzeit ohne Angabe der Gründe widerrufen werden konnte. Auf die seit 1866 Preußen einverleibten Provinzen fand das Gesetz nicht Anwendung, vielmehr hatten sie alle nach ihren eigenen Gesetze vorzugehen, so hatte z. B. Hannover Konzessionspflicht, während in Hessen-Nassau teils Konzessionspflicht, teils Gewerbefreiheit deklariert war. Zuständigkeit und Kontrollfunktion für Lebensversicherungsgesellschaften hatte in Preußen das Innenministerium. Betrachtet man besonders den Zustand nach 1866, so ist es doch sehr verwunderlich, daß nicht einmal innerhalb eines Bundesstaates eine einheitliche gesetzliche Regelung möglich war und man wird dadurch wieder die Zersplitterung in territorialer Hinsicht im Deutschen Reiche verstehen.

Die Bedingungen für die Zulassung in den anderen deutschen Bundesstaaten lehnt sich ziemlich eng an die preußischen an. In Bayern bestand Konzessionspflicht, ebenso in Württemberg, wo auch noch die Bedürfnisfrage bei der Zulassung zu prüfen war. Für ausländische Unternehmungen war die Konzessionspflicht noch bestimmt in Baden, Braunschweig, Hessen, Elsaß-Lothringen, Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Mecklenburg-Strelitz, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Koburg-Gotha, während in Sachsen nur Sondervorschriften, wie Bestellung eines Hauptbevollmächtigten mit dem Sitz in Sachsen, für Auslandsgesellschaften bestanden. Konzessionsfreiheit war in Oldenburg und in den Hansestädten proklamiert.

Dieses Gemisch von Gesetzen und Anordnungen, bei der Vielheit der Staatswesen, behinderte natürlich eine gedeihliche

Entwicklung der Lebensversicherung überhaupt und erschwerte besonders auch den ausländischen Gesellschaften das Arbeiten in Deutschland. So war es nur zu begreiflich, daß man, besonders nachdem durch die Gründung des Deutschen Reiches 1871 politisch die Einheit hergestellt war, auch auf eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelung für die Privatversicherung drängte. Viele Ausschüsse wurden einberufen, viele Reden gehalten, mancher Entwurf von privater Seite eingereicht, mancher von Regierungsseite bearbeitet, sogar Parlamente beschäftigten sich mit der gesetzlichen Regelung und doch dauerte es volle 30 Jahre, bis der politischen Einheit auch die versicherungsgesetzliche folgte. Am 12. Mai 1901 wurde das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen — kurz Versicherungsaufsichtsgesetz genannt — verkündet und trat in Kraft am 1. Januar 1902. Durch dieses Gesetz war wenigstens in Bezug auf die ausländischen Unternehmungen einheitliches Recht geschaffen. Diese Bestimmungen über die Auslandsgesellschaften sind es, welche uns im Rahmen dieser Arbeit besonders interessieren und so sollen sie näher betrachtet werden.

Was die Gesetzesvorschriften für Auslandsunternehmungen anbetrifft, so sind sie weder durch die Änderungen von 1911, 1917, 1920 und 1922, noch durch das neuredigierte Gesetz vom 6. Juni 1931 (in Kraft seit 1. Oktober 1931) wesentlich verändert worden, sodaß sich der Bearbeiter darauf beschränken kann, die kleineren Änderungen bei der Besprechung der einzelnen wichtigeren Bestimmungen einzufügen. Weiterhin muß erwähnt werden, daß das Versicherungsaufsichtsgesetz natürlich für alle Versicherungsarten Anwendung findet, sodaß auch hier nur die Bestimmungen, welche für ausländische Lebensversicherungsgesellschaften bedeutungsvoll sind, Berücksichtigung finden können.

Ausländische Lebensversicherungsanstalten bedürfen, wollen sie im Inland durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder andere Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben, der Erlaubnis. (§ 105 Versicherungsaufsichtsgesetz in der Neufassung vom 6. Juni 1931). Nach der gleichen Bestimmung finden, soweit aus den §§ 106—111 nichts Anderes hervorgeht, die allgemeinen, also die für die inländischen Unternehmungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung auch auf solche des Auslandes. Als ausländische Versicherungsunternehmung ist eine solche zu verstehen, welche ihren Sitz im Ausland hat (Rehm S. 183). Zur Entgegennahme bezw. Entscheidung des Zulassungsgesuches ist ausschließlich zuständig der Reichswirtschaftsminister (bis zum 4. März 1919 hatte der Reichskanzler das alleinige Entscheidungsrecht). Dieses Verbescheidungsrecht des Reichswirtschaftsministers erfährt aber durch die Bestimmungen des § 106 nicht unwesentliche Einschränkungen. Er darf nämlich die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb an eine ausländische Anstalt nur dann erteilen, wenn das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung nach Anhörung des Versicherungsbeirates der Zulassungserteilung nicht widersprochen hat aus Gründen, die sich aus § 8 des Gesetzes ergeben. In dieser Vorschrift sind die Gründe angegeben, welche auch für Inlandsversicherungsunternehmungen zu einer abschlägigen Verbescheidung des Konzessionsgesuches führen müssen. Darnach darf z. B. der Geschäftsplan den gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen, weiter ist strenge Wahrung der Belange der Versicherten etc. verlangt. Die ausländische Versicherungsanstalt muß weiter nachweisen, daß sie an ihrem Sitze unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Das Auslandsunternehmen muß sich verpflichten, im Reiche eine Niederlassung zu unterhalten und dafür einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, der im Reiche wohnt. Dieser gilt dann, wie es in § 106 Z. 3 heißt, als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, besonders die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke verbindlich abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung zu empfangen.

Neben diesen Bestimmungen besteht aber eine sehr wichtige Vorschrift, es entscheidet nämlich nach § 106 letzter Abschnitt, der Reichswirtschaftsminister „im übrigen nach freiem Ermessen.“

Es ist damit dem Wirtschaftsminister die Möglichkeit gegeben evtl. erforderliche Retorsionen zu üben. Bedenkt man aber, daß der Reichswirtschaftsminister für diese Zulassungsentscheidungen letzte Instanz ist, so erkennt man erst richtig die Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung. Allerdings steht für Auslandsunternehmungen, welche sich dem Entscheid des Reichswirtschaftsministers nicht beugen wollen, der Weg über diplomatische Verhandlungen offen. Die Beschreitung dieses Weges ist freilich in einem Falle völlig aussichtslos, nämlich dann, wenn es sich um einen Einspruch gegen die Entscheidung des Reichswirschaftsministers auf Grund einer Erlaubnisverweigerung des Reichsaufsichtsamtes handelt, wenn also versicherungstechnische oder ökonomische Gründe gegen die Genehmigung vorliegen. Versicherungsabschlüsse dürfen nur solche Bevollmächtigte einer ausländischen Anstalt tätigen, welche im Reiche ihren Sitz haben. Es ist weiter die Gerichtszuständigkeit geregelt; es müssen nämlich Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäft gegen die Unternehmung erhoben werden, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Niederlassung sich befindet, entschieden werden. — Eine sehr wichtige Bestimmung zur Sicherung der Versicherungsnehmer ist in § 110 Absatz 2 enthalten, wonach der Deckungsstock für die im Inland abgeschlossenen Versicherungen nach näherer Bestimmung des Reichsaufsichtsamtes so sicherzustellen ist, daß nur mit seiner Genehmigung darüber verfügt werden kann. Die Vorschrift, daß nur konzessionierte Anstalten Versicherungen abschließen können, ist zu umgehen durch Abschluß auf dem sog. Korrespondenzwege; denn eine Kontrolle darüber ist schwierig zu handhaben und eine Bestrafung würde in fremde Hoheitsrechte eingreifen. Nachteilig wirkt sich aber ein solcher Abschluß für den Versicherungsnehmer besonders dann aus, wenn er gezwungen ist, gegen das Unternehmen klaglich vorzugehen. Hier gibt es dann keinen Gerichtsstand im Inland, vielmehr muß im Ausland geklagt werden, wobei man mitunter sowohl formell- wie materiellrechtlich auf große Schwierigkeiten stoßen kann.

Nun noch einige Worte über die Versicherungsaufsichtsbehörden. Man unterscheidet Reichsaufsichtsamt und Landesaufsichtsämter. Für unsere Betrachtung ist nur wichtig das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitze in Berlin. Es gilt als Zentralinstitut und hat die Beaufsichtigung aller der Versicherungsanstalten, die entweder deutsche sind, aber über die Grenzen der Zuständigkeit der Landesaufsichtsämter ihren Geschäftsbetrieb ausgedehnt haben oder ausländische sind, die im Deutschen Reich arbeiten. Die Aufsicht erstreckt sich dabei auf das ganze Geschäftsgebaren, auf die Rechnungslegung, die Deckungsrücklagen, insbesondere aber auf die Geschäftsführung und Vermögenslage. Aus der Strenge der Bestimmungen im allgemeinen und der besonderen Regelung der Verhältnisse für Auslandsunternehmungen geht hervor, daß die deutsche Versicherungsbranche vor übermäßiger und vor allem schlechter Auslandskonkurrenz geschützt werden soll, soweit es sich wenigstens um das Inlandsgeschäft handelt. Eine Versicherungsanstalt, die in Deutschland arbeiten will, muß sich bewährt haben, damit sie zugelassen werden kann, und muß sich nach der Konzessionserteilung weiterhin bewähren, denn der Reichsrat kann auf Antrag des Reichswirtschaftsministers einer Auslandsversicherung den Geschäftsbetrieb in Deutschland untersagen und den Beschluß durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ausführen lassen.

C. Gegenwärtiger Stand der auswärtigen Unternehmungen und ihre Tätigkeit.

Wenn nun dazu übergegangen werden soll, die tatsächlichen gegenwärtigen Verhältnisse in der deutschen Lebensversicherung in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Unternehmungen am deutschen Geschäft näher zu beleuchten, so muß das mit dem Hinweis geschehen, daß augenblicklich wohl der tiefste bisherige

Stand insofern erreicht wurde, als in der ganzen Entwicklung der deutschen Lebensversicherung in der Vergangenheit die Zahl der in Deutschland arbeitenden ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften stets höher war, als in den der Arbeit zugrundegelegten letzten Jahrgängen. Vergleichen wir die entsprechenden Daten aus den Jahren 1892 mit 63, 1902 mit 21 Anstalten, so bedeutet es ein gewaltiges Absinken, wenn wir in den letzten Berichtsjahren nur mehr von 8 konzessionierten Auslandsinstituten im deutschen Geschäft hören, wozu neuerdings die Tatsache kommt, daß im Laufe des Jahres 1932 eine weitere Auslandsgesellschaft aus dem Geschäftsbereich Deutschlands verschwunden ist: die allgemeine Versicherungsgesellschaft Janus in Wien, welche im deutschen Reiche keine neuen Lebensversicherungen mehr abschließt und den alten Bestand an die Lebensversicherungsgesellschaft Phönix in Wien übergeben hat, sodaß wir nun nur mehr 7 Anstalten des Auslandes im Deutschen Reich tätig finden. Welche Gründe für das Ausscheiden so zahlreicher Unternehmungen maßgeblich waren, besonders welche seit dem Weltkrieg dafür in Frage kommen, sollen in einer gesonderten Behandlung besprochen werden. Hier soll nur der gegenwärtige Stand rein statistisch erfaßt werden, der entnommen ist der Statistik, herausgegeben vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Nach dem letzterschienenen Band dieser seit 1902 geführten statistischen Veröffentlichung, nämlich dem von 1931, — die erwähnte Neuerung in Bezug auf den Wiener Janus konnte hier natürlich nicht mehr berücksichtigt werden — waren 8 konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaften des Auslandes im Deutschen Reich tätig. Es wird dabei besonders betont „konzessionierte Anstalten“, da ja auch andere ausländische Unternehmungen, welche zum deutschen Geschäft nicht zugelassen sind, Versicherungsverträge aus Deutschland entgegennehmen. Daß es dagegen kein Einschreiten gibt und welche Schwierigkeiten dabei entstehen können, wurde schon im Abschnitt über die Zulassungsbedingungen näher erläutert. Diese 8 zugelassenen — wir führen den Wiener Janus der Statistiken wegen

noch mit — Lebensversicherungsgesellschaften des Auslandes verteilen sich auf drei Länder, von denen die Schweiz mit 4 Anstalten am stärksten vertreten ist, dann folgen Österreich mit 3 — jetzt nach Ausscheiden des Janus nur mehr 2 — Gesellschaften und Italien mit 1 Institut. An Schweizer Lebensversicherungsunternehmungen arbeiten im direkten deutschen Geschäft — das indirekte, die Rückversicherung bleibt in dieser Arbeit unbehandelt — und zwar gemäß der Statistik des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich, die Basler Lebensversicherungsgesellschaft, die Vita, Lebensversicherungsaktiengesellschaft in Zürich, und die Winterthur, Lebensversicherungsgesellschaft in Winterthur. Aus Österreich stammen der Anker, Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft in Wien, die Lebensversicherungsgesellschaft Phönix in Wien und bis 1932 auch noch die Allgemeine Versicherungsgesellschaft Janus, ebenfalls mit dem Sitz in Wien. Eine alte österreichische Gründung war ja auch die Assicurazioni Generali in Triest, jedoch kam diese Anstalt durch die politischen Veränderungen nach dem Weltkrieg unter italienische Oberhoheit und betreibt nun unter dem gleichen Namen Assicurazioni Generali ihr alteingesessenes Geschäft in Deutschland fort.

Wenden wir uns nun den einzelnen Anstalten zu, um einige Daten darüber zu erfahren. Ältestes bleibendes Unternehmen der Eidgenossenschaft ist die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich, die 1857 gegründet wurde und seit 1866 in Deutschland zugelassen ist. Zunächst erstreckte sich die Konzessionserlaubnis nur auf Preußen, wurde aber bald auch auf die anderen deutschen Länder ausgedehnt. Ihrer Unternehmungsform nach ist sie Gegenseitigkeitsanstalt und zwar ohne Nachschußpflicht ihrer Mitglieder. Außer im deutschen Geschäft hat sich die Rentenanstalt über die Grenzen ihres Heimatlandes hinaus auch in Frankreich (1873) und in den Niederlanden (1900) niedergelassen; systematisch allerdings — wie es im Bericht dieses Unternehmens heißt — begann die Arbeit in Frankreich erst 1890. Auch die Türkei und Ägypten ge-

hören, wenn auch nur in beschränktem Maße, zu den Arbeitsgebieten dieser Anstalt. — Im Gegensatz zu ihr ist die Basler Lebensversicherungsgesellschaft, welche ihre Gründung im Jahre 1864 zu verzeichnen hat, aber schon im gleichen Jahre wie die vorgenannte, also 1866, die Zulassung zum deutschen Geschäft erhielt, eine Aktiengesellschaft. Auch sie hat dem alten Grundsatz der Schweiz und insbesondere der eidgenössischen Versicherungsanstalten gemäß, um gerade das Versicherungsgewerbe auf möglichst breiter, aber solider Basis zu internationalisieren, ihren Geschäftsbereich über die Schweizer Grenzen hinaus erweitert. Neben Deutschland sind noch Frankreich, Luxemburg und Belgien wichtige Betätigungsfelder dieses Unternehmens. Jüngeren Datums sind die beiden anderen Schweizer Gesellschaften. Die Vita, eine Aktiengesellschaft, wurde 1922 von der „alten Zürich" gegründet und kam auch bald in das deutsche Geschäft. Ihre Tätigkeit erstreckt sich außer auf Deutschland und die Schweiz auch noch auf andere europäische Staaten, so auf Belgien, Holland, Spanien und Frankreich. Die jüngste aber von allen ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen, welche in Deutschland arbeiten, ist die Winterthur Lebensversicherungsgesellschaft. Diese wurde 1923 als Folgeerscheinung — so heißt es in ihrem Prospekt — der deutschen Inflation und der damit verbundenen Unmöglichkeit der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen seitens der deutschen Lebensversicherungsanstalten und infolge des Abwanderns englischer, amerikanischer und französischer Unternehmungen aus der Schweiz von der seit 1875 bestehenden Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur als Tochterunternehmen eröffnet, da sich aus den ebenerwähnten Gründen die günstige Gelegenheit gab, einem weiteren Lebensversicherungsunternehmen in der Schweiz Existenzmöglichkeit zu garantieren. Diese Aktiengesellschaft trachtete natürlich ebenfalls auf Geschäftserweiterung durch Ausdehnung des Arbeitsfeldes. 1927 erfolgte die Zulassung im Deutschen Reich und daneben wurden noch Belgien und der Freistaat Danzig in das Geschäftsgebiet miteinbezogen. An Ausdehnung hat sie freilich das ganz

Europa und andere Erdteile umspannende Netz der Beziehungen ihrer Gründergesellschaft bei weitem noch nicht erreicht.

Von den österreichischen Unternehmungen ist die älteste die Allgemeine Versicherungsgesellschaft Janus, welche bereits 1839 ihre Tore öffnete und im Jahre 1873 zunächst in Bayern, Württemberg und Baden konzessioniert wurde. Sie ist eine Gegenseitigkeitsanstalt, welche außer den beiden Ländern Deutschland und Österreich nur noch in Ungarn arbeitet. Wie eingangs dieses Abschnittes schon bemerkt wurde, hat dieses Unternehmen 1932 nun auch das deutsche Geschäftsgebiet verlassen und die Altversicherungen auf den Wiener Phönix übertragen. Der Anker, Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft, wurde 1858 gegründet und nahm in Deutschland, zuerst in Preußen auf Grund einer 1881 gewährten Zulassung, den Geschäftsbetrieb auf, erschien aber bald darauf auch in den süddeutschen Staaten. Ursprünglich reine Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, erweiterte sie ihren Geschäftskreis in regionaler Beziehung auf Belgien, Bulgarien, Ägypten, Italien, Frankreich, Griechenland, Rumänien, Schweiz und Türkei. Durch die politische und wirtschaftliche Lage bedingt, mußten nach dem Kriege verschiedene dieser Geschäftsbeziehungen aufgegeben werden, andere dagegen wurden neu begründet und so erstreckt sich heute ihr Arbeitsfeld neben Österreich und Deutschland noch auf Polen, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Ägypten und Palästina. Die größte aber der drei österreichischen Anstalten, die sich in Deutschland betätigen, ist der Wiener Phönix. Er hat von allen im deutschen Reiche arbeitenden Auslandsunternehmungen das weitverzweigteste Geschäftsgebiet. Dieses Unternehmen wurde im Jahre 1882 errichtet und 1890 in Deutschland konzessioniert; es ist auf der Grundlage von Aktien aufgebaut und betreibt außer in den beiden schon erwähnten Ländern in noch weiteren 17 Staaten das Versicherungsgeschäft. Ungarn, Tschechoslowakei, Frankreich, Spanien, Belgien, Holland, Polen, Italien, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Griechenland, Syrien, Tunis, Ägypten und Palästina haben Filialen dieser Ge-

sellschaft zugelassen. Ein weitausgedehntes Netz von Beziehungen, welches diese Anstalt zu verzeichnen hat, an Umfang viel größer als das, welches die älteste von allen in Deutschland zugelassenen Auslandsunternehmungen, die Assicurazioni Generali in Triest, umspannt. Sie gehörte zu den ersten vier österreichischen Lebensversicherungsgesellschaften, wurde bereits 1831 gegründet und erhielt schon im Jahre 1845 die Zulassung in einzelnen deutschen Bundesstaaten. Seit Kriegsende ist sie durch die Lostrennung des Triester Gebietes — wie schon erwähnt — in italienischer Hand. Was ihre Organisationsform anlangt, so haben wir es bei der Assicurazioni Generali mit einer Aktiengesellschaft zu tun. Hauptgeschäftsgebiete dieser Anstalt sind nach wie vor Österreich, Italien und Deutschland. In diesem Zusammenhang soll, obwohl es in einem gesonderten Abschnitt zur Sprache kommt, erwähnt werden, daß die Assicurazioni Generali die einzige Lebensversicherungsgesellschaft aus ehemaligen Feindstaaten in Deutschland ist.

Im vorhergehenden Abschnitt war nur der gegenwärtige Stand der ausländischen Lebensversicherung in Deutschland in Bezug auf Zahl und Namen, auf Organisationsform und Geschäftsgebiet der betreffenden Unternehmungen besprochen worden, in diesem Teile aber soll der Geschäftsumfang der Lebensversicherungsgesellschaften des Auslandes überhaupt und im besonderen das Lebensversicherungsgeschäft dieser Institutionen Berücksichtigung finden. Unter Geschäftsumfang soll dabei die Tatsache verstanden sein, daß und inwieweit die Auslandsversicherungen in den anderen Ländern, insbesondere aber in Deutschland, außer dem Lebensgeschäft noch andere Zweige des Versicherungsgewerbes betreiben und schließlich dann welche.

Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich arbeitet nur allein auf dem Gebiete der Lebens- und Rentenversicherung und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen übrigen Ländern, in denen sie tätig ist, während die Basler Lebensversicherungsgesellschaft ursprünglich nur das Lebensgeschäft betrieb, aber seit 1885 auch die Unfallversicherung

umfaßt und diese in allen ihren Betätigungsländern, also auch in Deutschland ausübt. Seit 1917 hat sie auch die Haftpflichtversicherung aufgenommen, allerdings mit beschränktem Geschäftsgebiet, denn hier schließt sie nur in der Schweiz Versicherungsverträge ab. Die Vita hat sich auf die Lebensversicherung beschränkt und zwar in den einzelnen Zweigen, wie Kinder-, Pensions- (Altersrenten-, Witwen- und Waisenrenten-) Versicherungen und schließlich noch die Kollektivversicherung. Bei der Lebensversicherungsgesellschaft in Winterthur liegt der Tatbestand von vorneherein klar, da sie von einer großen, auf anderen Gebieten arbeitenden Versicherungsanstalt mit der Zweckbestimmung als Lebensversicherungsunternehmen zu fungieren, gegründet wurde. Dabei betätigt sie sich auf allen Gebieten des Lebensgeschäftes, schließt Einzel- und Gruppenversicherungen in Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisen- und Aussteuerversicherungen ab.

Die bisher in Deutschland vertretene Allgemeine Versicherungsanstalt Janus in Wien hat als Versicherungsgebiete neben der Lebens- und Rentenversicherung auch Feuer-, Hagel-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruch-, Glasbruch-, Wasserleitungsschäden- und Fahrzeugversicherung zu verzeichnen, betätigte sich aber in Deutschland ebenso wie sie es in Ungarn tut, nur auf dem Gebiete der Lebens- und Rentenversicherung. Ähnlich liegen die Dinge beim Wiener Anker, der in Deutschland nur Lebens- und Rentenversicherungen abschließt, aber außerdem Feuer-, Betriebsstillstand-, Glas-, Einbruch-, Hagel-, Haftpflicht-, Unfall-, Transport-, Reisegepäck-, Schmuckverlust-, Autokredit- und Autokaskoversicherungen betreibt. Allerdings kam bei diesem ursprünglich nur im Lebensgeschäft arbeitenden Unternehmen die Sachversicherung erst in der Nachkriegszeit, seit 1921, hinzu. Beim Wiener Phönix haben wir es mit einer besonderen Erscheinung zu tun: obwohl nur eine Gesellschaft, arbeiten in Deutschland tatsächlich 2 verschiedene Unternehmen, nämlich der Wiener Phönix, der Lebens- und Rentenversicherung allein betreibt, während unter dem Namen Allgemeiner Phönix eine

Reihe von Personal- und Sachversicherungen getätigt werden, wobei zahlreiche Zweige direkt und indirekt im Ausland und Inland bearbeitet werden. Bemerkenswert ist schließlich auch noch, daß der Wiener Phönix auch die Lebensversicherung und Rentenversicherung getrennt von den anderen Geschäftszweigen ausweist. Die letzte Anstalt schließlich, die italienische Assicurazioni Generali, umfaßt das Lebens-, Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Glas- und Transportversicherungsgeschäft, auch in Deutschland, wobei zu bemerken ist, daß die Lebensversicherung den anderen Versicherungsszweigen gegenüber numerisch nachsteht, wie aus den nachfolgenden Tabellen, welche den Stand der deutschen Geschäfte der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften darstellen sollen und welche eine Zusammenfassung von Aufstellungen für die Jahre 1930 und 1931 bedeuten — entnommen den Statistikbänden, herausgegeben vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin — hervorgeht.

Die erste Tabelle soll nun die Prämieneinnahmen aus dem direkten deutschen Geschäft der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften für die Geschäftsjahre 1930 und 1931 zeigen.

Die Beträge sind in 1000 RM. angeführt.

Nr.	Sitz	Name	1930		1931	
			Insgesamt	Leben	Insgesamt	Leben
1	Italien	Assicuraz. Generali	2625	712	2619	690
2	Österr.	Der Anker	2718	2718	2437	2437
3	„	Janus Wien	1050	1050	773	773
4	„	Phönix Wien	8374	8374	11123	11123
5	Schweiz	Basler LVG	19286	17701	21906	20211
6	„	Die Schweiz	283	283	Bestand an d. Basler a. 31. 12. 31. übergeb.	
7	„	Schweiz. LV u. RA Zürich	13186	13186	14873	14873
8	„	Vita LVAG	3071	3071	3120	3120
9	„	Winterthur	1256	1256	1960	1960
		Insgesamt	51849	48351	58811	55187

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß im Jahre 1931 bei den meisten ausländischen Anstalten im deutschen Geschäft eine Aufwärtsentwicklung festzustellen ist. Die größten Anstalten in Bezug auf Prämieneinnahmen sind die Basler Lebensversicherungsgesellschaft, die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich und der Wiener Phönix. Verhältnismäßig geringen Rückgang im deutschen Geschäft haben die Assicurazioni Generali, der Anker und die Allgemeine Versicherungsgesellschaft Janus zu verzeichnen. Zur Höhe der Gesamtsumme soll hier nicht Stellung genommen werden, das ist einer Besprechung in einem der folgenden Abschnitte vorbehalten.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht gibt uns ein Bild vom Versicherungsbestand der im deutschen Geschäft selbstabgeschlossenen Lebensversicherungen bei ausländischen Gesellschaften und zwar jeweils für den Rechnungsabschluß der Jahre 1930 und 1931. Die statistische Gliederung erfolgt nach dem Gesichtspunkt der Unterscheidung nach verschiedenen Versicherungsarten, nämlich in Kapitalversicherungen, Rentenversicherungen und Unfallzusatzversicherungen. Eine weitere Unterteilung zeigt uns einerseits die Anzahl der Versicherungen, also der ausgegebenen Versicherungspolicen, während andrerseits angegeben wird, welche Summen auf diese Policen entfallen. Hier sollen dabei die einzelnen Anstalten als solche zur Geltung kommen, da es in diesem Zusammenhang von Interesse ist, wie hoch der Versicherungsendbetrag beim einzelnen Unternehmen sich beläuft, während, wie gesagt, in einem späteren Überblick sowohl das Verhältnis dieser Beträge im deutschen Geschäft zu den Gesamtbeträgen bei den ausländischen Gesellschaften, wie auch das Verhältnis der Gesamtsumme der selbstabgeschlossenen Lebensversicherungen in Deutschland einerseits von den deutschen, andrerseits von den ausländischen Gesellschaften und weiters das Verhältnis vom deutschen Geschäft der ausländischen Unternehmungen zum Auslandsgeschäft der deutschen Anstalten geprüft werden.

Zunächst also hier nur die Betrachtung der einzelnen Gesellschaften für die Jahre 1930 und 1931. (Aus den statistischen

Versicherungsunternehmung				Kapitalvers. aller Art		Durchschn. Höhe der Versich.	Rentenversicherung		Unfallzusatzversicherung	
Nr.	Sitz	Name		Anzahl der Versich.	Versich.-Summen in 1000 RM.	Summen in 1000. RM.	Anzahl der Versich.	Versich. Renten in 1000	Anzahl der Versich.	Versich. Summen in 1000
1	Italien	Assic. Generali	1930	1138	14371	12,6	3	2	—	—
			1931	1118	13511	12,1	3	2	—	—
2	Österr.	Anker Wien	1930	28768	52913	1,84	9	7	—	—
			1931	21947	46639	2,11	9	5	—	—
3	"	Janus Wien	1930	9682	17848	1,84	1	20	—	—
			1931	8597	15816	1,84	1	20	—	—
4	"	Phönix Wien	1930	75757	186183	2,46	21	7	24200	91000
			1931	92373	215778	2.33	31	33	27000	96000
5	Schweiz	Basler LVG	1930	29338	309634	10,5	121	214	5148	70445
			1931	36899	338799	9,18	152	251	5352	76247
6	"	Schw. LV-RA	1930	17421	225552	12,9	1257	680	—	—
			1931	19359	246457	12,7	1422	882	—	—
7	"	Schweiz Lu UVG	1930	468	5000	1,07	—	—	120	1075
			1931	stellte den deutschen Geschäftsbetrieb ein 1931.						
8	"	Vita LVAG	1930	5670	48506	8,37	—	—	1892	14612
			1931	5717	52012	9,09	—	—	1832	16324
9	"	Winterthur	1930	3261	25376	7,78	19	41	—	—
			1931	3879	30345	7,82	45	79	—	—

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung).

Was kann man nun aus dieser Statistik erkennen? In erster Linie fällt ins Auge, daß drei Anstalten die anderen an deutschem Versicherungsbestand weit übertreffen, es sind dies die gleichen, welche in der vorigen Tabelle für die Prämieneinnahmen bereits an der Spitze standen, nämlich die Basler Lebensversicherungsgesellschaft, die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich und der Wiener Phönix. Eine beachtenswerte Tatsache liegt aber darin, daß bei einer Vergleichung der Anzahl der Versicherungen mit den Versicherungssummen gerade bei diesen drei Anstalten ein großer Unterschied entsteht. So hat z. B. der Wiener Phönix 1931 92373 Policen und 215778 RM versicherte Summen, während z. B. bei der Basler Lebensversicherungsgesellschaft die entsprechenden Zahlen 36899 bezw. 338799 lauten. Die Erklärung dieser Tatsache besagt, daß bei allen Schweizer Lebensversicherungsanstalten und bei der Assicurazioni Generali die Versicherungsbeträge der einzelnen Versicherten — und diese Argumentation wird durch die bedeutend geringere Anzahl an Policen bewiesen, — viel höher sind, als bei den anderen Unternehmungen des Auslandes. Während also die Zahlen den Charakter der Kleinversicherung für die übrigen Auslandsanstalten in der Lebensversicherungsbranche angeben, sprechen die bezüglichen Zahlen bei den Schweizer Gesellschaften und der Assicurazioni Generali für ein Vorherrschen der Großversicherung. Interessant ist in diesem Zusammenhange auch die Frage, wie sich das deutsche Geschäft der ausländischen Lebensversicherungsanstalten zu deren Gesamtgeschäft verhält. Es soll hier eine kurze Statistik veranschaulichen, wie die Verhältnisse für die Jahre 1930 und 1931 liegen. Und zwar wird zu unterscheiden sein, einmal der Gesamtversicherungsbestand, also der Bestand an Kapitalversicherungen, der Gesamtbestand an Jahresrenten und dann als Vergleichsmaßstab der Gesamtbestand des deutschen Geschäftes der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf diesen beiden

Gebieten. Zu dieser Frage ist noch eine allgemeine Bemerkung erforderlich, nämlich die Tatsachenfeststellung, daß im Laufe des Jahres 1932 eine weitere ausländische Versicherungsgesellschaft eben die schon des öfteren erwähnte Allgemeine Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, Janus in Wien, ihre Geschäfte in Deutschland eingestellt hat, auf das Neuversicherungsgeschäft überhaupt verzichtet und auch das Altgeschäft nicht mehr betreibt, sondern dem Wiener Phönix übergeben hat. Für die weiteren Jahre wird sich dadurch, falls keine Neukonzessionen hinzukommen, wenn man überhaupt davon sprechen kann, was sich erst in der volkswirtschaftlichen Betrachtung in dieser Arbeit herausstellen wird, zugunsten Deutschlands die Lage auf dem Lebensversicherungsmarkt bessern.

Die Zahlen der nachfolgenden Tabelle entstammen teils der Statistik des Reichsaufsichtsamtes, teils der jährlich erscheinenden „Vergleichenden Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen . . . der im Deutschen Reich arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften", als deren Herausgeber E. Kahlo zeichnet.

Vergleichen wir nun die einzelnen Zahlenreihen miteinander, so ist im allgemeinen festzustellen, daß bei den ausländischen Gesellschaften das deutsche Geschäft einen nicht unerheblichen Anteil am Gesamtlebensgeschäft ausmacht, daß sogar teilweise eine Beteiligung von nahezu $^{1}/_{3}$ (z. B. Basler Lebensversicherungsgesellschaft), durchschnittlich aber $^{1}/_{5}$ erreicht wird. Dies gilt aber in erster Linie für die Kapitalversicherungen, bei der Rentenversicherung sind diese Anteile bedeutend geringer und fallen bei weitem nicht so ins Gewicht, wie bei den ersteren. Ebenso wie bei den meisten Anstalten entsprechend dem Steigen des Gesamtversicherungsbestandes auch ein Steigen des deutschen Bestandes zu verzeichnen ist, läuft auch das Absinken des Gesamtbestandes bei der Assicurazioni Generali und dem Wiener Anker dem des deutschen Bestandes parallel. Welche Wirkungen diese starke Beteiligung der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften am deutschen Geschäft für die deutsche Wirtschaft mit sich bringt,

In 1000 RM.

Nr.	Name		Gesamtverf. bestand	Deutscher Verf Best.	Gesamtrent. bestand	Deutscher Rent Best.
1	Assicur. Gener.	1930	1337900	14371		
		1931	1316100	13511		
2	Anker Wien	1930	286800	52913		
		1931	279500	46639		
3	Phönix Wien	1930	1511800	186483		
		1931	1622000	215778		
4	Basler LVG	1930	994300	309634	5266,578	214
		1931	1068700	338799	6377,102	251
	Schw. Lv-RA	1930	1091700	225552	17500,000	680
		1931	1156900	246457	22000,000	880
6	Vita Zürich	1930	244800	48506	2931,001	—
		1931	281500	52012	3752,037	—
7	Winterthur	1930	194600	25376	2084,209	41
		1931	220900	30345	2764,974	79

diese Frage bleibt der volkswirtschaftlichen Betrachtung zur Beantwortung vorbehalten.

Wie schon mehrfach im Verlaufe der Ausführungen angedeutet wurde, hat der Weltkrieg wie auf allen anderen, so auch auf dem Gebiete der Lebensversicherung merkliche Folgen hinterlassen und hat gegenüber der Vorkriegszeit starke Veränderungen, insbesondere auch in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften am deutschen Geschäft und umgekehrt, hervorgerufen. Um diese Tatsachen voll ermessen zu können, ist es erforderlich, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Betätigung der Lebensversicherungsanstalten des Auslandes in Deutschland zu geben.

Wenn im Jahre 1902, also nach Erscheinen des Reichsaufsichtsgesetzes, die Zahl der Auslandsgesellschaften im deutschen Lebensversicherungsgewerbe noch 21 betrug, wovon Amerika 2, Dänemark 2, England 2, Frankreich 2, Niederlande 3, Österreich 7 und die Schweiz 3 Unternehmungen stellten, bis 1909 die Zahl annähernd immer gleich blieb und nur schwankte zwischen 21 und 23, um 1909 selbst wieder auf 21 zu sinken, wenn schließlich 1913, also im letzten Vorkriegsjahr, noch 21 Auslandsunternehmungen das Lebensversicherungsgeschäft in Deutschland betrieben, andrerseits aber in den Nachkriegsjahren ein starkes Absinken dieser Zahl zu verzeichnen ist, so muß muß man doch zu der Frage gelangen, ob diese Veränderungen durch die völlige Umgestaltung der internatiolen Beziehungen infolge des Ausbruches des Weltkrieges etwa zwangsläufig bedingt sind? Diese Frage kann man ohne weiteres bejahend beantworten, denn es zeigt sich als Tatsache, daß auf dem Gebiete der Lebensversicherung wie auf allen anderen Gebieten des internationalen Verkehrs alle Beziehungen durch den Krieg und seine Folgen abgebrochen, ja sogar völlig aufgegeben wurden. Während man einerseits, wie Dr. W. Kißkalt in „Privatversicherung und deutsche Zahlungsbilanz" ausführt, die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften und Agenturen im Ausland liquidierte, die bestehenden Versicherungen aufgelöst und an-

deren Gesellschaften übertragen hatte, eine Maßnahme, die natürlich nicht nur das direkte deutsche Auslandsgeschäft, sondern gleichermaßen auch das indirekte, also insbesondere die Rückversicherungsverträge, schwer traf, zogen sich andrerseits die ausländischen Versicherungsanstalten aus dem deutschen Geschäftsgebiet zurück, was hauptsächlich auf diejenigen Staaten zutraf, welche sich Deutschland gegenüber feindlich einstellten, während befreundete und meist auch neutrale Staaten ihre Gesellschaften zur Weiterarbeit in Deutschland beließen. Waren das die allgemeinen Folgen des Weltkrieges auf die Lebensversicherung, die Bewegung der einzelnen Anstalten, so muß noch besonders auf Maßnahmen verwiesen werden, welche Deutschland bei Ausbruch des Krieges oder im Laufe desselben zumeist aus Retorsionserwägungen gegen die ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen in die Wege leitete und durchführte. Bereits kurz nach Kriegsausbruch wurden von der deutschen Regierung Bekanntmachungen veröffentlicht, welche sich mit der Regelung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Lebensversicherungsanstalten im Deutschen Reiche befaßten. Während sich diese Maßnahmen nicht gegen die Lebensversicherungsinstitute des befreundeten oder neutralen Auslandes richteten, betrafen sie das feindliche Ausland in starkem Maße, bezogen sich also, allerdings in verschiedenen Zeitpunkten, bedingt durch das nicht gleichzeitige Eingreifen unserer damaligen Feinde in das Geschehen des Weltkrieges, auf 2 französische, 2 englische und schließlich auch auf die 4 amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften. Es wurden zum Zwecke der Überwachung des deutschen Geschäfts der ausländischen Lebensversicherungsanstalten eigene Aufsichtsorgane aufgestellt, welche vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bestimmt wurden und diesem unterstanden. Nach den Ausführungen in den Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes war bestimmt worden, daß „die Zentrallandesbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung für solche innerhalb ihres Gebietes ansässigen Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von Unter-

nehmungen, welche vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder deren Erträgnisse ganz oder zum Teil in das feindliche Ausland abzuführen sind, Aufsichtspersonen bestellen können, die unter Wahrung der Eigentums- oder sonstiger Privatrechte des Unternehmens darüber zu wachen haben, daß während des Krieges der Geschäftsbetrieb nicht in einer den deutschen Interessen widerstreitenden Weise geführt, insbesondere keine Vermögenswerte nach dem Ausland abgeführt werden". Wie schon erwähnt war Aufsichtsorgan für Versicherungsgesellschaften generell in diesem Sinne das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. Weiterhin wurde den ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen natürlich verboten, Neuabschlüsse zu tätigen, was zur damaligen Zeit sicherlich aus nationalem Empfinden der Versicherungsnehmer an sich unterblieben wäre. Daneben aber wurde noch ein Zahlungsverbot erlassen und zwar wieder gegen England, Frankreich und Amerika. Diese Maßnahmen richteten sich natürlich auch gegen die anderen Feindstaaten, dies kann aber in dieser Arbeit nicht Berücksichtigung finden, da nur von diesen drei Staaten die Unternehmungen auch in der Lebensversicherung in unserem Vaterlande tätig waren, während die Anstalten der anderen in Betracht kommenden Länder nur auf dem Gebiete der Sachversicherung arbeiteten. Es war dabei gegen empfindliche Geld- und Gefängnisstrafen untersagt, ebenfalls im Wege der Vergeltung Zahlungen — weder mittelbar noch unmittelbar — an diese Auslandsstaaten zu leisten. Die Tätigkeit der ausländischen Gesellschaften feindlicher Staaten durfte einzig der Abwicklung ihres deutschen Geschäftes, der Auszahlung fälliger Versicherungen rc. dienen. Leider ist es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, die Einzelheiten zu beleuchten, z. B. die Sicherstellung der Ansprüche der deutschen Versicherten durch Abschluß von Haftungs- und Überführungsverträgen englischer Gesellschaften mit deutschen oder die zwangsweise Verwaltung französischer Versicherungsunternehmungen. Besonders erwähnt muß aber werden, daß die letzte feindstaatliche Lebensversicherungs-

anstalt, die ihren Geschäftsbetrieb in Deutschland einstellte, — allerdings nur zwangsweise — die amerikanische Germania war, welche dann auch ihren verführerischen Namen ablegen mußte und heute unter dem Namen The Guardian Life Insurance Company of America bekannt ist. So waren es denn neben 2 englischen und 2 französischen Lebensversicherungsgesellschaften eine westschweizerische Anstalt, die Genevoise, welche sich alle allmählich ganz aus dem deutschen Geschäft zurückzogen, sodaß am Kriegsende nur noch 16 Lebensversicherungen des Auslandes in Deutschland vorhanden waren, von denen man die 4 amerikanischen Anstalten ebenfalls abrechnen kann, da sie nicht mehr am Neugeschäft teilnahmen, womit also die Zahl auf 12 Gesellschaften sinkt.

Seit dem Ende des Weltkrieges sind aber bereits 15 Jahre verflossen und man sollte da doch annehmen, daß mittlerweile das übertriebene Nationalempfinden die Feindseligkeit überbrückt und wieder einer internationalen Verflechtung auf wirtschaftlichem Gebiete und gerade auf dem der Lebensversicherung Platz gemacht habe, doch hier kam eine für Deutschland viel schwerwiegendere Tatsache hinzu, der Verfall der deutschen Währung. Die Inflation mit ihren unseligen Begleit- und Folgeerscheinungen erschütterte das Vertrauen des Auslandes zur deutschen Wirtschaft und weder Stabilisierung noch Stabilität der Mark konnten hier beruhigend einwirken. Nur zwei ausländische Unternehmungen, Schweizer Anstalten, sind seitdem in Deutschland zugelassen worden, das feindliche Ausland blieb aber bisher völlig aus.

Nun soll aber noch einiges Interesse auf den Einfluß der Inflation auf die Lebensversicherungsentwicklung in Deutschland in Bezug auf das Wirken der ausländischen Unternehmungen verwendet werden. Die Inflation, eine Erscheinung, bei welcher die Zahlungsmittel übermäßig vermehrt werden und damit die Kaufkraft des Geldes gleichermaßen absinkt, brachte es mit sich, daß die deutsche Mark den ausländischen Währungen gegenüber in ein starkes Mißverhältnis geriet. Welches aber waren nun

die Folgen dieser Erscheinung für das Lebensversicherungsgewerbe in Deutschland, besonders aber für diejenigen ausländischen Anstalten, welche zu dieser Zeit am deutschen Geschäfte teilnahmen? Die dauernd fortschreitende Entwertung der Mark brachte es mit sich, daß die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften bei Auszahlung ihrer deutschen, insbesondere aber ihrer ausländischen Verpflichtungen, zumeist in einer festen Fremdwährung in größte Schwierigkeiten gerieten. Wie den Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung zu entnehmen ist, wurde es in Bezug auf Auslandsverpflichtungen der deutschen Gesellschaften sogar nötig, eine Reichshilfsaktion einzuleiten. Es wurden insbesondere mit der Schweiz, aber auch mit den anderen Staaten, wie Holland und den skandinavischen Ländern, Verhandlungen eingeleitet, welche meist zu Staatsverträgen führten, in welchen sich die deutsche Reichsregierung verpflichtete, Zuschüsse zu den Zahlungen zu geben, ebenso wie auch seinerseits der Staat, in welchem die deutsche Gesellschaft zugelassen war, Zuschüsse gab, sodaß es den Unternehmungen, es handelte sich hier nur um solche der Lebensversicherungsbranche, ermöglicht wurde, den Versicherungsnehmern Rechnung zu tragen, und die Auszahlungen bei Eintreten des Versicherungsfalles zu gewährleisten.

Wie aber war nun — und das ist für diese Arbeit die wichtigere Frage — die Einwirkung der Inflation mit all ihren schädigenden Folgen auf das Inlandsgeschäft der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften? Wollte man vielleicht glauben, daß aus der Inflation besonders exorbitante Vorteile für diese Unternehmungen entstanden sind, so würde man sich schwer täuschen. Tatsächlich brachte es nämlich die Geldentwertung mit sich, daß der Abmarsch der ausländischen Lebensversicherungsanstalten, der während des Krieges schon eingesetzt hatte, nunmehr sich weiter fortsetzte. Durch Rückzahlungen oder Vollauszahlungen aller Markversicherungen versuchten einzelne ausländische Gesellschaften aus dem deutschen Geschäft auszuscheiden, andere übertrugen ihren deutschen Versicherungsbestand an deutsche oder auch an in Deutschland weiterarbeitende Auslandsunternehmungen, so wurde der deutsche Bestand des Guardian Life Insurance Company of America vom Wiener Phönix übernommen und in dessen deutschen Versicherungsbestand eingegliedert. Bemerkenswert ist dabei allerdings, daß auf Anordnung des Reichsaufsichtsamtes die übergebende Versicherungsgesellschaft von der Haftung für ihren ehemaligen deutschen Versicherungsbestand nur insoweit befreit ist, als die übernehmende Gesellschaft solvent bleibt. Es tritt also im Falle der Zahlungsunfähigkeit der übernehmenden Anstalt die Weiterhaftung der alten Gesellschaft in Wirkung. Sodann wurde bestimmt, daß liquidierte ausländische Lebensversicherungsunternehmungen für die Fälle, in welchen die Versicherten eine Auszahlung der Versicherungsbeträge nicht genehmigen, diese Gesellschaften noch einen Hauptbevollmächtigten im Deutschen Reiche zu unterhalten haben und zwar bis zur endgültigen Abwicklung des deutschen Versicherungsbestandes.

Eine Folge der Inflation gerade auf dem Gebiete der Lebensversicherung war die Tatsache, daß ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften gestattet wurde, im deutschen Geschäftsgebiet Versicherungen in fremder Währung abzuschließen. Die Bedingungen für diese Erlaubniserteilung faßt das Reichsaufsichtsamt in seinen Veröffentlichungen (1923, S. 37) wie folgt zusammen: „Das Amt hat bei den der Genehmigung vorangehenden Verhandlungen mit diesen Gesellschaften insbesondere gefordert, daß sie dem Amte verpfändete Kaution durch Zuführung geeigneter hochvalutarischer oder kursbeständiger deutscher Werte angemessen ergänzt und daß die verlangte Grundkaution fortlaufend nach Maßgabe des Anwachsens der Prämienreserve angemessen erhöht wird. Das Amt hat sich auch die Befugnis vorbehalten, jederzeit die Hinterlegung der Kaution in deutscher Währung, jeweils umgerechnet nach dem Kurse des Tages, an welchem die Hinterlegung erfolgte, sowie die Erhöhung der Sicherheit zu verlangen, sobald eine derartige Forderung von ihm für geboten erachtet wird. Das Amt verlangte ferner, daß für Ver-

sicherungen in fremder Währung geringere Provisionssätze als für Markversicherungen an die inländischen Vertreter gezahlt und daß nicht die für das deutsche Geschäftsgebiet erhöhten Prämien, sondern die Vorkriegsprämien zugrunde gelegt werden, da die vorgenommene Erhöhung der Prämien für Papiermarkversicherungen seinerzeit mit der in Deutschland infolge der Markentwertung eingetretenen Erhöhung der Unkosten begründet wurde, die bei Versicherungen in fremder Währung an Bedeutung verliert." Mit diesen Maßnahmen hat das Reichsaufsichtsamt trotz der Erlaubniserteilung eine Erschwerung des Abschlusses in Fremdwährung verfolgt. Es war selbstverständlich, daß mit dieser Erlaubniserteilung, insbesondere, nachdem die Inflation ihren Höhepunkt erreicht hatte und die Stabilisierung erfolgte, gerade für die im Inlande arbeitenden Auslandsunternehmungen ein Betätigungsfeld schuf, auf dem sich, wie sich allmählich herausstellte, mancher Vorteil herauswirtschaften ließ, denn auch die Tatsache, daß den inländischen Anstalten dann die gleiche Ermächtigung erteilt wurde, konnte nicht verhindern, daß sich das Vertrauen der deutschen Versicherungswilligen stark den Auslandslebensversicherungsgesellschaften zuwendete. Über die volkswirtschaftlichen Einflüsse der ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen auf die deutsche Wirtschaft gerade auch im Hinblick auf die Inflation ist im volkswirtschaftlichen Teil dieser Arbeit zu handeln, dort muß insbesondere Bezug genommen werden auf die Anlagemöglichkeiten und -erfordernisse usw., insbesondere auf eine eventuelle Überfremdung im deutschen Haus- und Grundbesitz, gerade bedingt durch die Anlage der Prämienwerte von Lebensversicherungsanstalten des Auslandes. Ebenso ist dann im nächsten Teile noch Bezug zu nehmen auf die gesamte nachinflatorische Aufwertung in Deutschland, welche sich natürlich in starkem Maße auf dem Gebiete der Lebensversicherung bemerkbar machte.

Bevor nun eine Vergleichung der inländischen Geschäfte ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften mit dem Auslandsgeschäft von Inlandsunternehmungen angestellt wird, sollen die

Gesamtverhältnisse in Deutschland selbst an Hand von Statistiken einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. In Deutschland war in der Nachkriegszeit das Verhältnis ausländischer Anstalten zu den inländischen vergleichsweise sehr gering. So arbeiteten im Jahre 1928 neben 70 deutschen Lebensversicherungsunternehmungen nur 9 ausländische. Die gleichen Zahlen lauten für 1929 70 bezw. 9, für 1930 71 bezw. 9, für 1931 68 bezw. 8, wobei für dieses Jahr zu den 68 deutschen Gesellschaften weiterhin noch 11 Sterbe- und sonstige Pensionskassen hinzukommen. Wie schon mehrfach betont, ist inzwischen die Zahl der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften weiter gesunken auf 7 durch das Ausscheiden des Wiener Janus. Betrachtet man die früheren Jahre, wo z. B. 1892 63 ausländische Lebensversicherungsanstalten sich im deutschen Geschäft betätigten oder 1902 wo es noch ihrer 21 waren und vergleicht dies mit dem heutigen Stand, so muß man wenigstens im innerdeutschen Geschäft eine gewaltige Verschiebung zugunsten Deutschlands feststellen. Ebenso aber wie die Entwicklung der Anzahl der Unternehmungen ein günstiges Abschneiden der deutschen Anstalten gewährleistet, können wir aus der Statistik des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung diese für Deutschland vorteilhafte Entwicklung auch auf dem Gebiete des Geschäfts in vergleichender Übersicht feststellen. Ein wertvolles Zahlenmaterial dazu liefert uns eine statistische Tabelle aus den angegebenen statistischen Veröffentlichungen, welche eine Übersicht über den Bestand der selbstabgeschlossenen Lebensversicherungen vermitteln soll und den letzten Bänden von 1930 (S. 26) und 1931 (S. 28) entnommen ist und eine Zusammenziehung der beiden Jahrgänge darstellt.

Diese statistische Aufzeichnung veranschaulicht ganz deutlich, daß zwar die versicherten Summen bei den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften hoch und noch weiter im Steigen begriffen sind, aber im Vergleich zu denen der deutschen Anstalten einen verhältnismäßig geringen Hundertsatz ausmachen. Am stärksten ist noch das Ausland an der Kapitalversicherung in

		Deutsche Vers. Untern.		Ausländische Vers. Untern.	
		Anzahl der Vers.	Vers.-Summen (Renten) in 1000 RM.	Anzahl der Vers.	Vers.-Summen (Renten) in 1000 RM.
Kapitalversicherungen:	Ende 1928	8613691	11565402	106181	581560
	„ 1929	10814697	13609031	136512	725644
	„ 1930	12380955	15014529	171503	885683
	„ 1931	13495246 *824127	15354412 *328743	189889	959357
Rentenversicherungen:	Ende 1928	3867	3676	659	451
	„ 1929	3955	2432	1030	754
	„ 1930	11440	2614	1431	971
	„ 1931	16419 *6000	3110 *23193	1663	1278
Unfallzusatzversicherungen:	Ende 1928	3421890	5241181	13123	93360
	„ 1929	4550307	6251627	22697	138659
	„ 1930	5944480	7344237	31260	177132
	„ 1931	6784350 *2000	7668213 *28736	34184	188671

* Für 1931 sind in der Tabelle zwei Zahlen genannt, die mit * Bezeichneten bedeuten die Beträge, welche von den eingangs erwähnten 11 Sterbe- und Pensionskassen erzielt wurden.

Deutschland, wo sie fast 8 % des Gesamtbetrages der versicherten Summen ausmacht, beteiligt. Wesentlich geringer ist schon der Anteil bei den Rentenversicherungen mit nur annähernd 5 % und am geringsten bei der Unfallzusatzversicherung, wo dieser nur ungefähr 2,5 % beträgt, wobei allerdings für diese letzte Sparte zu berücksichtigen ist, daß von den 9 bezw. 8 in Deutschland in den Jahren 1930 und 1931 arbeitenden ausländischen Unternehmungen nur 4 bezw. 3 das Unfallzusatzgeschäft betrieben. Was die für 1931 spezialisierten Sterbe- und Pensionskassen anbetrifft, so sieht man, daß diese deutschen Gesellschaften besonders in der Rentenversicherung vergleichsweise bedeutende Geschäfte machen.[1] Wir haben also bisher gesehen, in welcher Zahl und Höhe der Versicherungssummen die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in das deutsche Geschäft eingreifen und wie hoch dabei ihr Anteil ist. Nun aber ist bei der Internationalität des Versicherungsgewerbes eine Frage von wesentlicher Bedeutung, nämlich wieviele deutsche Unternehmungen im Auslande am Lebensgeschäft teilnehmen und welche Erfolge sie dabei erzielen, um dann einen Vergleich anstellen zu können, ob sich dabei ein Ausgleich zwischen dem deutschen Geschäft der Auslandsgesellschaften und dem ausländischen der Inlandsunternehmungen oder ob sich dabei eine aktive oder passive Bilanz für Deutschland ergibt. Zur ersten Frage ist dabei zu sagen, daß in den Jahren 1928—1931 weit mehr Anstalten Deutschlands mit einer sehr starken Verzweigung im Auslande tätig waren und daß in diesem Punkte ein sehr starkes Plus zugunsten Deutschlands aus den Vergleichszahlen sich ergibt. Maßgeblich dafür ist stets die Tatsache gewesen, daß es sich bei den

[1]) Es soll in diesem Zusammenhange noch vermerkt werden, daß von den 41 in Deutschland tätigen Sachversicherungen als einzige die Northern Association Company Ltd. einen Lebensversicherungsposten in Höhe von 7000 RM. zu verzeichnen hat, was der Vollständigkeit halber hier erwähnt sein soll, was aber für die Gesamtlage nicht den geringsten Einfluß oder gar die geringste Bedeutung hat.

deutschen Gesellschaften immer um gut fundierte und solide Betriebe handelte und daher gerade diesen gerne der Zutritt zum Geschäfte in den einzelnen Auslandsstaaten gestattet wurde. Durch Krieg und Inflation wurde allerdings, wie an anderer Stelle schon näher erläutert wurde, das Vertrauen erschüttert und so war es den deutschen Gesellschaften erschwert, teilweise sogar unmöglich gemacht, sich im Auslande zu behaupten. Daß dieser Nachinflationszustand aber, wie schon oben erwähnt, durch eine starke Beteiligung, wenn sich das auch nicht in den Versicherungssummen schon ausdrückt, wieder in den letzten Jahren behoben wurde, muß doch für die Güte der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften sprechen. Die Zahl für die im Ausland beschäftigten deutschen Lebensversicherungsanstalten lautet für das Jahr 1931: 21 Gesellschaften, wobei die allein im Saargebiet außer Deutschland arbeitenden Unternehmungen nicht miteingerechnet sind.

Wichtiger aber zur späteren volkswirtschaftlichen Betrachtung und Würdigung sind die Angaben über die Geschäfte unserer Anstalten im Auslande, um diese dann mit den gleichen Zahlen der Auslandsunternehmungen zu vergleichen. Es sollen auch hier wieder in der Tabelle die Jahrgänge 1928–1931 zugrunde gelegt werden, um zugleich auch eine gewisse Entwicklungstendenz der beiderseitigen Geschäfte feststellen zu können. Die nachfolgende Statistik ist wieder eine Zusammenziehung von zwei Tabellen, welche der Statistik des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung entstammen (1930, S. 13; 1931, S. 14). Es gibt die Statistik dabei einen Überblick über die Aktiv- und Passivgeschäfte der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Inland und Ausland und der fremdstaatlichen Anstalten in Deutschland, sie stellt also eine Übersicht über die Prämieneinnahmen einerseits und die Auszahlungen für Versicherungsfälle andrerseits und zwar im direkten Geschäft dar. Für 1931 gibt die zweite Zahl analog der Anordnung in der vorhergegangenen Tabelle wieder die Zahlen für die Sterbe- und Pensionskassen an.

In 1000 RM.

	Deutsche Lebensversicherungs-Unternehmungen				Ausländ. Lebensv. Unt.	
	Deutsches Geschäft		Ausländisches Geschäft		Deutsches Geschäft	
	Prämieneinnahme	Zahlung. für Vers. Fälle	Prämieneinnahme	Zahlung. für Vers. Fälle	Prämieneinnahme	Zahlung. für Vers. Fälle
1928	575989	96270	21391	6470	31139	3053
1929	675087	135106	23354	5433	38313	6736
1930	748622	149717	24685	7557	48359	10769
1931	763877 42590	210842 19387	24265 151	9840 60	55194	12844

Diese Statistik gibt uns Einblick, welche Einnahmen erzielt werden und welche Ausgaben diesen gegenüberstehen, berücksichtigt aber die Kosten nicht. Was die Einnahmen für Prämien anbetrifft, so können wir ein regelmäßiges leichtes Ansteigen beim deutschen Geschäft sowohl der inländischen wie auch der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften beobachten, während beim Auslandsgeschäft der deutschen Anstalten in dieser Aufwärtsentwicklung 1931 erstmals wieder eine Unterbrechung eingetreten ist, ja sogar ein Absinken gegenüber dem Vorjahrsstande, was auch nicht ausgeglichen wird durch die Hinzunahme der getrennt behandelten Sterbe- und Pensionskassen. Haben wir uns in einer vorherigen Tabelle mit dem Versicherungs**bestand** der Unternehmungen in ihrer Gesamtheit befaßt, so haben wir es hier mit den **Prämieneinnahmen** zu tun. Auch hier dominiert das deutsche Inlandsgeschäft stark gegenüber dem ausländischen, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß diese Entwicklungsjahrgänge hindurch der ausländische Anteil am deutschen Geschäft prozentual, wenn auch nur gering, so doch gestiegen ist und so relativ von einer schnelleren Erhöhung der Auslandsprämieneinnahmen im deutschen Geschäftsbetrieb als der Inlandsprämieneinnahmen der deutschen Gesellschaften gesprochen werden muß. Weit interessanter ist der Vergleich zwischen den deutschen Auslandsgeschäften und den Inlandsgeschäften der fremden Unternehmungen. Hier zeigt sich, daß die 1928 bestehende Differenz von ungefähr 10 Mill. RM. als Passivsaldo der deutschen Anstalten sich noch weiter zu Ungunsten Deutschlands verändert hat und daß 1931 die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften mehr als doppelt soviele Prämieneinnahmen erzielten als die deutschen im Ausland. Die Differenz von 10 Mill. RM. hat sich in eine solche in Höhe von 31 Mill. RM. zu Deutschlands Ungunsten ausgeweitet. Das muß zu denken geben, aber eine Untersuchung dieser Feststellungen soll in einem anderen Teile dieser Arbeit stattfinden, hier kann es sich nur darum handeln, die Tatsache als solche statistisch zu beweisen und zu fixieren. Ebenso soll hier über

das Passivgeschäft der Versicherungen, also über die Zahlungen für fällig gewordene Versicherungen, nur soviel gesagt sein, daß man ein ständiges Anwachsen der Versicherungsfälle und damit eine Erhöhung der fälligen Beträge feststellen muß, eine Tatsache, die einerseits die immer höher werdenden Zahlen an Versicherungsnehmern und andrerseits die immer älter werdenden Policen mit sich bringen. Dadurch treten natürlich viel mehr Versicherungsfälle ein und die Auszahlungsbeträge der Versicherungen erhöhen sich also logischer Weise. Es muß aber auch in diesem Zusammenhange vermerkt werden, daß auch hier die Auslandsgesellschaften günstiger abschneiden als die unsrigen. Während die Auszahlungen beim deutschen Geschäft der deutschen Gesellschaften fast ein Drittel der Prämieneinnahmen ausmachen, lauten die entsprechenden Zahlen für deren Auslandsgeschäft mehr als ein Drittel, für das deutsche Geschäft der ausländischen Unternehmungen aber nur weniger als ein Viertel. Hier vermag das Argument des älteren Versicherungsbestandes wenig zu erklären, es wird hier wohl ein Hauptgrund in den strengeren Aufnahmebedingungen der Auslandsgesellschaften liegen, welche beispielsweise von jeher auch schon bei niedrigen Versicherungsabschlüssen eine ärztliche Untersuchuug verlangen. Dies sind aber alles Fragen, die — so interessant sie auch wären — im Rahmen dieser Arbeit nur erwähnt, nicht aber untersucht werden können.

D. Volkswirtschaftliche Würdigung der Tätigkeit der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Einer volkswirtschaftlichen Würdigung der Tätigkeit ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland soll zunächst eine ganz allgemeine Betrachtung über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung überhaupt vorangehen.

Die Frage, worin volkswirtschaftlich betrachtet das segensreiche Wirken der Lebensversicherungsinstitute besteht, beantwortet uns ein einleitender Aufsatz von Dr. Heinz Potthoff in „Untersuchungen über das Versicherungswesen in Deutschland, herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik, 1913", in welchem die Betätigung mit folgenden Worten gekennzeichnet wird: „Überall die Ansammlung kleiner Beträge aus einer Unmasse von Einzelwirtschaften und ihre Anlage als größere Kapitalien. Die Gesamtwirkung zeigt sich nicht nur als Bildung von Leihkapital, sondern auch als Verschiebung erheblicher Summen aus dem Konsum zur Produktion." Es stellen sich also die Prämieneinzahlungen der Versicherten als kleine Beträge dar, welche allein der Produktion zu dienen nicht imstande wären, die vielmehr eine konsumtive Verwendung beim Versicherungssparer finden würden. Und hier liegt eben das Verdienst der Lebensversicherung, solche minimale Beträge jener konsumtiven Tätigkeit zu entziehen und sie zu sammeln, um sie dann einer nutzbringenden produktiven Verwendung zuzuführen; denn die vielen kleinen Beträge, die in der Kasse einer einzelnen Versicherungsgesellschaft zusammenkommen, wachsen zu großen Kapitalsummen an, welche nun ihrerseits Anlage in sicheren und rentablen Werten suchen und so eben in die Produktion geleitet werden müssen. Einzig bei der Anlage in Form von Policedarlehen besteht die Möglichkeit einer konsumtiven Verwendung, indem der Kreditnehmer, also ein Versicherter, das Darlehen zur Befriedigung mit Konsumgütern benutzen kann. Gewaltige Summen sind es, welche die Lebensversicherung so in die Volkswirtschaft eingliedert.

Mit diesen Ausführungen jedoch erschöpft sich die Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lebensversicherung bei weitem noch nicht. Vielmehr muß auch hier im Rahmen dieser Arbeit auf verschiedene ganz besonders augenfällige Kategorien ihres Wertes eingegangen werden. Freilich sind bei der Besprechung der privatwirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Lebensversicherung schon Beispiele angeführt worden, die gleichermaßen an dieser Stelle Berücksichtigung finden müssen, läßt sich doch gerade hier privatwirtschaftlicher Vorteil mit volkswirtschaftlichem parallelisieren. So kann bei einer Lebensversicherung der Nutzen, der privatwirtschaftlich dem Versicherten zukommt, sich volkswirtschaftlich auf den Staat in günstigem Sinne auswirken. Es ist hier nur zu erinnern an das Beispiel, welche Entlastung es für die fürsorgepflichtigen Selbstverwaltungskörper bedeutet, wenn ein durch fällig gewordene Lebensversicherungssumme Bedachter sich selbst erhalten kann und so dem Kreise der Unterstützungsempfänger entwächst. In diesem Zusammenhange soll eine Äußerung von Herbert Gehring in „Die Stellung der deutschen Privatversicherung auf dem Kreditmarkt"[1]) zitiert werden. Er sagt dort: „Die Versicherung erhält dem Staat, den Gemeinden eine steuerkräftige Bevölkerung, erweitert wohl auch den Kreis der Abgabepflichtigen und entlastet wesentlich von der Armenfürsorge." Schlagworte mögen weiters genügen, um die volkswirtschaftliche Stellung der Lebensversicherung zu beleuchten: Möglichkeit der Kreditbeschaffung, Schuldentilgung, Risikoverteilung 2c. Gerade das letztere Moment zeigt uns wieder eine volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Funktion auf, die Verteilung des Gefahrenmomentes beim Sparen auf eine Vielheit von Sparern. Das ist ja auch der wesentlichste Unterscheidungsfaktor, der sich bei der anderen Sparkategorie, der Sparkasse, entgegengesetzt auswirkt, wo also, wie schon erwähnt, der einzelne Sparer Risikoträger ist.

All diese angeführten Wesensmerkmale zusammen mit vielen anderen stempeln die Lebensversicherung zu einem Faktor im volkswirtschaftlichen Geschehen, zu einem Faktor, der im stärksten Maße die Gesamtwirtschaft eines Volkes beeinflußt.

Wenn nun im Folgenden auf die eigentliche Themenstellung, die volkswirtschaftliche Würdigung der Tätigkeit der ausländischen Lebensversicherung in Deutschland, eingegangen werden soll, so kann das am besten in Form einer Gegenüberstellung

[1]) Würzburg, 1932, Diss.

geschehen. Es soll also versucht werden, ein vergleichendes Bild zu geben von der Einwirkung der deutschen Lebensversicherung und der des Auslandes auf die deutsche Volkswirtschaft und somit gezeigt werden, ob sich diese Tätigkeit der letzteren günstig auswirkt oder nicht.

Dabei muß man sich in erster Linie klar werden über das Betätigungsfeld einer Lebensversicherungsgesellschaft, man muß feststellen, welche Aktiv- und Passivgeschäfte eine solche Anstalt betreibt.

Die **Einnahmen** einer Gesellschaft der Lebensversicherungsbranche rekrutieren sich aus drei Posten, nämlich: 1. aus den Prämieneinnahmen, 2. aus den Zinsen, welche die angelegten Kapitalien ergeben, und schließlich in gewissem Sinne auch 3. aus den Einnahmen, die durch Policenverfall entstehen. Von diesen drei angeführten Einnahmekategorien kommt der Prämieneinnahme die weitaus größte und maßgeblichste Bedeutung zu. Sie bildet den stärksten Aktivposten für eine Lebensversicherungsgesellschaft, dem in weitem Abstand die Kategorie der Zinsen, aus dem verzinslichen Anlegen der Kapitalien, sei es der Deckungskapitalien oder sei es der Gesellschafts-, also der Gründungskapitalien, folgt, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die Zinseinnahmen vergleichsweise rascher steigen als diejenigen der Prämien. Den Einnahmen aus dem Policeverfall kommt nur eine sehr geringe Bedeutung zu, wenngleich erkannt werden muß, daß diese Erscheinung in der Gegenwart häufiger eintritt als früher.

Was sind nun die **Ausgaben**, die den angeführten Aktivposten in der Bilanz einer Lebensversicherungsgesellschaft gegenüberstehen? Hier sind zu nennen als der wichtigste und zugleich höchste Passivposten: 1. die Versicherungsauszahlungen, also diejenigen Geldsummen, welche sich als Verpflichtungen der Versicherer beim Fälligwerden darstellen, zu welchem Betrag aber noch hinzuzurechnen sind die Auszahlungen, welche die Gesellschaften für stornierte bezw. rückgekaufte Versicherungsabschlüsse zu leisten haben. Eine weitere Ausgabe findet sich in der Bilanz

als 2. Verwaltungskosten und 3. Mieten ꝛc. und schließlich bilden 4. die Steuerzahlungen ebenfalls einen sehr wichtigen Passivposten.

Nach diesen Klarstellungen über Soll und Haben einer Lebensversicherungsbilanz soll nun eine weitere Frage, die für die spätere Betrachtung wichtig erscheint, beantwortet werden. Welche **Anlagemöglichkeiten** haben Lebensversicherungsgesellschaften für ihre Kapitalien, wie werden sie angelegt und zeigt sich in dieser Anlagepolitik ein Unterschied zwischen dem deutschen und dem ausländischen Gebaren?

Gewaltige Summen sind es, die in den Händen der Versicherer zusammenfließen, die Anlage suchen, die sicher und rentabel sein muß, die auf lange Sicht geschehen muß. Es kommen also in erster Linie langfristige Anlagen in Betracht. Die verschiedenen Kategorien, welche somit als Anlagen für die Kapitalien der Lebensversicherungsgesellschaften in Frage kommen, sind also zumeist auf dem Kapitalmarkt zu suchen. Gewiß auch auf dem Geldmarkt ist eine, wenn auch geringe Beeinflussung zu bemerken, doch soll darüber erst in einem der nachfolgenden Abschnitte die Rede sein. Hier soll nur aufgezählt werden, welche Gebiete überhaupt für die Anlage in Betracht kommen können: Staats- und Kommunalanleihen, Hypothekenmarkt und Grundstückserwerb, Effekten- und Bankgeschäfte und schließlich Policedarlehen. Wir sehen also, wie umfangreich die Anlagemöglichkeit für Lebensversicherungskapitalien ist und welche Märkte somit unter dem Einfluß der Lebensversicherung stehen. Nach den gesetzlichen Vorschriften in Deutschland haben nun die ausländischen Anstalten, wie im speziellen Abschnitt schon näher erläutert wurde, gerade auch im Rahmen der Anlagepolitik für ihr deutsches Geschäft gleiche Rechte und Pflichten wie eine inländische Unternehmung und es wird ein Unterschied in der Anlagegebarung, wie sich aus späteren Ausführungen, insbesondere über die gesetzliche Vorschrift der Anlage der deutschen Versicherungsprämien in deutschen Werten für ausländische Gesellschaften, ergeben wird, höchstens insoweit ersichtlich, als

im Rahmen der angedeuteten Möglichkeiten Verschiebungen nach der einen oder anderen Seite hin stattfinden, aber das ist kein allgemein geltender Grundsatz, sondern eine reine Ermessensfrage der einzelnen Lebensversicherungsgesellschaft, ob diese nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften den einen oder anderen Markt stärker heranzieht. Festgestellt kann nur werden, daß alle Unternehmungen, gleichviel ob deutscher oder ausländischer Herkunft, stets bedacht sind sichere, rentable, also gutverzinsliche und langfristige Anlagemöglichkeiten zu suchen, dazu kommt aber noch, daß die angelegten Kapitalwerte leicht realisierbar sein sollen aus Gründen der Liquidität der Anstalten.

Nach diesen Ausführungen mehr allgemeiner Natur wollen wir uns noch einmal die Ergebnisse unserer statistischen Feststellungen vergegenwärtigen, um die Größe der Beeinflussung umreißen zu können. Wir haben festgestellt, daß rein zahlenmäßig die Versicherungssummen bei den Auslandsgesellschaften hoch sind, und auch weiter zu steigen scheinen, daß sie aber vergleichsweise gegenüber den Ergebnissen der inländischen Anstalten nur einen geringen Prozentsatz darstellen. Umgekehrt zeigte uns die Statistik, daß zwar die deutschen Lebensversicherungsunternehmungen im Ausland niedrigere Versicherungssummen zu verzeichnen haben, daß aber der Versicherungsbestand dem der fremdländischen gegenüber jünger ist und dadurch bei Betrachtung der Abgleichung von Einnahmen und Ausgaben ein nicht unbeträchtlicher Vorteil für die deutschen Anstalten zu erkennen ist.

Nun aber zur eigentlichen Betrachtung der Einflüsse der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf die deutsche Volkswirtschaft! Wie schon erwähnt, soll dies durch eine vergleichende Darstellung geschehen und zwar durch folgende Fragestellung: Wie wirken die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften auf die deutsche Volkswirtschaft? Und dann die weitere Frage: Ist es bei den ausländischen Anstalten anders und wie wirkt sich ein eventueller Unterschied aus?

Es wurde schon erwähnt, daß die Anlagepolitik der Lebensversicherungsgesellschaften sich auf eine sichere und rentable Verwendung der Kapitalien richten muß. Es muß sich also weiterhin um die Frage drehen, ob eine kurz- oder langfristige Anlage, also eine Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt erfolgt. In dem schon erwähnten Aufsatz von Dr. Potthoff[1]) findet sich eine Bemerkung folgenden Inhalts, welche auf die Themenstellung hindeutet: „. . . Dahin gehört auch die Frage, inwieweit das Ausland am deutschen Versicherungsgeschäfte oder umgekehrt Deutschland an ausländischen Versicherungen beteiligt ist. Wenn auch eine Reihe von Staaten" (darunter auch Deutschland) „die gesetzliche Vorschrift hat, daß eine angemessene Deckung für die von ausländischen Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungen im Inland vorhanden sein muß, so wird die Wirkung einer Beteiligung des Auslandes am Versicherungsgeschäfte wohl verringert, aber nicht beseitigt. Diese Wirkung kann nicht nur darin bestehen, daß ausländische Volkswirtschaften Geschäftsgewinne aus Deutschland ziehen (oder umgekehrt), sondern auch darin, daß deutsches Kapital dem ausländischen Geldmarkte, der Produktion und dem öffentlichen Anleihebedürfnisse zur Verfügung gestellt wird (oder umgekehrt)."

So müssen wir uns denn folgende Fragen vorlegen: Welche Anlagekategorien werden von der Lebensversicherung bevorzugt, welche Märkte werden dadurch berührt und schließlich tätigen die in Deutschland arbeitenden ausländischen Gesellschaften ihre Anlagen genau so wie die deutschen? Weiterhin, welche Ausgaben der ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen kommen der deutschen Volkswirtschaft zugute? Welche Wirkungen übt die Tätigkeit der Auslandsanstalten auf die deutsche Zahlungsbilanz aus?

Wie schon oftmals angedeutet, werden von der Lebensversicherung solche Werte gesucht, die in ihrer Sicherheit und Rentabilität Gewähr bieten und zugleich eine langfristige Anlage ermöglichen, denn in der Liquidität hat die Lebensversicherung

[1]) S. 7.

den Banken und Sparkassen gegenüber viel leichtere Hand. Was die Lebensversicherung daher in erster Linie beachten muß, ist neben der Sicherheit ein möglichst hoher Grad von Vermögensvermehrung durch die Anlage.

Bevor wir uns nun mit den Einzelheiten befassen, muß geklärt werden, welche Gelder die Lebensversicherungsgesellschaften dem Kreditmarkt, unter dem gleich Beckerath, ein Oberbegriff über Geld- und Kapitalmarkt, den beiden Märkten für kurzfristige und langfristige Anlage, verstanden werden soll, zur Verfügung stellen können. Es handelt sich hierbei um den sog. freien Betrag, also die Prämienreserve.

Darunter ist „die aus den jeweils eingehenden Prämien gebildete Rücklage, deren der Versicherer bedarf um die verfügbaren Beträge seiner künftigen Einnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen,“[1]) zu verstehen.

Für diesen Betrag muß also die Anstalt eine sichere und rentable Anlage suchen. Nicht alle Möglichkeiten, welche das Reichsaufsichtsgesetz in seinen §§ 63 ff (Novelle von 1931) aufzählt, sind gleich entsprechend, so muß man z. B. schon eine Unterscheidung in der Richtung machen, ob eine Anlage in eigenen Werten geschieht, ob also Immobilien erworben werden, oder aber, ob — und das trifft in der Hauptsache zu — die Kapitalien anderen Wirtschaften überlassen, als Kredite hingegeben werden. Es handelt sich hauptsächlich um Realkredit und dieser stellt sich ebenfalls wieder überwiegend als Produktionskredit dar. Letztere Tatsache ist ja von größter Bedeutung für die Volkswirtschaft. Wie schon erwähnt, kann höchstens bei Policendarlehen ein konsumtiver Kredit in Frage stehen. In diesem Zusammenhange ist erwähnenswert, daß die deutsche Praxis des Realkredites früher vom Ausland, insbesondere von Amerika, nicht geteilt wurde, sondern Personalkredite in starkem Maße gab, jedoch allmählich von diesem Gebaren abkam und sich eben-

1) Manes, Versicherungslexikon, 2. Auflage 1924, S. 974.

falls mehr dem Realkredit, dem Kredit mit fester, verpfändbarer Grundlage, zuwandte.

Wie schon gesagt, hat die Lebensversicherung eine viel bessere Handhabe in der Frage der Liquidität als die Banken, so daß sie also auch ihre Gelder dieser geringeren Liquiditätsforderung gemäß langfristig anlegen kann und so zu einem bedeutenden Faktor des Marktes für langfristige Anlagen, des Kapitalmarktes, wird, wogegen der Einfluß auf den Geldmarkt fast belanglos wirkt. Im Laufe der anschließenden Besprechung der Anlagemöglichkeiten für Lebensversicherungsgesellschaften wird auf die Frage Geld- oder Kapitalmarkt jeweils zu verweisen sein.

Herbert Gehring zählt in seinem Buche „Die Stellung der Deutschen Privatversicherung auf dem Kreditmarkt“ als solche Anlagemöglichkeiten auf: „1. Die Anlage in Hypotheken, 2. Anlage in Grundbesitz, 3. Policedarlehen, wobei hier zugleich auch das Kautionsdarlehen mitberücksichtigt werden soll, 4. Darlehen an öffentliche Körperschaften, 5. Anlage in Wertpapieren, 6. Anlage in Staatspapieren, 7. vorübergehende Anlagen (Wechsel, Bankguthaben und Lombardgeschäfte). Wollen wir kurz die einzelnen Möglichkeiten auf ihre Eigenschaften prüfen und zugleich feststellen, in welchem Maße sie von den Lebensversicherungsgesellschaften bei ihrer Anlagepolitik herangezogen werden.

1. Beginnen wir also sofort mit dem stärksten Anlagemittel, dessen sich die Lebensversicherungsgesellschaften bedienen, den Hypotheken. Die Anlage in Hypotheken erreichte in den Vorkriegsjahren teilweise einen Stand bis zu 90% der gesamten Deckungsanlagen, aber auch in der neuesten Zeit stellen sie sich mit mehr als der Hälfte weitaus an die Spitze. Hypotheken sind ja auch tatsächlich in ihrer Sicherheit — es werden meist nur erstrangige genommen — eine Anlage, die gerade besonders günstige Auswirkungen für die Lebensversicherungsunternehmungen hat. Bei dieser Anlageform kann eine Anstalt auf lange Sicht disponieren gemäß ihrer Sterblichkeitstafeln

und auch die Zinsen, welche diese Anlagemöglichkeit abwirft, garantieren eine erhebliche Rentabilität. Daß wir es bei den Hypothekenanlagen mit einer langfristigen Kredithingabe zu tun haben, läßt den unbedingten Schluß zu, daß es sich bei den Anlagen, sei es am Hypothekenmarkt, sei es am Baumarkt, der durch die Lebensversicherungshypotheken eine starke Belebung erfahren kann, um eine solche auf dem Kapitalmarkt handelt, und zwar bei den großen Summen, welche die Lebensversicherung dort zur Anlage bringt, um einen sehr bedeutenden Einfluß auf diesen Markt.

2. Wenig in Anspruch genommen ist im allgemeinen die Eigenanlage der Prämienreservegelder, also der Erwerb von Grundstücken. Diese Form der Verwendung des freien Betrages ist deshalb weniger beliebt, weil der Grundbesitz einerseits schwer realisierbar ist, besonders aber, weil dieser andrerseits nur eine geringe Rentabilität zu verzeichnen hat und Rentabilität ja eines der wichtigsten Wesensmerkmale bei der Anlagepolitik der Lebensversicherungsunternehmungen sein muß. Statistiken bezw. Rechenschaftsberichte bestätigen klar diese Behauptung und ganz besonders erweist sich die gesetzlich angeordnete Genehmigungspflicht zum Grundbesitzerwerb durch Lebensversicherungsgesellschaften als eine Schutzmaßnahme, welche den Anstalten die Möglichkeit von Fehlspekultionen und unrentabler Anlage entziehen soll. Der Grundbesitz beschränkt sich meist auf den Erwerb eines Verwaltungsgebäudes und schließlich noch auf den von Filialhäusern.

3. Eine weitere Anlagekategorie, die schon wieder starke Beachtung findet, ist die Kredithingabe durch die Lebensversicherung in Form des Policedarlehens. Über den Wert des Policedarlehens kann man geteilter Meinung sein, denn, obwohl diese Art der Anlage hohe Zinsen abwirft, so muß man doch angesichts der Verwendung die volkswirtschaftliche Bedeutung den anderen Formen gegenüber in Frage stellen, handelt es sich doch bei Policedarlehen — wie schon erwähnt — zumeist um konsumtiven Kredit. War früher durch die Policedarlehen eine, wenn auch vergleichsweise geringe Beeinflussung des Geldmarktes zu verzeichnen, so ist heute dieser Einfluß fast völlig verschwunden.

Bemerkenswert ist die Tatsache, daß ausländische, und was für uns besonders wichtig erscheint, neben amerikanischen auch österreichische Anstalten sich teilweise verpflichten, Policedarlehen zu geben, was im Widerspruch zum deutschen Gebaren steht. Wichtig ist auch, daß es sich, was nicht von vorneherein klar erscheint, um eine schwer realisierbare Anlage handelt, da zumeist nur eine einseitige Kündigungsfrist vorliegt, den Gesellschaften das Kündigungsrecht also meist entzogen ist. Während in der Vorkriegszeit die Darlehenshingabe auf Policen eine beliebte Anlageform war, ist diese Erscheinung in der Nachkriegszeit stark zurückgegangen und man kann wohl sagen, daß durch die Policedarlehen eine wesentliche Beeinflussung des Kreditmarktes in der Gegenwart, im Gegensatz zur Vorkriegszeit, nicht mehr erfolgt.

4. Früher sehr beliebt, doch durch die Inflation und die durch sie bedingte niedrige Aufwertung stark zurückgegangen, ist die als nächste Anlageform zu behandelnde Hingabe von Darlehen an öffentliche Körperschaften. Wichtig ist bei dieser Anlagemöglichkeit, die kurzfristig und langfristig vorkommen kann, die Tatsache, daß es sich hier um Kredithingabe gegen persönliche Sicherheit des Schuldners handelt im Gegensatz zu den Hypothekendarlehen. Auch diese Kategorie erweist sich als schwer realisierbar. Sie kann in zweifacher Erscheinungsform auftreten, einmal als einfacher Schuldschein und dann gegen Schuldverschreibungen. Wegen der schon erwähnten geringen Verwendung dieser Anlageform kann man hier von einer Beeinflussung des Kapital- oder Geldmarktes nicht sprechen.

5. Ebenfalls — wenigstens im Vergleich zu den Hypothekendarlehen — nur spärlich genutzt, ist die Anlage der Prämienreservegelder in Wertpapieren. Insbesondere bei der Lebensversicherung findet diese Form in ihrer Anlagepolitik nur wenig Anklang, kann ja gerade diese Versicherungsbranche auf lange

Sicht disponieren und deshalb sind leichtrealisierbare Werte im allgemeinen nicht erforderlich.

6. Auch die Anlage in Staatspapieren ist in Deutschland wenig beliebt. Gerade bei dieser Anlageform zeigen sich politische Einflüsse besonders stark. So muß bemerkenswert erscheinen, daß in der Kriegszeit die Anlage in Staatspapieren ihren Höhepunkt erreichte.

7. Zum Schlusse der Besprechung der Anlagemöglichkeiten ist noch auf die vorübergehende Anlage zu verweisen. Sie kommt vor als Wechsel- und Lombardgeschäft und als Bankguthaben. Anlage finden hier Beträge, welche zur Liquiditätssicherheit jederzeit flüssig vorhanden sein müssen. Aus den angeführten Formen ergibt sich, daß es sich um Geldmarktgeschäfte handelt, da nur kurzfristige Bankgeschäfte in Anspruch genommen werden. War schon vor dem Kriege diese Anlagemöglichkeit wenig begehrt, so ist das bis in die Gegenwart noch immer mehr zurückgegangen. Wird hier der Kapitalmarkt überhaupt nicht in Erscheinung treten, so ist auf dem Geldmarkt infolge der geringen Anlage eine Betätigung nicht gegeben.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es sich um gewaltige Summen handelt, mit welchen sich die Lebensversicherung am Kapitalmarkt beteiligt. In Bezug auf den Geldmarkt aber können wir uns den Ausführungen von R. Müller u. E. Mittermüller in Untersuchungen über das Versicherungswesen, Lebensversicherung, in Deutschland (Verein für Sozialpolitik, 1913) vollinhaltlich anschließen: „ . . . sind die Beträge, die auf Wertpapiere, Wechsel und Bankguthaben entfallen, verhältnismäßig so gering, daß dadurch die Wertpapierkurse, Zinsfuß und Bankdiskont nicht beeinflußt werden können. . . . Die Entlastung des Geldmarktes durch Gewährung der dem Konsumtionskredit dienenden Policedarlehen fällt schon eher ins Gewicht." (Allerdings kommt die letztere Tatsache gemäß der oben gemachten Ausführungen für die Gegenwart nicht so sehr in Betracht, wie für die Vorkriegszeit). „Beträge von solchem Umfang, daß durch sie ein nennenswerter Einfluß im Geldverkehr ausgeübt werden kann, führt aber die Lebensversicherung nur dem Hypothekenmarkt zu." Wichtig aber ist immer, daß bei diesen gewaltigen Summen eine große Verantwortung auf der Lebensversicherung ruht; sie muß die Gelder so anlegen, daß nicht nur den Versicherern und den Versicherten, sondern auch der Volkswirtschaft Vorteil und Nutzen erwächst.

Wollen wir uns nun fragen, wie es mit den ausländischen in Deutschland tätigen Lebensversicherungsgesellschaften steht, so kommen wir zu dem Ergebnisse, daß sie gleichsam als deutsche Unternehmungen zu gelten haben, unterstehen sie doch dem deutschen Rechte und wird ihre Geschäftsführung von der Zentralstelle für Versicherungswesen in Deutschland, dem Reichsaufsichtsamte, überwacht. Es ist eine Grundbedingung für das Arbeiten ausländischer Anstalten in Deutschland, daß für jede dort abgeschlossene Versicherung die rechnungsmäßigen Deckungsmittel in Deutschland hinterlegt werden müssen. Stellen wir zunächst kurz fest, wie überhaupt die Gelder der deutschen Versicherungsnehmer bei den Auslandsgesellschaften im allgemeinen Verwendung finden, so können wir erkennen, daß sie fast restlos (in einem späteren Abschnitt soll auf die Einschränkung zurückgekommen werden) zur Erfüllung der deutschen Verpflichtungen aufgebraucht werden. Diese bestehen einmal in der Ausbezahlung der fällig gewordenen Versicherungssummen, dann in der Rücklage im Prämienreservefonds, also in der Bereitstellung der für die Deckungskapitalien erforderlichen Beträge und schließlich noch in der Kostenbezahlung für die in Deutschland benötigten Ausgaben bei der Durchführung der deutschen Verwaltungsgeschäfte. Wir sehen also, daß die Gelder einer ausländischen Lebensversicherungsgesellschaft die gleiche grundsätzliche Verwendung finden, wie dies bei den deutschen Unternehmungen der Fall ist. Zielen wir aber auf die Frage ab, wie es mit der Anlagepolitik dieser Auslandsanstalten steht, so erkennen wir hier, daß die Anlagen nach den Grundsätzen des Reichsaufsichtsgesetzes für deutsche Versicherungsunternehmungen erfolgen und daß wir einen prinzipiellen Unterschied in der Anlagepolitik von

in- und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften nicht feststellen können und es wird in dieser Hinsicht nicht zu viel gesagt sein, wenn wir die ausländischen Unternehmungen in diesem Zusammenhange gleichsam als deutsche Gesellschaften bezeichnen. Stimmt aber diese Behauptung, so braucht nicht erst ausgeführt zu werden, welche Anlageformen sie bevorzugen, welche sie überhaupt verwenden, sondern es kann einfach auf das Vorstehende verwiesen werden, in dem die deutschen Anlagen besprochen sind, und wir kommen damit zu dem Schluß, daß ebenfalls der Kapitalmarkt von ihnen aufgesucht wird und der Geldmarkt nur geringe Berücksichtigung findet.

Über das Ausmaß der Begebungen und der Beeinflussung dieser beiden Marktkategorien durch die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften soll im nächsten Abschnitt gehandelt werden.

In den statistischen Ausführungen dieser Arbeit haben wir gesehen, welchen Anteil die ausländischen Gesellschaften am deutschen Lebensversicherungsgeschäfte nehmen. Wir konnten erkennen, daß bei einer nicht einmal 8%igen Beteiligung der deutsche Geschäftsbetrieb der Auslandsgesellschaften vergleichsweise gering ist. Die Prämieneinnahmen also, welche die Auslandsversicherungen aus dem deutschen Geschäft beziehen und ihrerseits nun wieder in die deutsche Volkswirtschaft eingliedern, machen also prozentual betrachtet nur eine geringe Quote aus, doch ist zu berücksichtigen, daß bei der gewaltigen Höhe der Summen, welche die deutsche Lebensversicherung in ihrer Gesamtheit alljährlich vereinnahmt und dem Kreditmarkt zur Verfügung stellt, auch ein niedriger Hundertsatz schon einen beachtlichen Betrag darstellt. Im vorigen Abschnitt wurde schon davon gesprochen, daß sich die Lebensversicherungsunternehmungen des Auslandes in ihrer Anlagepolitik eng an das deutsche Gebaren anschließen, und so können wir feststellen, daß der weitaus größte Anteil der Anlage der ausländischen Firmen dem deutschen Kapitalmarkt zugute kommt und davon wieder der größte Teil dem Hypothekenmarkte zufließt. Der Geldmarkt tritt bei der Anlageberücksichtigung demgegenüber stark in den Hintergrund. Auf dem Geldmarkt, wo eine Beeinflussung durch die gesamte deutsche Lebensversicherung, wie dargelegt wurde, nicht stattfindet, kann erst recht nicht von einer solchen durch die ausländischen Gesellschaften die Rede sein. Anders auf dem Kapitalmarkt, wo auf Grund der Ausführungen, besonders was den Hypothekenmarkt betrifft, eine sehr beträchtliche Beteiligung deutscher Versicherungsgelder und damit ein starker Einfluß zu erkennen war. Hier kann man sicherlich von einer Marktbeeinflussung sprechen und die deutsche Lebensversicherung wird hier schon preisregulierend und zinsmitbestimmend wirken können. Eine andere Frage ist allerdings, ob die eben aufgestellte Behauptung auch auf die ausländischen Lebensversicherungen in Deutschland zutrifft. Wenngleich es sich, wie ausgeführt, um nicht unbeträchtliche Summen handelt, so kann man doch nicht an einen größeren Einfluß auf den Kapitalmarkt bezw. Hypothekenmarkt glauben, sind doch die Geldsummen, die auf diesem Markte auftreten, im allgemeinen derart hoch, daß die Beträge, welche die an sich wenigen Auslandslebensversicherungsgesellschaften zur Verfügung stellen können, keinen wesentlichen Ausschlag geben. Man muß daher in diesem Punkte zu folgendem Ergebnisse kommen: Sind die Gelder der ausländischen Anstalten, welche dem Geldmarkt zukommen, so gering, daß von einer Einflußnahme auf diesen Markt überhaupt nicht gesprochen werden kann, so bedeuten die Gelder, welche aus derselben Quelle auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt werden können und werden, eine willkommene Bereicherung für diesen Markt, jedoch spielen sie im Rahmen der Gesamtheit niemals die Rolle, daß man vielleicht von ihnen irgendwelche Beeinflussung des Kapitalmarktes erwarten könnte.

Nachdem wir uns nun mit den ausländischen Gesellschaften in Deutschland beschäftigt haben, wollen wir auch prüfen, wie sich vergleichsweise dazu die Tätigkeit der inländischen Lebensversicherungsunternehmungen im Auslande auswirkt. Im Verlaufe der statistischen Besprechungen dieser Arbeit konnten wir

in einer Tabelle, welche die Prämieneinnahmen und dazu gegenübergestellt die Versicherungsauszahlungen der deutschen Anstalten im In- und Ausland und der ausländischen in Deutschland angibt, feststellen, und zwar für die Jahre 1928—1931, daß die Prämieneinnahmen der deutschen Gesellschaften nur langsam steigen, 1931 sogar einen Rückschritt zu verzeichnen haben, während sich die Auszahlungen in ziemlich starkem Maße aufwärtsbewegen. Bei den ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen steigt das deutsche Geschäft in den angeführten Jahren stark, während die Versicherungsauszahlungen ein etwas langsameres Ansteigen erkennen lassen. In Prozenten ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild: Während 1928 die Auszahlungen bei dem Auslandsgeschäft der deutschen Anstalten 30% der Prämieneinnahmen betrugen, ist das Verhältnis der gleichen Daten beim Inlandsgeschäft der fremden Gesellschaften in Deutschland nur 10%. Für 1930 lauten die entsprechenden Zahlen 30% bezw. 22% und für 1931 40% bezw. 23%. Wir sehen also, daß sich das Verhältnis verschoben hat und zwar zugunsten der ausländischen Gesellschaften. Diese haben in den angeführten Jahren mehr Einnahmen aus dem deutschen Geschäft erzielt, leisten aber prozentual weniger Versicherungsauszahlungen an ihre deutschen Versicherungsnehmer. Das sind aber nur Erscheinungen der Gegenwart. Das Verhältnis wird sich im Laufe der Jahre wieder verändern und sich schließlich günstig für Deutschland gestalten, denn man muß bedenken, daß die Auslandsgesellschaften mehr jüngere deutsche Bestände aufzuweisen haben, welche erst später ihre Fälligkeit erlangen. Bei den deutschen Gesellschaften dagegen handelt es sich mehr um Altversicherungen, die weit schneller ihrer Fälligkeit entgegengehen. Dies ist also eine Tatsache, die absolut nicht zu beunruhigen braucht, dagegen muß ein anderes Moment zu denken geben, nämlich daß 1931 ein Rückgang der deutschen Prämieneinnahmen vom Ausland zu erkennen ist. Woraus erklärt sich dies aber? Es kann nur angenommen werden, daß nationale, politische und wirtschaftliche Argumente dafür angeführt werden

können. Der Weltkrieg hat das nationale Empfinden der Feindstaaten so gestärkt und andere Staaten so stark mitbeeinflußt, daß ein Versicherungsabschluß von einer deutschen Gesellschaft nur schwer zu erzielen ist, während diese nationalen Erwägungen in Deutschland hinter die wirtschaftlichen zurücktreten mußten, sich also ein deutscher viel leichter entschloß, bei einer ausländischen Firma seine Versicherungsgelder anzulegen. Das politische Moment ist zu erklären mit den unruhigen und ungeregelten innerpolitischen Verhältnissen in Deutschland, während die Auslandsstaaten zumeist eine stabilere Innenpolitik aufzuweisen hatten.

Freilich wird auch hier eine Unterscheidung zu machen sein. So fällt auf, daß die schweizerischen Lebensversicherungsunternehmungen vergleichsweise einen viel stärkeren Aufschwung genommen haben als z. B. die österreichischen, was nicht nur in der Tatsache Begründung findet, daß bei ersteren die wohlhabenderen Kreise in Deutschland sich mit höheren Versicherungssummen beteiligen, sondern vielmehr darin zu suchen ist, und damit kommen wir zum dritten, dem wirtschaftlichen Argument, daß die Schweiz stets innenpolitisch und wirtschaftlich als „Musterländle" galt. Dieses wirtschaftliche Moment mußte ja den Ausschlag zugunsten der ausländischen Unternehmungen geben. Der verlorene Krieg, die Wahnsinnsidee des Versailler Friedensvertrages, die Inflation mit ihren verheerenden Folgen, all das wirkte zusammen, abgesehen von einem kurzen Konjunkturaufstieg um 1929, daß die Sicherheit der Anlage bei den deutschen Anstalten vom Ausland aus gesehen als unsicher, ja gefährlich gelten mußte. Nimmt es da Wunder, wenn die Konkurrenzfähigkeit unserer deutschen Gesellschaften auf dem internationalen Lebensversicherungsmarkt fast unmöglich wurde, wenn dem Ausland das Vertrauen zu einem Abschluß bei einer deutschen Anstalt fehlte? Treten erst mal wieder stabile Verhältnisse ein, wird die deutsche Wirtschaft wieder aufblühen und damit ihre Konkurrenzfähigkeit beweisen können, dann wird sich schnell die Abneigung in eine Zuneigung verwandeln, die deutschen An-

stalten werden im Ausland wieder gesucht und der verlorene Boden schnell zurückerobert sein. Dies wird sich dann in der obengeschilderten Form auswirken, der passive Stand des Auslandsgeschäftes der deutschen Lebensversicherung zum Inlandsgeschäft der fremdstaatigen wird sich wieder ausgleichen, ja zugunsten Deutschlands verändern, das dann die jüngeren Versicherungsabschlüsse mit der späteren Fälligkeit aufweisen kann. Trotz der geschilderten Verhältnisse entsteht aber der deutschen Volkswirtschaft kein wesentlicher Schaden, müssen wir doch bedenken, welche Kapitalien für die deutschen Versicherten haften, müssen wir doch auch erkennen, daß zumeist die Versicherungssumme, welche ein Versicherter ausbezahlt erhält, von diesem nicht voll einbezahlt wird. Neben den sicheren rechnungsmäßigen Deckungsrücklagen, welche in Deutschland hinterlegt werden müssen, haften noch die nicht rechnungsmäßigen, wie z. B. die Kapitalreserve, und außerdem nehmen die deutschen Auslandsversicherten noch teil an den Überschüssen des Gesamtgeschäftes. Durch diese Tatsachen wird die Behauptung mitbegründet, daß die Versicherungssumme nicht voll einbezahlt zu werden braucht, denn die angeführten Argumente wirken alle prämienvermindernd. Es stellt sich zweifellos — und das soll in diesem Zusammenhang besonders betont werden — bestimmt als volkswirtschaftlicher Nutzen heraus, wenn, und ist es auch erst Jahre später, ein höherer Betrag in die deutsche Volkswirtschaft eingegliedert wird, als aus ihr im Laufe der Jahre genommen wurde zur Sicherstellung der Versicherungssumme.

Aus den bisherigen Ausführungen konnten wir eine ungünstige Einwirkung der Tätigkeit der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften noch nicht erkennen, wollen wir einen Schritt weitergehen in der Betrachtung und uns kurz mit der Frage beschäftigen, wie es mit den Verwaltungskosten der Auslandsunternehmungen steht.

Jede Lebensversicherungsgesellschaft des Auslandes, welche sich in Deutschland betätigt, muß laut gesetzlicher Vorschrift einen Hauptbevollmächtigten anstellen, der deutscher Herkunft ist. Dieser

ist Leiter der Hauptstelle für das Deutsche Reich, doch ist zur Organisation des Geschäftes zumeist noch nötig, daneben auch noch in größeren Städten Filialen zu unterhalten. Wie wirkt sich nun diese Verwaltung, die doch nicht geringe Kosten verursacht, volkswirtschaftlich für Deutschland aus? Hier kann vorweg behauptet werden: günstig, was aber nunmehr zu beweisen versucht werden soll. Zuerst die Feststellung, was alles zu den Verwaltungskosten gerechnet werden kann: Bezahlung von Mieten, Beschäftigung deutscher Innen- und Außendienstangestellter und nicht zuletzt Bezahlung von Steuern. Die Bezahlung von Mieten für die Räume, welche zur Durchführung der Verwaltungsangelegenheiten benötigt werden, kommen deshalb in Betracht, weil sich diese, wie im Abschnitt über die Anlagemöglichkeiten der Lebensversicherungsgesellschaften schon näher erläutert wurde, wegen der Unrentabilität des Grundbesitzes nicht immer in eigenen Gebäulichkeiten befinden, so insbesondere, wenn es sich um kleinere Filialen handelt. Hierfür sind also Mieten zu bezahlen, welche dem deutschen Grundbesitz zugute kommen. Ein viel wesentlicherer Punkt der Verwaltungskosten aber ist die Auszahlung all der Beamten und Angestellten, welche ein Lebensversicherungsunternehmen zur erfolgreichen Organisation des Geschäftsbetriebes benötigt. Dabei muß festgestellt werden, daß es sich bei all den für eine ausländische Gesellschaft Tätigen für das deutsche Geschäftsgebiet um deutsche Staatsbürger handelt. Es geht damit bei Auszahlung der Gehälter und was noch viel wichtiger in der zahlenmäßigen Auswirkung erscheint, bei Bezahlung der Inkasso- und Abschlußprovisionen, von denen die erstere bei Bareinzahlung an einen Inkassobevollmächtigten fällig wird, während die letztere bei endgültigem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages an den Agenten bezahlt wird, deutsches Geld nicht ins Ausland und damit auch nicht der deutschen Volkswirtschaft verloren. Die beiden Provisionen machen die Hälfte der Verwaltungskosten aus.[1]) Durch die Verwaltungskosten sehen wir eine,

[1]) R. Müller u. E. Mittermüller, Lebensversicherung in „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 137. München 1913, Seite 39.

wenn auch geringe Beeinflussung des deutschen Arbeitsmarktes durch die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften. Es geben diese damit deutschen Erwerbstätigen Arbeit und Verdienst. Insbesondere aber ist in diesem Zusammenhange äußerst wichtig, daß eine nicht unbedeutende Summe der deutschen Volkswirtschaft durch die Bezahlung der Steuern, welche ein großes Unternehmen alljährlich zu bezahlen hat, eingegliedert wird. Und hier liefern die ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen einen großen Betrag ab.

Es kann hier nicht jede Steuer erwähnt und erläutert werden, es muß vielmehr genügen, einige der wichtigsten anzudeuten. So ist in erster Linie die Versicherungssteuer, die allerdings größtenteils auf die Versicherungsnehmer als Zuschlag zur Prämie abgewälzt wird, zu erwähnen. Es sind die Steuern für den Grundbesitz und weiter die Abgaben auf die Körperschaftssteuern. Alle erreichen in ihrer Gesamtheit eine nennenswerte Höhe, eine Summe, welche damit die ausländischen Gesellschaften der deutschen Volkswirtschaft zur Verfügung stellen. Wenngleich man bedenkt, daß es sich ja eigentlich um deutsche Gelder handelt, so muß man doch andererseits feststellen, daß ihre Erfaßbarkeit durch die Tatsache, daß sie bei den Versicherungen angelegt werden, erleichtert wird.

Sehr wichtig ist auch die weitere Frage, wie die Tätigkeit der ausländischen Gesellschaften in Bezug auf die deutsche Zahlungsbilanz zu bewerten ist.

Wir wollen in erster Linie feststellen, was unter Zahlungsbilanz zu verstehen ist. v. Zwiedineck stellt sie dar, als die „Gesamtheit aller aktiven und passiven Wertbewegungen eines Landes in seinen Beziehungen zum Ausland.“ Es ist also damit der gesamte Waren- und Geldverkehr ins Ausland und vom Ausland ins Inland erfaßt. Unter die Zahlungsbilanz fallen demnach auch die Versicherungszahlungen, doch wollen wir uns in diesem Abschnitt nicht mit dieser einzelnen Kategorie beschäftigen, also z. B. nicht prüfen, in welchem Verhältnis die Prämieneinnahmen und Versicherungsauszahlungen der deutschen Anstalten

im schweizerischen Geschäft zum deutschen Geschäft der Schweizer Firmen stehen, das wurde in der Gesamtheit bereits im vorhergehenden Abschnitt besprochen, sondern es soll hier die ganze Zahlungsbilanz erfaßt werden, um ein kurzes Bild der Lage zu ermöglichen.

Wie schon gesagt, setzt sich die Zahlungsbilanz aus zwei Hauptkategorien zusammen, dem Warenverkehr, auch Handelsbilanz genannt, und dem Geldverkehr. Möchten wir uns ein Bild von der Einwirkung der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften auf die deutsche Zahlungsbilanz machen, müssen wir zunächst kurz einen Blick auf die Handelsbilanz, die Warenseite werfen, wir müssen feststellen, ob die Handelsbilanz mit den Ländern, deren Anstalten in Deutschland arbeiten, sich für das Deutsche Reich aktiv oder passiv gestaltet, also insbesondere zwischen Deutschland und den beiden Hauptträgern ausländischer Lebensversicherung in Deutschland, der Schweiz und Österreich. Die Schweiz als rohstoffarmes Land muß ebenso wie Österreich Halb- und Fertigfabrikate, insbesondere der metallverarbeitenden Industrie einführen und braucht für ihre Landwirtschaft die chemischen Produkte, die vorwiegend in Deutschland hergestellt werden. Was sie demgegenüber ausführen kann, ist nur ganz minimal. Von den Waren, welche in die Schweiz eingeführt werden, stammt der größte Teil aus Deutschland, die Schweiz hat als eines der besten europäischen Ausfuhrländer Deutschlands zu gelten. Die Handelsbilanz zur Schweiz steht für Deutschland zweifellos aktiv und die Verhältnisse, soweit sie Österreich betreffen, liegen ähnlich, so daß auch diesem Lande gegenüber sich für uns eine aktive Handelsbilanz ergibt. Soll es da Wunder nehmen, wenn sich diese Länder, insbesondere die Schweiz, in ihren internationalen Beziehungen Tätigkeitsgebiete suchen mußten, sich von der Warenseite abkehrten und der Geldseite zuwandten, um einen Ausgleich zu schaffen in ihrer Zahlungsbilanz. Und zu diesen Gebieten des internationalen Geldverkehrs gehört auch das gesamte Versicherungswesen und hier nimmt wieder die Lebensversicherung den ersten Rang ein.

Es steht nun die Frage, wie die Einstellung dieser Länder, ihre Zahlungsbilanz auf solche Weise zu korrigieren, von Deutschland beurteilt werden soll, obgleich hier schon betont werden muß, daß für die Schweiz im allgemeinen ein Eingangsplus für die Zahlungsbilanz nicht bleibt, da ja die Eingänge von Versicherungsgeldern (Prämieneinnahmen) nicht über die deutschen Grenzen kommen, sondern in Deutschland als Anlagekapital Verwendung finden. Jedoch muß dieser Fragenkomplex hier erwähnt werden, da ja — wie später noch nachgewiesen wird — ein Teil der Versicherungsgelder aus Deutschland herausgezogen wird, wie z. B. die Dividenden. Und hier ergibt sich folgende Tatsache: In Anbetracht der Internationalität der ganzen Handelsbeziehungen, der Verquickung der einzelnen Volkswirtschaften, muß die eigene Zahlungsbilanz in den Vordergrund gestellt werden, es muß also darauf gesehen werden, daß sich nicht nur die Handelsbilanz aktiv gestaltet, sondern auch die Zahlungsbilanz nach dieser Richtung hin sich auswirkt. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß Waren- und Geldverkehr, wie auch die einzelnen Kategorien dieser beiden Außenhandelsposten eng miteinander verquickt sind. Es darf also aus Rücksicht auf einen Posten einer solchen Bilanz nicht vergessen werden, daß unzählige andere zu diesem irgendwie in Beziehung stehen. Man muß sich daher vor Augen führen, daß bei gewaltsamer Regelung eines Teiles einer Zahlungsbilanz ein anderer darunter unter Umständen Schaden leiden könnte. Und hier haben wir gerade bei der Schweiz ein typisches Beispiel. Würde z. B. Deutschland auf dem Gebiete des Versicherungswesens eine Einschränkung gegenüber der Schweiz anordnen, so würden nicht nur die schon erwähnten Retorsionsmaßnahmen, Erscheinungen, die gleiche Gegenmaßnahmen mit sich brächten, eintreten, sondern es würden sich auch auf dem Gebiete des Warenverkehrs zwischen Schweiz und Deutschland ungünstige, ja schädigende Wirkungen zeigen. Die Folgen solcher einschneidenden Anordnungen würden die Schweiz dazu zwingen, ihren Warenverkehr in andere Bahnen zu lenken, ihren Bedarfsdeckungsanspruch vom deutschen Außenmarkt abzulenken und einem anderen, Deutschland gleichgearteten Industrieland zuzuwenden. Was wären das für Folgen für die deutsche Industrie? Es muß also diesen Ländern die Gelegenheit gegeben werden, ihre Passiven auf der Warenseite durch Geschäfte auf der Geldseite zu korrigieren, will nicht die deutsche gesamtwirtschaftliche Außenhandelspolitik eine Schädigung erfahren. Dabei muß erwähnt werden, daß auch deutsche Versicherungsgesellschaften in diesen Ländern arbeiten und somit durch diese wieder ein gewisser Ausgleich für die ausländischen Versicherungsunternehmungen geschaffen wird. Wenn man also nach dem Ausgeführten schon eine schädigende Wirkung der Tätigkeit ausländischer Lebensversicherungsanstalten in Deutschland auf die deutsche Zahlungsbilanz feststellen will, so muß man sich doch vor Augen halten, daß das kleinere Übel besser zu ertragen ist als es das weitgrößere wäre, würde man das erstere beseitigen. Auch in diesem Zusammenhange muß noch auf die oftmals schon erwähnte Internationalität der Lebensversicherung hingewiesen werden, denn gerade sie wirkt sich mit ihren Folgen in den Zahlungsbilanzen der einzelnen Länder aus. Die Lebensversicherung erfordert, wie schon mehreremale im Rahmen dieser Arbeit erläutert wurde, in erster Linie eine international möglichst breit basierte Ausdehnung. Es wäre somit eine Änderung in dem bisherigen Gebaren eine Schädigung der Zahlungsbilanzstände der einzelnen Länder, aber auch gleichermaßen ein Schaden für die einzelne Versicherungsgesellschaft und damit aber insbesondere für die Versicherten. Wollte man also die deutsche Zahlungsbilanz dadurch zu korrigieren versuchen, daß man den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften die Tätigkeit zur Ausübung ihrer Geschäfte in Deutschland verbieten würde, so bliebe nach den gemachten Ausführungen der negative Erfolg nicht aus. Mit der Handelsbilanz zusammen muß in diesem Abschnitt noch außer den wirtschaftlichen Momenten, welche zu solchen internationalen Beziehungen führen, ein weiteres Moment Erwähnung finden. Gerade zu den Ländern, deren Lebensversicherungsgesellschaften auf deutschem Reichsgebiet ar-

beiten, bestanden und bestehen enge kulturelle Beziehungen und auch solche sind in dieser Hinsicht in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Ganz besonders aber müssen zum Schluß noch als stärkende Maßnahmen für die wirtschaftlichen Verbindungen der einzelnen Staaten untereinander die Verträge zwischen den Ländern erwähnt werden. Staats-, Handels-, Vergleichs- und Schiedsverträge und ähnliche tun hier das Ihre für die Belebung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Nach diesen Ausführungen wollen wir uns in unserer Betrachtung wieder zu den innerdeutschen Belangen zurückbegeben und die Konkurrenzverhältnisse beachten, welche sich aus dem Nebeneinanderwirken von deutschen und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland ergaben und ergeben.

Im geschichtlichen Teil dieser Arbeit wurde schon eingehend davon gesprochen, daß früher die Konkurrenzverhältnisse eigentlich umgekehrt in Deutschland lagen, denn lange schon, bevor die ersten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ins Leben gerufen wurden, waren ausländische, insbesondere englische Unternehmungen auf dem Plan und wie sich das aus den Worten des Gründers der Gothaer Lebensversicherungsbank, Arnoldi, ersehen läßt, wurden die ersten deutschen Firmen einerseits aus nationalem Empfinden, andrerseits aber aus der Erwägung heraus, selbst eine wirksame Institution, die auf dem Lebensversicherungsmarkte mit den ausländischen Anstalten in eine entsprechende Konkurrenz treten können, errichtet. Freilich war das sehr schwierig; aber die Geschichte der Lebensversicherung zeigt, daß dies in vollem Umfange gelang, es braucht hier nur an die Gothaer Lebensversicherungsbank, die sich bis zum heutigen Tage trefflich bewährt hat, erinnert werden.

Heute freilich haben sich diese Verhältnisse grundlegend geändert, ein fester Stamm guter, auch im internationalen Verkehr bewährter Lebensversicherungsgesellschaften hat sich in Deutschland gebildet und mit diesem treten nun die ausländischen Anstalten auf deutschem Boden in Wettbewerb. Wie sich dieser

Konkurrenzkampf gestaltet, soll im Folgenden darzustellen versucht werden, es sollen einige besonders hervortretende Merkmale, die dabei ins Auge fallen, hervorgehoben werden. Zunächst aber muß bemerkt werden, daß sich im allgemeinen ein friedlicher Wettbewerb verzeichnen läßt. Ausspannungen, wie man die Versuche, die Versicherungswilligen von einer Versicherung in eine andere zu ziehen, nennen könnte, bleiben hier unbetrachtet, kommen sie doch auch im rein innerdeutschen Geschäfte genau so vor. Was aber hier eben besonders hervorgehoben werden muß, sind diejenigen Argumente, welche die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften als ihre Vorzüge den inländischen gegenüber ins Feld führen und welche Entgegnungen bezw. Gegenmaßnahmen gegen diese Rechtfertigung der ausländischen Unternehmertätigkeit bestehen.

Zunächst kommt den ausländischen Gesellschaften eine Eigenschaft des Deutschen, man möchte es fast einen üblen Charakterfehler nennen, zugute, es ist dies die Vorliebe des Deutschen für alles Fremdländische. Der Deutsche sieht im Ausländischen etwas Besonderes, meist sogar etwas Besseres und steht andern gegenüber — glaubt er vielfach — viel höher im Kurs, wenn er etwa einen ausländischen Abschluß getätigt hat oder eine Auslandspolice vorweisen kann. So hatte in normalen Zeiten eine ausländische Versicherungsgesellschaft immerhin einen, wenn auch in der Gesamtheit kaum merklichen Vorteil gegenüber einer deutschen Firma zu verzeichnen gehabt. In Kriegszeiten freilich zeigt sich, und das bewies auch der Weltkrieg, das Nationalgefühl des Deutschen und die Agenten für ausländische Gesellschaften werden hier zu diesen Zeiten eine merkliche Reserviertheit der deutschen Versicherungswilligen erkannt haben. Eine Tatsache, welche schon in einem anderen Abschnitte vorweggenommen wurde, nämlich, daß in den Nachkriegsjahren in Deutschland ein gewisser Hang zu fremdländischen Versicherungsabschlüssen vorhanden war, erklärt sich mehr aus den wirtschaftlich und finanziell unsicheren Zeiten, als aus den vorher erwähnten Erwägungen. Und so kommen wir damit auch gleich zu einem weiteren

wichtigen Argument, das sich als Folgeerscheinung der Inflations- und Nachinflationszeit ergab. In dieser Zeit der finanziellen Unsicherheit und des wirtschaftlichen Niedergangs in Deutschland war es für die ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen wesentlich leichter als in normalen Zeiten ihr Ziel zu erreichen, in Deutschland ihre Versicherungsverträge abzuschließen. Daß der entsprechende Erfolg aber ausblieb, lag nicht an den ausländischen Gesellschaften selbst oder am Mangel an Propaganda, sondern findet seine Begründung in der allgemeinen Notlage des deutschen Volkes, die es nur vergleichsweise wenigen ermöglichte, eine Versicherung oder gar eine Auslandsversicherung einzugehen, mußte der Deutsche insbesondere in der Inflationszeit mit allzu großen Kursverlusten, soweit überhaupt Devisen zu beschaffen waren, bei der Umwechslung von Mark in die Fremdwährung rechnen.

Nach der Inflation bedeutete der Abschluß einer Versicherung in der Fremdwährung einen wesentlichen Bestandteil des Agierens für eine ausländische Versicherungsunternehmung. Diese Tatsache wurde noch dadurch unterstrichen, daß bei den Aufwertungsmaßnahmen infolge der Stabilisierung von den ausländischen Gesellschaften ins Feld geführt wurde, sie hätten nur dem Zwang des Gesetzes gehorchend, den durch das Reichsaufsichtsamt festgesetzten niedrigeren Satz für die in Mark abgeschlossenen Versicherungen bezahlt, in Wirklichkeit aber hätten sie den ganzen Betrag leisten können. Bei Fremdwährungsversicherungen aber — und das sprach zugunsten der Auslandsanstalten und für ihre Güte und Sicherheit gegenüber der deutschen Ungewißheit, konnten diese und das war ja Propagandamaterial genug, die vollen Beträge zur Auszahlung bringen. Dazu kam, daß Vielen die deutsche Valuta nicht sicher genug erschien und so griffen sie zu dem Hilfsmittel, in Dollars oder Schweizer Franken abzuschließen. Obwohl es auch zeitweise möglich war, bei einer deutschen Lebensversicherungsgesellschaft eine Valutaversicherung zu erreichen, entschloß sich der größte Teil solcher Versicherungswilliger dazu, neben dem Vorteil der

Fremdwährungsversicherung auch noch bei einer ausländischen Anstalt eine solche Versicherung einzugehen. Mit dieser Tatsache ist wohl auch in erster Linie der große Erfolg der schweizerischen Lebensversicherungsunternehmungen in Deutschland zu erklären. Daß sich natürlich eine solche dauernde Belastung des deutschen Lebensversicherungsmarktes mit Fremdwährungsversicherungen ungünstig ausgewirkt hätte, wurde von den deutschen Gesellschaften erkannt und geltend gemacht, wobei besonders ein Aufsatz des jetzigen Reichswirtschaftsministers Dr. Schmitt bedeutungsvoll wurde. Die Folge all dieser Vorstellungen war dann im August 1931 der Erlaß eines Reichsgesetzes, welches allen — ob inländische oder ausländische — Versicherungsgesellschaften in Deutschland den Abschluß von Fremdwährungsversicherungen untersagte und somit den ausländischen ein Hauptargument für ihre Vorzugsbegründung aus der Hand nahm. So wurde der Konkurrenzkampf wieder in gleichmäßigere und gleichberechtigende Bahnen gelenkt. Eine weitere Erschwerung für die ausländischen Lebensversicherungsanstalten bedeutete, wenngleich es ja nur die Altversicherungen betraf, das Devisenbeschaffungsgesetz. Es bedürfen also alle Fremdwährungsversicherten (neuerdings zwar nur mehr die höheren Beträge) zur Umwechslung von Mark in Valutawerte zur Bezahlung der laufenden Prämien der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle. Wenn trotz all dieser Tatsachen aber der Geschäftsumfang der ausländischen Gesellschaften in Deutschland nicht zurückging, so lag und liegt das wohl daran, daß sie ob ihrer Sicherheit und Stabilität den besten deutschen Unternehmungen standhalten können.

In der neuesten Zeit werden vielfach Stimmen laut, die damit argumentieren, daß sich der Deutsche bei einer deutschen Versicherungsgesellschaft versichern lassen soll. Das hat gewiß seine Berechtigung, stehen doch die deutschen Unternehmungen in Bezug auf Sicherheit und Güte bestimmt nicht hinter den ausländischen zurück; andrerseits obliegt aber auch dem Deutschen die Pflicht, die Firmen seines Vaterlandes zu unterstützen. Das

Argument der besseren Kontrolle der inländischen Lebensversicherungsanstalten gegenüber den ausländischen, das die ersteren gerne anführen, also der besseren Kontrolle durch das Reichsaufsichtsamt, hat nur insoweit seine Richtigkeit, als es sich um das Gesamtgeschäft der Anstalten handelt, denn der deutsche Bestand der Auslandsunternehmungen unterliegt ja einer ebenso strengen Überwachung durch diese Reichsstelle wie der einer deutschen.

Doch bei aller Betonung, Wertung und Befürwortung des nationalen Momentes, das für jeden Deutschen in Wirkung tritt, wenn er daran denkt, eine Versicherung einzugehen, darf trotz alledem die wirtschaftliche Seite der Frage nicht beiseite gestellt und muß weise Vorsicht im Handeln geübt werden.

Wie eben schon ausgeführt, würden nach dieser Seite hin einsetzende Zwangsregelungen Gegenmaßnahmen veranlassen, deren Vollzug sich für die deutschen Lebensversicherungen, die im Ausland tätig sind, ebenso ungünstig auswirken, als das für die ausländischen Versicherungen in Deutschland der Fall wäre.

Freiheit im Willen des Versicherungssuchenden soll auch hier wie auf allen anderen Gebieten der Wirtschaft oberstes Prinzip bleiben.

E. Schluß.

Nach all diesen Erwägungen steht zur Frage, wie sich die Tätigkeit, insbesondere ob volkswirtschaftlich günstig oder ungünstig, der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland für unser Vaterland auswirkt.

Fassen wir zunächst noch einmal kurz all das zusammen, was wir im Verlaufe der Untersuchungen feststellen und erkennen konnten.

Zuerst war es die Berechtigung des Wirkens der ausländischen Lebensversicherungsunternehmungen aus dem Gesichtspunkte der Internationalität dieser Wirtschaftsbranche. Wir haben gesehen, daß auf dem Gebiete der Lebensversicherung wie nicht leicht in einem anderen Wirtschaftszweige eine internationale Verkehrsbeziehung aus den Erwägungen, insbesondere des Risikenausgleichs heraus unzweifelhaft erforderlich erscheint, wir haben gesehen, daß auch die deutschen Unternehmungen ihrerseits im Auslande Tätigkeitsgebiete aufsuchen und schließlich konnten wir bemerken, daß bei Abbruch der internationalen Beziehungen oder bei Ausschluß der ausländischen Versicherungsanstalten aus dem deutschen Geschäftsgebiet Retorsionsmaßnahmen in Erscheinung treten würden, eine Tatsache, welche für die einzelnen davon betroffenen Volkswirtschaften eine große Schädigung bedeuten müßte. Wir können also auf Grund des Argumentes der Internationalität der Lebensversicherung den ausländischen Gesellschaften ihre Daseinsberechtigung auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt keineswegs absprechen.

Bei der statistischen Betrachtung wie auch im volkswirtschaftlichen Teil konnten wir feststellen, daß die Zahl der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland vergleichsweise gering ist. Man kann also in der Gegenwart von einer Übervölkerung des Lebensversicherungsmarktes durch Auslandsunternehmungen, welche bis tief ins 19. Jahrhundert in Deutschland sehr wohl der Fall war, nicht mehr sprechen, denn was bedeuten schon 7 ausländische Firmen im Vergleich zu den 68 deutschen Unternehmungen, wobei aber die 11 Sterbe- und Pensionskassen unberücksichtigt bleiben. $^1/_{10}$ also der in Deutschland tätigen Lebensversicherungsgesellschaften entstammen dem Ausland, wahrlich ein verhältnismäßig geringer Satz, besonders wenn man z. B. die Schweiz betrachtet, die trotz der Güte ihrer eigenen Anstalten mehr ausländische als schweizerische Firmen im Lebensversicherungsgewerbe konzessioniert hat.

Mehr aber als auf die Zahl der Anstalten kommt es auf die Höhe der Einnahmen an, welche diese Auslandsunterneh-

mungen im deutschen Geschäft erzielen. Wir sahen, daß 8% des deutschen Gesamtgeschäftes auf die ausländischen Gesellschaften entfallen, ein Betrag, der vergleichsweise als gering zu bezeichnen ist. Was aber besonders ins Auge fiel, war die Tatsache, daß durch die Anlage dieser Prämieneinnahmen eine nennenswerte Beeinflussung der deutschen Volkswirtschaft, gleichgültig ob Geld- oder Kapitalmarkt, nicht stattfindet, sodaß auch hier eine schädigende Wirkung durch ausländischen Einfluß — wenigstens solange nicht eine Überbelastung des deutschen Lebensversicherungsmarktes durch ausländische Anstalten eintritt — keineswegs festgestellt werden kann.

Schließlich haben wir bei der Besprechung der Ausgaben der Lebensversicherungsanstalten und insbesondere der ausländischen erkannt, daß all die Ausgaben, seien es die Versicherungsauszahlungen oder seien es die Verwaltungskosten, der deutschen Volkswirtschaft zugute kommen, wir sahen, daß Deutsche durch diese Auslandsunternehmungen Arbeit und Verdienst erhalten. Und wo sollen da Schädigungen vorliegen, die Grund zu einer Klage oder gar zu einem Vorgehen gegen die ausländischen Versicherungsunternehmungen geben könnten?

Weiterhin haben wir uns mit den Einflüssen der Auslandsversicherungen auf die deutsche Zahlungsbilanz beschäftigt und dabei konnten wir bemerken, daß zwar die Zahlungsbilanz in ihrer Gesamtheit eine, wenn auch geringe Schädigung dadurch erfährt, daß jedoch Ausgleichsmomente vorhanden sind, die einerseits im Wirken der deutschen Anstalten im Auslande begründet, andrerseits aber auch in der Bilanz selber zu suchen sind, denn die Handelsbilanz steht zu den Ländern, welche am deutschen Lebensversicherungsmarkt mit ihren Unternehmungen vertreten sind, aktiv und es muß somit den Ländern die Möglichkeit geschaffen sein, diese Passivität von sich aus zu korrigieren. Solches Bestreben geschieht, wie wir sahen, dadurch, daß sich diese Länder von der Warenseite zur Geldseite wenden. Im ganzen aber kann gesagt werden, daß hier das Wirken der Auslandsgesellschaften das kleinere Übel bedeutet und daß eine Veränderung der augenblicklichen Lage weit ungünstiger für die deutsche Außenhandels-

politik und damit auch für die deutsche Volkswirtschaft wirken würde. Also auch aus diesem Gesichtspunkt heraus erscheint die Tätigkeit der Lebensversicherungsinstitute des Auslandes in Deutschland als berechtigt.

Wir betrachteten dann schließlich noch die Konkurrenzverhältnisse zwischen Auslands- und Inlandsgesellschaften in Deutschland und das Ergebnis war, daß ein gesunder Wettbewerb vorherrscht, wir sahen aber auch, daß das Reich seine inländischen Anstalten durch zweckmäßige Maßnahmen vor schädigenden Einflüssen, vor Konkurrenznachteilen und insbesondere auch vor Zurücksetzungen dem Ausland gegenüber zu schützen weiß. Es muß hier schon betont werden, daß gerade auf dem Gebiete des Konkurrierens für beide Teile günstige Momente entspringen können, liegen sie nun auf dem Gebiete der Verwaltung, der Organisation oder des reinen Agierens und Geschäftemachens, sodaß also auch aus diesem Gesichtspunkte heraus — bleibt es wie es augenblicklich ist im richtigen Rahmen — ein Nebeneinander von Inland und Ausland auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkte zu begrüßen ist.

Nach dieser Zusammenfassung fragen wir uns nun noch einmal, gibt es denn nicht doch einige Tatsachen, die das für die Auslandsanstalten günstige Bild ihres Wirkens in Deutschland negativ gestalten könnten? Wir wollen daher versuchen, noch solche Momente heranzuziehen, zu beleuchten und auf ihre Wirkung hin zu untersuchen.

Zunächst ist es der schon des öfteren angeführte Tatbestand, daß das Wirken der deutschen Gesellschaften im Ausland von weniger Erfolg begleitet ist als umgekehrt die Tätigkeit der Auslandsanstalten im Deutschen Reich. Diese Behauptung, so richtig sie ist, kann aber nicht als Argument für eine schädigende Wirkung angeführt werden, haben wir doch auch bei unserer volkswirtschaftlichen Betrachtung bereits erkennen können, daß einerseits dieser Zustand nicht ein dauernder zu sein braucht, daß sogar vielmehr damit zu rechnen ist, daß sich das zugunsten Deutschlands ändern wird, andrerseits hat die deutsche Volks-

wirtschaft daraus einen nicht unbedeutenden Gewinn, denn die Umsätze sowohl, was Einnahmen und Ausgaben anbetrifft, stehen bei den ausländischen Gesellschaften wesentlich höher als das Fremdgeschäft bei den deutschen. Es kommt dadurch ein nicht unbedeutender Überschuß aus dem Auslandsgewinn in die deutsche Volkswirtschaft. Wir sehen, daß sogar dieses scheinbar ungünstige Argument gegen die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Wirklichkeit nicht gegen sie ins Feld geführt werden kann.

Eine Tatsache, welche ihre Wirkung infolge des Verbotes des Abschlusses von Valutaversicherungen eigentlich schon verloren hat, ist die Möglichkeit des Kursverlustes bei Umwechslung von Mark in Devisen. Der Schaden, der aber hier erwachsen kann, ist mehr privatwirtschaftlicher Natur, betrifft er doch in der Hauptsache den einzelnen Versicherten. Doch kann natürlich auch diese einzelwirtschaftliche Schädigung eine volkswirtschaftliche werden, geht doch auch der Volkswirtschaft ein, wenn auch schließlich nur geringer Geldbetrag verloren. Dieses Argument, so berechtigt es in der Vergangenheit als schädlich angeführt werden konnte, kann heute nicht mehr gegen die Auslandsversicherungen aufgestellt werden, seitdem wir die schon erwähnte gesetzliche Regelung von 1931 in Deutschland besitzen.

Ein weiteres Moment, das man immer wieder hören kann, ist die Behauptung, daß viele deutsche Gelder, welche als Überschuß von den ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften erzielt werden, ins Ausland gehen und somit der deutschen Volkswirtschaft verloren sind. Es sind dies in erster Linie zwei Momente, welche dabei ins Auge zu fassen sind, einmal die Behauptung, daß die Zinsüberschüsse, welche bei der Anlage der deutschen Versicherungskapitalien sich ergeben, der Versicherungsanstalt, die ja ihren Sitz im Auslande hat, zugute kommen, also ins Ausland wandern und somit den deutschen Versicherten, der deutschen Volkswirtschaft verloren gehen, dann ist es weiterhin noch die Tatsache, daß deutsche Versicherungsgelder ins Ausland kommen, um an der Befriedigung der Aktionäre in

Form von Dividenden oder überhaupt in Form von Tantiemen mithelfen müssen.

Wollen wir auch diese beiden Argumente, die gegen die ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften vorgebracht werden, noch kurz betrachten. Zunächst also die Behauptung, die Zinsüberschüsse gingen ins Ausland. Es ist richtig, daß natürlich bei den Auslandsunternehmungen nur diejenigen Kapitalien im Inland bleiben, wenigstens im allgemeinen, Ausnahmen sind auch hier möglich, welche zur Deckung der deutschen Versicherungen erforderlich sind. Die überschüssigen Gelder, welche aus der Anlage sich ergeben, kommen wohl aus der Erwägung, sie von der Zentrale aus in die richtigen Bahnen zu lenken, will sagen, sie nutzbringend weiter anzulegen, an den Sitz der Gesellschaft, der im Auslande sich befindet. Soweit ist die Rechnung jener, die dieses Argument als Schädigung der deutschen Volkswirtschaft vorbringen, richtig, sie vergessen aber dabei, daß den deutschen Versicherten, wie schon ausgeführt wurde, außer dem in Deutschland hinterlegten Vermögen, also insbesondere den rechnungsmäßigen Rücklagen, auch die nichtrechnungsmäßigen in voller Höhe haften. Es sind dies in erster Linie neben dem Überschußfonds noch die Kapitalreserven. Ein zweites Moment, das bei oberflächlicher Betrachtung ebenfalls übersehen wird, ist, daß die deutschen Versicherten an den Überschüssen des Gesamtgeschäftes ebenso teilhaben, wie alle Versicherten auch der anderen Länder. Es steht also bei solcher Argumentation fest, daß die deutsche Wirtschaft die Gelder, welche die deutsche Volkswirtschaft an das Ausland verliert, wieder zurückerhält. Freilich erfolgt diese Zurückerstattung erst in einem späteren Zeitpunkt, denn sie wirkt sich in Form einer Dividende, die dem Versicherten zugute kommt, aus und bringt eine Herabsetzung der Prämienzahlung mit sich. Es trägt also diese Tatsache dazu bei, die Spanne zwischen Einzahlung in Form der laufenden Prämien und der herauszuzahlenden Versicherungssumme zugunsten des Versicherten zu vergrößern, die Versicherung also zu verbilligen. Wo aber liegt hier eine Schädigung der deutschen Volkswirt-

schaft, wenn sie mehr bekommt als sie zuvor abgegeben hat? Wir sehen, auch dieses Argument kann bei richtiger Prüfung nicht als Beweis für die ungünstigen Wirkungen der Tätigkeit ausländischer Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland aufrecht erhalten werden.

Wie aber steht es mit der zweiten oben aufgeführten Behauptung, nämlich, daß die Lebensversicherungsgesellschaften des Auslandes Gelder aus Deutschland ziehen, um damit ihre Aktionäre in Form von Dividenden und Tantiemen zu befriedigen? Hier muß einmal in erster Linie festgestellt werden, daß dieses Argument nur für Aktiengesellschaften gilt, denn Gegenseitigkeitsanstalten können ihre ganzen Kapitalien den Versicherten selbst überlassen, ohne irgendwelche Sonderinteressen solcher Aktionäre berücksichtigen zu müssen. Von den in Deutschland tätigen 7 Lebensversicherungsunternehmungen sind 2 Gegenseitigkeitsanstalten, die anderen 5 Aktiengesellschaften. Dieses Argument ist tatsächlich in unserer ganzen Beweisreihe das einzige, das man, mit der eben gemachten Einschränkung in Bezug auf die Gegenseitigkeitsvereine, als Beweismittel für eine wirtschaftsschädliche Beeinflussung anführen kann. Wenn man aber bedenkt, welch ein Anteil bei der Befriedigung der Aktionäre auf das deutsche Geschäft fällt, so kann man doch wieder nicht annehmen, daß dies ein Grund zu irgendwelchem Einschreiten wäre. Oder sollte man deshalb, wobei es sowieso nur auf die Aktiengesellschaften zutrifft, ein Verbot oder eine Einschränkung des Wirkens ausländischer Lebensversicherungsunternehmungen verfügen? Es würde — so möchte man meinen — die eigene Haut zum Markte tragen heißen, denn ein solch an sich unbedeutender Betrag darf nicht ausschlaggebend gemacht werden, um deshalb wirtschaftliche Beziehungen zu gefährden. Ein bedeutender Schaden erwächst ja der deutschen Volkswirtschaft aus dieser Tatsache überhaupt nicht.

Halten wir einen Rückblick auf die ganze Arbeit, so können wir, abgesehen von kleineren Merkmalen, die dagegen sprechen, behaupten, daß die ausländischen Lebensversicherungen,

welche in Deutschland arbeiten, zumindest keine Schädigung für die deutsche Volkswirtschaft bedeuten und daß sich weiters auch kein ausschlaggebender Grund finden ließe, der zu einer Änderung in dieser heutigen Einstellung, den Auslandsgesellschaften in Deutschland ein Betätigungsfeld bei genauer Prüfung und nach Erteilung der Konzession zu gestatten, berechtigen würde.

Literaturangaben.

Becker-Laurich, Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen im Versicherungswesen. Jena 1883, Diss.

Bönigk, Wesen, Begriff und Entstehung der Versicherung, Zeitschrift der gesamten Staatswissenschaften. Tübingen, 1895.

Brämer H. u. K., Das Versicherungswesen. Leipzig, 1894.

Braun, Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik Nürnberg, 1925.

Broelker, Die Internationalität der Lebensversicherung. Ehrenzweig Assekurranzjahrbuch 1916/II.

Elster L., Die Lebensversicherung in Deutschland — ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Jena, 1880.

Gebauer M., Die sog. Lebensversicherung. Jena, 1895.

Gehring H., Die Stellung der deutschen Privatversicherung auf dem Kreditmarkt. Würzburg 1932, Diss.

Gutjahr A., Das Eindringen amerikanischer Lebensversicherungen in Deutschland. Mannheim 1920, Diss.

Kahlo, Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen . . der im Deutschen Reich arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften, Jhrg. 1931.

Karup W., Die Lebensversicherung. Leipzig 1885.

Kißkalt W. Privatversicherung und deutsche Zahlungsbilanz. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 167. München 1924.

Manes, Versicherungslexikon.

Masius, Lehre der Versicherung Leipzig, 1846.

Masius' Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen.

Moldenhauer P., Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen. Leipzig 1903.

Müller-Mittermüller, Lebensversicherung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 137. München 1913.

Neumann, Jahrbuch der Privatversicherung im Deutschen Reich.

Potthoff, Einleitender Aufsatz zu Untersuchungen über das Versicherungswesen in Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 137. München 1913.

Saski, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige. Leipzig 1866.

Schmitt K., Die Lage der deutschen Privatversicherung im Jahre 1930.

Schneider G., Konkurrenz und Reklame in der deutschen Lebensversicherung. Gotha 1888.

Wallmann, Versicherungskalender.

Zahnbrecher, Die Lebensversicherung. Kempten und München 1912.

Statistik, herausgegeben vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung (1928—1931).

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung (1912 bis 1926).

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft XXI (Jan. 1911) „Kapitalanlagen der Versicherungsanstalten in Staatspapieren."


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041420225

END OF
TITLE